O N
1380

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-304362-p0001-6

Fa. 290.

Beschreibung

der

Stadt Stettin,

herausgegeben

von

Ludewig Wilhelm Brüggemann,

Königl. Consistorialrath und Hofprediger der Schloßkirche in Stettin.

Stettin,

gedruckt bey H. G. Effenbart, Königl. Buchdrucker.

KOENFRIED
UNIVERS.
ZVHALLE

Universitäts- und Landesbibliothek
Halle
(Saale)

Der

Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten

Kaiserinn,

Katharina der Großen,

Selbstherrscherinn aller Reußen

&c. &c. &c.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-304362-p0006-4

Allerdurchlauchtigste,
Großmächtigste Kaiserinn und Frau,
Allergnädigste Kaiserinn und Frau,

Ew. Kaiserl. Majestät werden allergnädigst geruhen, mit einem huldreichen Auge auf die Beschreibung einer Stadt herabzusehen, deren Einwohner es billig für ein vorzügliches Glück halten, daß die Vorsehung nicht nur in derselben eine Prinzeßinn hat laßen gebohren werden, die jetzt als die gröste Monarchinn einen so ansehnlichen Theil Europens und Asiens mit unsterblichen Ruhme beherrschet, und so viele Nationen, welche Allerhöchstdero Scepter unterworfen sind, durch Gnade und Menschenliebe glücklich macht, sondern daß auch

eben diese Stadt die Ehre hat, der Geburtsort der **Durchlauchtigsten** Gemahlinn des Erben des Rußischen Reichs zu seyn, durch welchen **Allerhöchstdero** erhabenste Eigenschaften auf alle künftige Regenten Rußlands sollen vererbet werden. Die treue Segenswünsche, mit welchen die Preußischen Unterthanen **Ew. Kaiserl. Majestät** eine lange und glückliche Regierung erbitten, werden daher vorzüglich oft in Stettin gehöret, und haben mich eben jetzt ganz durchdrungen, da ich es wage, diese kleine Schrift vor den Thron **Ew. Kaiserl. Majestät** mit derjenigen tiefsten Ehrfurcht niederzulegen, mit welcher ich ersterbe,

Ew. Kaiserl. Majestät,

Stettin,
den 25sten November 1771.

allerunterthänigster Knecht,
Brüggemann.

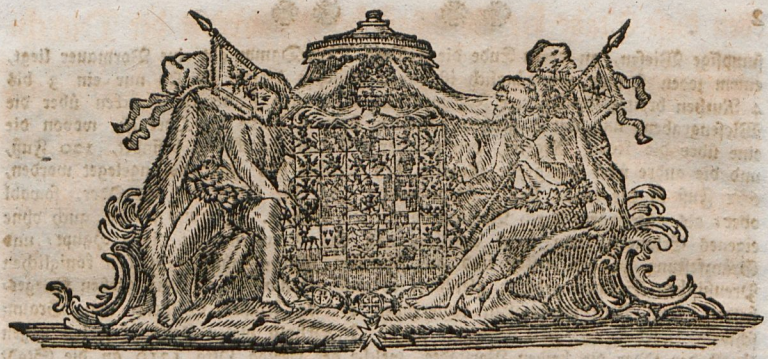

Stettin, auch Alt-Stettin und in alten Urkunden Stetim, Stitin, lateinisch Sterinum, und von einigen auch Sedinum und Sidinum genannt, die eigentliche Haupt- und älteste Stadt in dem Preußischen Pommern, ist eine wichtige Festung, ein berühmter Handelsplatz, und nach Breslau, die gröste, schönste und volkreichste Stadt an der Oder, welche zwischen der eigentlichen Stadt und demjenigen östlichen Theile derselben, der die Lastadie genennet wird, mitten durchfliesset, so daß sich jene an ihrem linken, diese an dem rechten Ufer befindet. Sie liegt, nach den Berechnungen des ehemaligen Regierungspräsidenten von Keffenbrink, unter dem 32° 22′ 30″ der Länge und dem 53° 22′ 10″ der Breite. Der Boden der Stadt ist sehr uneben, daher auch der auf der Höhe des Altböter- und des Röddenbergs liegende Theil die Ober- und der nach der Oder zu im Grunde gelegene die Unterstadt genennet wird. Ihre Thore sind das Berliner, welches vorzüglich schön ist, das Anklammer- Frauen- heil. Geist- und Parnitzerthor, außer einigen kleinen Pforten und innern Thoren, die zur Oder führen, als dem Mönchenbrücken- Haveling- Marien- Bollen- Mehl- Fischer- und Baum- auch dem Ziegenthore auf der Schiffbaulastadie, welche außer dem Baumthore alle Abende zugleich mit den Hauptthoren verschlossen werden. Die Befestigungswerke sind weitläuftig und bestehen auf der Landseite des linken Ufers der Oder in starken halb gemauerten Wällen, breiten Graben und vielen Außenwerken, worunter nebst der in dem Winkel zwischen der Oder und der Stadt südwärts besonders gelegenen Festung Fort Preußen, die ein regelmäßiges Fünfeck ist, noch die beiden mit dem bedeckten Wege der Hauptfestung verbundene Forts Wilhelm und Leopold, von welchen jenes regelmäßig, dieses unregelmäßig ist, von grosser Wichtigkeit sind. Ihre rechte Seite, oder die Lastadie ist nicht weniger mit Wällen umgeben, aber überdem von der Natur befestiget, indem sie durch die vorbeyfliessende Parnitz, worüber eine 348¾ Fuß lange hölzerne Brücke gehet, und die auf eine ganze Meile sich erstreckende sum-

sumpfige Wiesen, an deren Ende die Festung Alten-Damm als eine Vormauer liegt, einem jeden Feinde unzugänglich ist; weil zwischen diesen Wiesen nur ein 3 bis 4 Ruthen breiter gepflasterter Fahrweg mit 19 kleinen steinernen Brücken über die Wiesengraben, und mit 2 großen hölzernen über 2 Arme der Oder ist, wovon die eine über die kleine Regeliz, bey welcher sich das Blockhaus befindet, 120 Fuß, und die andre über die große Regeliz, bey welcher das Zollhaus angeleget worden, 661 Fuß in der Länge hat. Hiezu kömmt noch die Sperrung der Oder, sowohl ober- als unterwärts durch Vorziehung starker Bäume. Hieraus würde, auch ohne eigenes Erinnern, von selbst erhellen, daß das Gouvernement dieser Haupt- und Gränzfestung zu den ersten und angesehensten Militairwürden in den königlichen Preußischen Staaten gehöre: gleichwie es auch gegenwärtig von dem großen Kriegeshelden, dem Durchlauchtigsten regierenden Herzog August Wilhelm von Braunschweig-Lüneburg-Bevern verwaltet wird. Außerhalb diesen Festungswerken liegen längst der Oder die beiden Vorstädte, welche der Herzog Otto 1319 an die Stadt verkaufte, wovon die oberhalb der Stadt südlich gelegene die Ober- und die nördliche die Unterwieck genannt werden; zu welchen man noch den Torney rechnen kann, der vormals in der Gegend stand, die jetzt das Fort Preußen einnimmt, nunmehro aber durch ein geräumiges Feld zwar von der Stadt abgesondert ist, aber doch als ein Theil derselben angesehen wird, weil der zu dem Torney gelegte Acker zum Stadtgrunde gehöret, die Eigenthümer und Bewohner desselben auch nicht, wie die Einwohner des platten Landes, zur Contribution gezogen werden, sondern einer eingeführten Quartalaccise unterworfen sind. Die Gränzen des eigentlichen Stadtgebietes, in so fern die Stadtdörfer, und was sonst die Stadt besitzet, nicht zu demselben gerechnet werden, erstrecken sich feldwärts gegen Süden bis an einen zwischen den Dörfern Pommerensdorf und Güstow laufenden Bach, welcher die Bleckow genannt wird, gegen Norden bis an das Ende der Niederwieck, wo sich das königliche Dorf Grabow anfängt, gegen Westen an die Kupfer- Malz- und Lübsche Mühlen, und gegen Osten bis an den Dammschen See. Die Wassergränzen sind oberwärts zwischen den Dörfern Curow und Güstow, und unterwärts der hohe Oderkrug. In der Stadt, der Lastadie, beiden Wiecken, Fort Preußen und dem Torney sind überhaupt 1558 bewohnte Häuser, deren Einwohner mit Ausnahme der in Friedenszeiten aus 2 Infanterie-Regimentern und 1 Compagnie Artilleristen bestehenden Besatzung, und der an Frauen, Kindern und Gesinde dazu gehörenden Personen, eine Anzahl von 14670 Seelen ausmachen. Die Stadt, in so ferne sie der Lastadie entgegen gesetzet wird, ist in 4 Quartiere eingetheilet, welche in der Feuerordnung der Stadt Stettin von 1729 näher bestimmt werden. Das erste ist das heil. Geist-Viertel, welches seine Benennung von dem heiligen Geistthore, und dieses von der vormals in dieser Gegend gestandenen Stiftung zum heiligen Geist erhalten hat. Dieses Viertel nimmt seinen Anfang von der großen Oderstraße hinter dem Rathhause, gehet von da über den Heumarkt durch die halbe Schuhstraße linker Hand auf- und die Grapengießerstraße linker Hand herunterwärts, hierauf durch die Reifschlägerstraße, Beutlerstraße, nach der Königsstraße, in der Haveling, und begreift alles, was in diesem Reviere Oderwärts liegen bleibt. Das zweite oder Passauerviertel hat seinen Namen von dem in der Gegend des jetzigen Berliner-

inerthors vor Zeiten gestandenen Passauer- von einem Bürger dieses Namens gebaueten Thore, und fängt sich an von der Splittstraße, gehet von da durch die Königsstraße, die Schulzenstraße bis an den Salzenbrunnen, die halbe Grapengiesserstraße linker Hand aufwärts über den Kohlmarkt, durch die Münchenstraße linker Hand nach dem Berlinerthor über den Röddenberg bis an das heil. Geistthor. Das dritte von dem ehemaligen Mühlen- und jetzigen Anklammerthore benannte Mühlenviertel gehet an von der Münchenstraße aufwärts, und begreift in sich den ganzen Obertheil der Stadt, nach dem Wall und Anklammerthore, kömmt so dann hinter dem Schloße herunter durch die Fuhrstraße, und endiget sich mit der halben Schuhstraße linker Hand, und der Ecke am Heumarkte. Das vierte oder Keßinviertel nimmt seinen Anfang von dem Ende der Schuhstraße an dem Heumarkte, gehet durch die Frauenstraße an dem Altböterberge, begreiffet also alles, was rechter Hand an der Oder belegen, und endiget sich bey dem Anfange der grossen Oderstraße hinter der St. Nikolaikirche. Die Lastadie ist zwar durch die Oder von der Stadt getrennet, hänget aber an den Bollwerken, zwischen welchen die Schiffe zum Ein- und Ausladen liegen, mit ihr durch 2 hölzerne Brücken zusammen, wovon die obere von 398 Fuß die Lange- und die untere von 407 Fuß die Baumbrücke genannt wird, und von deren jeder ein Theil zur Durchlassung der Schiffe aufgezogen werden kann. Derjenige Theil der Lastadie, welcher von der Baumbrücke ab links lieget, heist die Schifbaulastadie, rechts aber und längst dem Bollwerke sind Kaufmannsspeicher. Was darauf folget, machet die große Lastadie aus, und bestehet hauptsächlich aus der langen aber etwas gekrümmten von der langen Brücke bis ans Parnitzerthor sich erstreckenden Straße, nebst einer Querstraße bey der Gertrudkirche, welche die Kirchenstraße heißt. Der hinter dieser liegende Theil hat den Namen der Pladdrine. Den Einwohnern eines jeden Viertels ist bey Entstehung einer Feuersbrunst ein Sammelplatz angewiesen, als dem heiligen Geist-Viertel der Heumarkt, dem Passauer, oben in der breiten Straße nach der Papenstraße zu, dem Mühlenviertel der Roßmarkt an der kleinen Wollweberstraße, dem Keßinviertel der Krautmarkt: auf der Lastadie aber sind 2 solche Plätze, nemlich vor der dasigen Kirche und am Packhofe. Oeffentliche Plätze in der Oberstadt sind die beiden grossen in einem rechten Winkel zusammen stossende Paradeplätze, die durch Ausfüllung eines vormaligen breiten und tiefen Grabens disseits des Hauptwalles entstanden sind, von denen Thoren, woran sie liegen, der Berliner und Anklammer genennet werden, mit Bäumen besetzet sind, und im Sommer schöne Spaziergänge abgeben; hienächst der Roßmarkt, auf welchem vom Könige Friederich Wilhelm ein schöner Springbrunnen angeleget ist, dessen Wasser über eine halbe Meile weit durch bleyerne, eiserne und andre Röhren dahin geleitet wird, und der Kohlmarkt: in der Unterstadt aber der Heumarkt, auf welchem die Wochen- und Jahrmärkte vorzüglich gehalten werden, und das Rathhaus und die Hauptwache befindlich sind, der Krautmarkt, worauf noch vor wenig Jahren der Pranger war, das diesseitige Bollwerk der Stadt, wo allerley Kram- und Trödelbuden sonderlich im Jahrmarkte stehen, zur selbigen Zeit auch die fremden Töpfer ihre Niederlage von irdenen Gefässen, und die Tischler und Böttcher von hölzernen Zeuge haben, und täglich der Fischmarkt ist, der Platz hinter dem Zeuggarten unter den Linden, der königliche Holzhof

und neben demselben der Stadtzimmerhof auf der Lastadie bey der Stadtwage, und der große öffentliche Stadt-Klappholzhof außerhalb dem Ziegenthore, wo die Kaufleute das zu verschiffende Holz für ein gewisses Stäte- und Wraackegeld, welches sie an die Stadtkämmerey bezahlen, aufsetzen, und das schlechte von dem guten durch dazu vereidete Leute absondern, oder wie es genannt wird, wraacken lassen.

Oeffentliche Gebäude sind durch alle Quartiere der Stadt und der Lastadie in großer Anzahl. Unter den weltlichen ist das vom Herzoge Johann Friederich gegen das Ende des sechzehnten Jahrhunderts auf dem Altböterberge erbauete, und 1616 von dem Herzoge Philipp II. erweiterte Schloß das vornehmste. Es hat 2 Höfe, den am Haupteingange liegenden großen Schloßhof, und den von einem Nebengebäude, worinn vor Zeiten die Münze war, so genannten Münzhof, welcher ehemals der Kronhof genannt wurde. Obgleich die Bauart nicht nach dem besten Geschmacke ist; so ist es dennoch weitläuftig genug, um uns noch jetzt von der Grösse der alten Herzoge und ihres Hofstaats vortheilhafte Begriffe beyzubringen. Es bestehet aus 3 großen, außer den Souterrains, 3 Stockwerke hohen Seiten, worinn eine Menge fast durchgehends gewölbter Zimmer ist, die in dem zweeten Stockwerke vermittelst einer alle 3 Gebäude umgebenden steinernen Gallerie auch einen äußern Zugang von einem Ende zum andern haben. Die Gallerie auf dem Dache liefert über eine große Strecke von Wiesen, Feldern, Dörfern, den Oderstrom mit seinen Armen, den Dammschen See u. s. w. eine der vortreflichsten Aussichten. Man kann sich die Weitläuftigkeit des Schloßes schon daraus vorstellen, daß noch gegenwärtig, außer einer fürstlichen Wohnung, die ehemals den Gouverneurs eingeräumet war, alle Landescollegien zu ihren Seßionen, Cassen, Archiven und Registraturen darinn zureichenden Raum haben. Als die vierte Seite des Schloßes kann man das neue Arsenal ansehen, welches einen mit einer Schlaguhr versehenen Thurm hat, stark gewölbet und mit einer beträchtlichen Artillerie versehen ist. Unter dem Arsenal sind tief in der Erde nach dem Altböterberge zu, Gefängnisse angebracht. Hier muß auch der Schloß- oder St. Ottenkirche, deren Thurm mit Kupfer gedeckt ist, Erwähnung geschehen, da sie kein besonderes Gebäude, sondern in dem Schloße selbst, als einem Theile desselben angebracht ist. Der schon angeführte Herzog Johann Friederich ließ sie zugleich mit dem Schloße durch den Italiänischen Baumeister Antonius Wilhelm aufführen, und sie ist für eine Hofkapelle ziemlich geräumig. In der fürstlichen Gruft vor dem Altare ruhen die Gebeine verschiedener Pommerscher fürstlicher Personen, als der Agnes, einer Gemahlinn Barnims des Großen, ihrer Söhne, Casimirs III. und Bogislavs VII. nach andern des VIII. Bogislavs des VIII. der bey einigen der X. heist, Ottos II., Casimirs VI., Ottos III., Casimirs VIII., Bogislavs des Großen, Georgs I. nebst seiner Gemahlinn Aemilia, Johann Friedrichs und seiner Gemahlinn Erdmuths, Barnims XI. oder XII. und seiner Gemahlinn Annen Marien, Casimirs VIIII., Bogislavs XIII. und seiner Gemahlinn Anna, Georgs III., Philips II., Franzens I., Ulrichs und des letzten Herzogs Bogislavs XIIII. An der Thüre der Sakristey hängt ein schönes altes Italiänisches Gemählde, welches wahrscheinlich, nach den darauf vorkommenden Figuren, die Feyerlichkeit bey der Ankunft des Herzogs Bogislavs X. in Venedig nach seiner

Zurück-

Zurükkunft aus Palästina vorstellet. In vorigen Zeiten hatte diese Kirche keine besondere Gemeine. Im Jahre 1726 aber verordnete der König Friederich Wilhelm, daß von der Zeit an und zu allen Zeiten, alle königliche Bediente und deren Gesinde zu derselben eingepfarret seyn sollten, welches auch nachhero durch mehrere Verordnungen bestätiget worden ist. Es stehet daran der Hofprediger nebst einem Diakonus. Der erste predigt alle Sonntage und Mittwoche Vormittags, und verrichtet die bey den königlichen Bedienten vorfallende Taufen und Trauungen ausschliessungsweise. Der andere als der Nachmittagsprediger, welcher auch am Freytage Vormittags prediget, ist zugleich Diakonus bey der Marienstiftskirche, und geniesset bey derselben seinen Antheil an den gewöhnlichen Accidenzien. Die übrige Kirchenbediente sind der Cantor, der Organist und der Küster, von welchen zwar die 2 erstern in eben den Aemtern bey der Marien- und bey der Petrikirche stehen, jedoch als Schloßkirchenbediente eben so wie der Küster besonders von der königlichen Regierung, die im Namen des Königs das Patronatrecht über die Kirche ausübet, berufen werden. Ein Eigenthum hat die Kirche nicht, außer der Hofpredigerwohnung, die dichte vor dem Schloße an der andern Seite des Altböterberges lieget, und dem Küsterhause, das hinter dem Schloße am Graben stehet. Seit 1721 hält auch die hiesige Französischreformirte Gemeine, zu welcher ohngefähr 300 Personen gehören, nach geendigtem Lutherschen Gottesdienste Vormittags um 10½ Uhr und Nachmittags um 3 Uhr, in dieser Kirche ihren öffentlichen Gottesdienst, der gleichfalls durch 2 Prediger besorget wird, außer welchen noch ein Cantor, ein Küster und ein Schulmeister aus königlichen Cassen besoldet werden. Die Französische Gemeine hat das Recht, unter 6 Predigern, welche ihr, so oft eine Predigerstelle besetzet werden soll, von dem Französischen Oberconsistorium in Berlin präsentiret werden, einen derselben nach den mehresten Stimmen zu erwählen, und beide Lehrer haben in dem 1723 an dem Anklammer Paradeplatze erbaueten Pastorathause freye und bequeme Wohnungen. Das Französische Consistorium, welches aus den beiden Predigern, 6 Kirchenältesten, und einem Rendanten, welcher die Kirchenrechnungen führet, bestehet, und dem Französischen Oberconsistorium in Berlin untergeordnet ist, hält seine Seßionen des Mittwochs Nachmittags um 3 Uhr auf dem Schloße. Es besorget alles, was die Kirchendisciplin und das Beste der Armen betrift, für welche nicht nur Almosen nach einem jeden sonntäglichen Gottesdienste, sondern auch noch jährlich 2 besondre Collecten, an dem Neujahrstage und am andern Sonntage nach Trinitatis, gesammlet werden. Mit der Deutschreformirten Gemeine hat die Französische einen gemeinschaftlichen Kirchhof, welcher außer der Stadt zwischen dem Anklammer- und Frauenthore liegt. In dem Schloße ist auch den Römisch-Katholischen zur Uebung ihres Gottesdienstes, der jezt von 2 Vätern des Dominikanerordens verrichtet wird, im Jahre 1737 ein großer Saal eingeräumet worden. Die Zahl der Glieder dieser Gemeine aus der Stadt beläuft sich auf 185 Seelen, vom Militairstande auf 700, und von den benachbarten Dörfern auf 300. Eben diese Väter bereisen auch die andern Besatzungen in Vor- und Hinterpommern, in welchen annoch, mit Einschliessung der übrigen Katholiken vom Civilstande, und ohne diejenigen zu rechnen, welche sich in den Lauenburgschen und Bütowschen Districten befinden, an 3000 Seelen dieser Kirche zugethan sind. Gerade dem

Schloße gegen über in der Ritterstraße ist der ehemalige fürstliche Reitstall, der jetzt der Besatzung bey schlechter Witterung zum Exercierhause dienet. Zu den übrigen öffentlichen weltlichen Gebäuden gehören 1.) das in der kleinen Domstraße liegende Gouvernementshaus. Es war ehemals die Commendantenwohnung, ist aber jetzt von der Stadt, der es zugehöret, erweitert worden, hat Souterrains, 3 Stockwerke, und ansehnliche Seiten- und Hintergebäude. 2.) Das Haus für die königliche Tobacksdirection, neben dem Gouvernementshause. 3.) Das ansehnliche an der Ecke der Mühlenstraße und dem Anklammer Paradeplatze gelegene, und außer den Souterrains 2 Stockwerke hohe Landschaftshaus, worinn die Landstände von Vor- und Hinterpommern ihr Archiv haben, ihre Zusammenkünfte anstellen, auch freye Wohnzimmer angewiesen bekommen. Es ist 1729 erbauet worden, und bestehet aus 4 Flügeln, welche einen großen Hofraum einschliessen. 4.) Das alte Zeughaus oder Arsenal unter den Linden auf einem geräumigen eingeschlossenen Platze, welcher der Zeuggarten genennet wird, mit verschiedenen Nebengebäuden und Magazinen. 5.) Die neuen Baracken an der Wallstraßen Ecke belegen, wo die beide Paradeplätze zusammen stossen, ein steinernes Gebäude zu 62 Wohnungen mit einem Hofplatze. 6.) Die alte Baracken mit 32 Soldatenwohnungen bey der Holländischen Windmühle. 7.) Die große erst vor 2 Jahren auf königliche Kosten vor dem heiligen Geistthore, auf dem so genannten Ochsenberge, maßiv erbauete Caserne von 4 Stockwerken, die in einer Fronte von 300 Fuß, aus 2 an einanderstossenden, aber wegen des unebenen Bodens, nicht unter einerley Dachhöhe fortgehenden Gebäuden bestehet, und worinn 96 Stuben und eben so viele Kammern zur Wohnung für 96 beweibte und 384 ledige Soldaten sich befinden. Jede Hälfte, als ein Gebäude, ist 150 Fuß lang, mit einem Risalit versehen, worüber ein 44$\frac{2}{3}$ Fuß breites rund gearbeitetes Fronton mit einem darauf stehenden Adler, so wie die Basreliefs in dem ersten Stockwerke jedes Gebäudes in den Trophäen und Kriegesarmaturen von allerley Art über Thüre und Fenster schön in die Augen fallen. 8.) Das alte Provianthaus vor dem heiligen Geistthore, nebst den besondern Wohnungen des Proviantmeisters und des ältesten Kornschippers, und den Gebäuden zur Aufbewahrung der zum Proviantfuhrwesen erforderlichen Geräthschaften. 9.) Das neue 1728 erbauete Provianthaus auf dem Rosengarten mit Souterrains, einem geräumigen Hofe und der Wohnung des Proviantcontrolleurs. 10.) Das an der Ecke der Mühlenstraße stehende und der Stadt gehörige Gebäude, worinn der Wasserkasten zu dem Springbrunnen auf dem Roßmarkte ist. 11.) Die große Roßmühle am Roßmarkte. 12.) Die alte Roßmühle mit dem Stettinschen Amtshause in der Mühlenstraße. 13.) Die Holländische Windmühle oben am Rosengarten, welche mit den beiden vorher angeführten Roßmühlen zu dem Amte Stettin gehöret. 14.) und 15.) Die beiden großen Lazarethe für die Besatzung, davon das hinter Petri Kirchhof belegene, mit den so genannten Wehmütterwohnungen der Kämmerey zugehöret. 16.) Die Hauptwache auf dem Heumarkte, und derselben gegen über 17.) das 1245 erbauete 3 Stockwerke hohe Rathhaus, in dessen untersten Stockwerke das Stadt- und Lastadische Gericht, in dem mittelsten zur rechten die Kämmerey und zur linken der Rath, das Waisenamt, Bauamt und Wettgericht in der großen Rathsstube sich versammlen, und in dem dritten die rathhäuslichen Registra-

turen

turen und die Servisstube sich befinden. 18.) Das Seeglerhaus mit der Börse in der Schuhstraße. 19.) Das Schiffercompagniehaus in der Baumstraße. 20.) Das Schützenhaus nebst dessen großen und schönen Garten vor dem heiligen Geistthore. 21.) Das Stadtzeughaus am Kohlmarkte an der Ecke der Münchenstraße, und 22.) das Lastadische Gerichtshaus, in welchen beiden die metallene Feuerspritzen, deren überhaupt 13 sind, nebst andern bey Feuersbrünsten nöthigen Geräthschaften aufbehalten werden. 23.) Die Custodie in der heiligen Geiststraße für Verbrecher, und ihr gegen über 24.) das Zucht- oder Arbeitshaus, mit einem großen Saale, worauf von einem dazu besonders vom Magistrate bestellten Prediger der Gottesdienst für die Züchtlinge gehalten wird. 25.) Das heilige Geistthor, über welchem ein Gefängniß angebracht ist. 26.) Die Wohnung für den Brückenkieper oder Stadtgefangenschliesser, neben der Custodie. 27.) und 28.) Die vier am linken Bolwerke belegene, der Kämmerey zugehörende Sellhäuser zur Aufschüttung von Korn und Niederlage der Heringe. 29.) Die öffentlichen Kramladen und Fleischscharren bey der langen Brücke. 30.) Der Brückenkieperhof, in welchem die Policeydiener und einige Unterbediente des Magistrats wohnen, in der Fischerstraße. 31.) Der große, und 32.) der kleine Stadthof, wo ebenfalls verschiedene Unterbediente des Magistrats ihre Wohnungen haben. 33.) Die Scharfrichterey in der Petersilienstraße. 34.) Der Brod- und Kuhfleischscharren in der Frauenstraße, der Hauptwache gegen über. 35.) Der große Fleischscharren in der Frauenstraße. 36.) Der Brodscharren am Krautmarkte. 37.) Das Schlachthaus an der Baumbrücke. 38.) Die königliche Accise mit dem Packhofe, ein weitläuftiges mit einem geräumigen Platze versehenes Gebäude vorne auf der Lastadie bey der langen Brücke. In dem Bezirke dieses Packhofes ist der grosse Krahn nebst einer Wohnung 2 Stockwerke hoch von Steinen erbauet, und weiter hin nach den Speichern zu, der kleinere zu Ausbringung der Mühlensteine, deren Niederlage auch dort ist. Beide Krahne gehören der Stadt, die auch die Krahngefälle davon erhebet, und an den Packhofsgebäuden selbst einen Antheil hat, daher ihr auch jährlich das daran verwandte Capital von der Accisecasse verzinset wird. 39.) Die Stadtwage auf der Lastadie dem Packhofe gegen über. 40.) Der Stadtzimmer- oder Bauhof mit dem geräumigen Stadtzimmerplatze. 41.) Das auf der Lastadie an der Pladrine neu erbauete große Stadtlazareth, in welches Kranke, die zur Stadt gehören, und unvermögend sind, aufgenommen, und auf Kosten des Armenkastens mit einer Beyhülfe von 20 Faden Holz aus den Stadtbrüchern, nicht nur unter der Aufsicht des Stadtphysikus mit Arzneymitteln versehen, und täglich vom Stadtchirurgus besuchet, sondern auch im übrigen umsonst verpfleget werden. In demselben Gebäude ist auch eine Spinnschule angeleget, wo mehr als 100 Personen Gelegenheit finden, sich durch Spinnen für hiesige Fabriken ihren nothdürftigen Unterhalt zu verdienen, und daselbst freyes Obdach und Wärme geniessen. 42.) Die 2 königlichen grossen Salzspeicher nebst dem Wohngebäude des Salzfactors, in der Gegend der Baumbrücke, längst den Speichern, und 43.) der Gärbehof des hiesigen Schuhmachergewerks, auf der Lastadie. Da verschiedene dieser Gebäude zur Policeyverfassung gehören: so können auch 75 öffentliche und privat Brunnen dahin gerechnet werden, die sich in der Stadt befinden. Nicht geringer ist die Anzahl der

gottesdienstlichen und Schulgebäude mit den Wohnungen der Lehrer und den milden Stiftungen.

Es ist schon oben der Schloßkirche, wie auch des katholischen Gottesdienstes im Schloße Meldung geschehen. Alle übrige Kirchen der Stadt gehören den Lutheranern, und nur in einer derselben haben die Deutschreformirten das Simultaneum. Das erste unter diesen gottesdienstlichen Gebäuden ist die königliche Kathedralkirche zu St. Marien, welche vom Herzoge Barnim I. im Jahre 1263 gestiftet worden ist, und daher 1763 ihr 500 jähriges Jubelfest mit vieler Feyerlichkeit begangen hat. Sie stehet in der kleinen Domstraße, ist groß, im Gothischen Geschmacke erbauet, aber seit 1732 mit einem neuen sehr schönen, und 348 Fuß hohen Thurme gezieret, nachdem der alte im Jahre 1677 in der Belagerung eingeäschert worden. In ihr ist ein Marienbild, welches in alten Zeiten wegen unzähliger Wunder, die ihm zugeschrieben wurden, weit und breit in gröster Verehrung gestanden hat. Auch enthält sie das Begräbniß ihres Durchlauchtigen Stifters; wovon eine besondere Innschrift zeuget. Unter den darinn befindlichen Begräbnißkapellen zeichnet sich die Gräflich-Mellinsche vorzüglich aus. Sie hat einen Hauptprediger, Archidiakonus, Diakonus, ordinirten Küster, Cantor, Organisten, Musikus, Glocksanten und Todtengräber. Der Hauptprediger ist zugleich Präpositus der mit Ausschließung desselben aus 22 Predigern bestehenden Alt-Stettinschen Synode, erster Professor am königlichen akademischen Gymnasium, hienächst auch Pastor in der immediaten Stadt Garz, wo deswegen nur ein Archidiakonus und Diakonus den Gottesdienst besorgen. Er hat alle Sonn- und Festtage die Vormittags- imgleichen die Mittwochspredigten, das Amt vor dem Altare aber nur an jedem ersten hohen Festtage zu verrichten. Die Proclamationen und die Einsegnung der Kinder kommen ihm allein zu; dagegen werden die Trauungen und Taufen von dem Archidiakonus und Diakonus eine Woche um die andre abwechselnd verrichtet, von welchen auch die Nachmittags-Betstunden Montags und Donnerstags besorget werden. In den Wochen Oculi und Lätare werden von den 3 Lehrern täglich abwechselnd Katechismuspredigten gehalten. Der Archidiakonus ist Nachmittagsprediger, und zugleich Professor der heiligen Sprachen und Bibliothekarius am Gymnasium. Der Diakonus hat zwar Wohnung und Gehalt von der Kirche, Antheil an allen Accidenzien bey derselben und seinen Beichtstuhl, aber außer den bereits angeführten, keine Amtsverrichtungen in derselben, als daß er sonntäglich das heilige Abendmahl austheilen hilft, und einen Sonntag um den andern das Ablesen und Absingen vor dem Altare verrichtet, weil er, wie oben schon gesagt ist, die Nachmittagspredigten in der Schloßkirche zu halten hat. Das Kirchspiel selbst ist das kleinste in der Stadt, und begreift nur die Hälfte der Mühlenstraße von der Seite des Landhauses, die daran stoßende Seite des Roßmarkts, und damit fort laufende Seite der Bullenstraße, nebst den von da links liegenden Häusern der großen Domstraße, die kleine Domstraße bis an die Ecke der Bullenstraße, die ganze Pelzer- und die Vorstraße bis an den Schweitzerhof, den Altböterberg, nebst den auf dem Marienkirchhofe stehenden Häusern. Weil ehemals bey dieser Kirche ein hohes Kapitul war: so wurden ihr auch ansehnliche Güter zu Theile, von welchen unten bey dem St. Marienstiftsgerichte ein mehreres vorkommen

men wird. Die unter dem Patronate des Magistrats stehende Jakobikirche ist schon 1187 von Jacob Beringer aus Bamberg erbauet, inwendig mit einem prächtigen Altare, mit einer vorzüglich schönen Orgel, und verschiedenen Begräbnißkapellen gezieret, der Hälfte ihres Thurms aber seit der Belagerung von 1677, in welcher solche durch das feindliche Geschütz heruntergeschossen wurde, noch jetzt beraubet. Wegen der Weitläuftigkeit des Kirchspiels, welches fast 3 Viertel der Stadt, als das Passauer- heilige Geist- und einen Theil des Mühlenviertels, nebst der Oberwieke, Fort Preußen, dem Torney und den dabey gelegenen Mühlen in sich begreift, sind außer dem Pastor, dem Archidiakonus und Diakonus, noch 2 ordinirte Küster angesetzet, die jene in ihren Amtsverrichtungen unterstützen müßen. Weil vor der Reformation bey der Kirche ein Priorat gewesen: so führet der Pastor, welcher das ehemalige Priorathaus bewohnet, noch jetzt den Namen eines Primarius, und ist allemal der erste von der unter dem Patronate des Magistrats stehenden Geistlichkeit, Ephorus der großen Stadtschule und Director der Ministerialschule. Seine Amtsverrichtungen sind dieselben, die mit dem Pastorate zu St. Marien verbunden sind; nur daß er auch alle Leichenpredigten in der Kirche zu halten hat, und diese ihm bey jeder Leiche bezahlet werden müßen, wenn sie auch nicht gehalten werden, und seine Wochenpredigten auf den Donnerstag fallen. Auch empfängt er von dem Opfer bey Trauungen den dritten Theil. Der Archidiakonus verrichtet die sonntäglichen Nachmittags- und die Wochenpredigten am Montage, der Diakonus aber, welcher ehemals zugleich Pastor bey der auf dem alten Torney gestandenen St. Jürgenkirche war, und daher noch jetzt von den Einwohnern auf der Oberwiecke und dem Torney die Leichenpredigten bezahlt bekömmt, ob sie gleich nicht gehalten werden, die so genannten Einspredigten am Sonntage, bey dem Gottesdienste, der zwischen den Vor- und Nachmittägigen in der Mittagszeit gehalten wird. Der erste ordinirte Küster ist zugleich Pastor in den Stadtdörfern Scheune, Pommerenzdorf und Schwarzow, wohnet aber in der Stadt. Die in dieser Kirche jährlich zu haltende Katechismuspredigten gehen mit dem Montage nach Michaelis an, und werden 14 Tage lang von den 3 Predigern wechselsweise fortgesetzet. Das Vermögen der Kirche, welches mit dem von der Nikolaikirche verbunden ist, und in dem Gebäude der großen Stadtschule nebst 32 Häusern in der Stadt, von welchen aber der gröste Theil von den Predigern und Kirchenbedienten der Jakobi- und Nikolaikirchen, und verschiedenen Lehrern der großen Rathsschule frey bewohnet wird, einigen Capitalien und Hebungen von Begräbnißen, dem Geläute und Kirchenstühlen bestehet, wird von Provisoren administriret, deren 2 aus dem Magistrate, 1 aus dem Scabinate und 2 aus der Kaufmannschaft sind, welche einen Kirchenschreiber als Rendanten unter sich haben. Noch dienen an der Kirche der Cantor, der auch Lehrer bey der großen Schule ist, ein Organist, und der Mauermeister, welcher die Bauten der Kirchen- und Schulhäuser, das Läuten und die Begräbnisse besorget. Ein ansehnliches Vermächtniß für diese Kirche ist von dem ehemaligen hiesigen Rathsherrn Jakob Albrecht Zastrow in dem Jahre 1754 gestiftet worden. Die neben dem Rathhause gelegene, und dem heiligen Nikolaus gewidmete Kirche, hat gleichfalls den Magistrat zum Patrone, und ist 1335 unter Herzog Otto I. von Kaufleuten und Seefahrenden, die in der Oderstraße nahe an derselben gewohnet, gestiftet und aufgebauet worden. Nach einer

alten

alten Ueberlieferung soll ihr Grund ein Morast seyn, und sie auf einem Schiffe stehen; welche Sage aber wenig Glauben verdienet, und vielleicht daher entstanden ist, daß man durch Versenkung einiger Boote mit Steinen dem Gebäude einen festen Grund verschaffet hat. Ihre Länge beträgt 146 und ihre Breite 111 Werkschuhe. Der Thurm auf derselben hatte zwar in der Belagerung 1677 viel gelitten, ist aber wieder ausgebessert worden. An dieser Kirche stehen ein Pastor, ein Diakonus und ein ordinirter Küster, imgleichen ein Organist und Glockensant, da die Stelle eines Cantors der jedesmalige Conrector der Stadtschule versiehet. Der Pastor hat am Sonntage des Vormittags und am Dienstage, der Diakonus aber am Sonntage Nachmittags und am Freytage zu predigen, an welchen Wochentagen auch von 10 bis 12 Uhr Katechisationen mit den Kindern, so wie auch in den Sommermonathen des Sonntags nach der Nachmittagspredigt angestellet werden. Die jährlichen Katechismuspredigten werden mit denen in Jakobi zu gleicher Zeit gehalten. Bey dem hiesigen Pastorate sind dieselben Amtsverrichtungen, die bey dem von St. Marien und Jakobi angemerket sind, außer daß der Pastor die Taufen und Trauungen mit seinem Amtsgehülfen von Woche zu Woche abwechselnd verrichtet, welcher Wechsel Sonnabends um 12 Uhr geschieht. Zu diesem Kirchspiele gehören die linken Seiten des Heumarkts und des Hagens von der Schuhstraßen Ecke an, wenn man diese Straße herunter gehet, und so quer über besagten Markt durch den Hagen nach dem Marienthore und der Oder zu gehet; da hingegen alle übrige Häuser an dem Heumarkte und in dem Hagen, welche auf der rechten Seite liegen, die Freyheit haben, nach Belieben Taufen und Trauungen von den Predigern der Jakobi- oder Nikolaikirchen verrichten zu laßen, ferner der so genannte Schweitzer- oder Rosenhansenhof, die ganze Frauenstraße bis zum 2ten Thurm des innern Frauenthors, die ganze Baumstraße, das ganze Bollwerk vom Baumthore an bis an das Marienthor, und alles was gedachte Frauen- und Baumstraßen mit dem bemerkten Bollwerke, nebst den angegebenen linken Seiten des Hagens und des Heumarkts einschließen, endlich die jenseits der Oder gelegene Schiffbaulastadie von der so genannten Hofnung an, mit allen zu dem Ziegenthore heraus gelegenen Klappholzhöfen. Außer einigen Vermächtnißen ist das ehemalige eigene Vermögen der Kirche jetzt, wie bereits oben bemerket worden, mit dem von Jakobi vereiniget, und sie hat daher mit der Jakobikirche einerley Provisoren, welche von dem Magistrate bestellet werden; einen Kirchhof und Begräbniße aber hat sie nicht. Die St. Petri- und Paulikirche, die älteste in der Stadt, hat den König zum Patron. Sie ist 1124 auf Veranlaßung Bischofs Otto von Bamberg, des Apostels der Pommern, für die bekehrten Wenden angeleget, und anfänglich nur von Holze erbauet gewesen, bis ihr Barnim I. die gegenwärtige Form gegeben hat. Damals soll die Stäte, auf welcher sie stehet, die Mitte der Stadt gewesen seyn, da sie jetzt dichte an dem Hauptwall zwischen dem Anklammer und dem Frauenthore lieget. Das anfänglich ihr beygelegte Stift von 12 Kanonikaten ist bald wieder von ihr getrennet und mit der Kirche zu St. Marien verbunden worden. In der schon oft angeführten Belagerung von 1677 wurde sie durch die Bomben fast gänzlich zerstöhret und sonderlich ihres steinernen Gewölbes und Thurms beraubt. Sie ist erst in diesem Jahrhunderte nach und nach wieder mit einem Gewölbe, Taufe und Orgel versehen worden.

Zur

Zur Besorgung des Gottesdienstes darinn, sind ein Pastor und ein Diakonus verordnet. Der erste prediget am Sonntage Vormittags, und hat alle Taufen und Trauungen, Leichenpredigten, und die Einsegnung der Kinder ausschließungsweise. Der Diakonus hingegen hat die Sonntagsnachmittagspredigten, und beide wechselsweise eine Woche durch, Dienstags und Freytags die Betstunden zu halten. Die jährlichen Katechismuspredigten fallen hier auf die Woche zwischen Lätare und Judica. Der Cantor und Organist bey dieser Kirche sind dieselben Personen, welche bey der Marienkirche unter diesen Namen stehen, außer welchen noch ein Kirchenschreiber, ein Küster und ein Todtengräber gehalten werden. Eingepfarrte sind in der Stadt der Klosterhof bis ans Baumthor am Bollwerke, und die 2 Häuser zwischen den beiden Frauenthoren, und die Vorstadt Unterwiecke, außer der Stadt aber die Dörfer Grabow, Bredow, Zülchow, Bollinken, Nemitz, das Amtsvorwerk Zabelsdorf, die 3 Windmühlen vor dem Anklammer Thore, und die Kupfer- Bollinkensche- Malzlübsche- Kicker- und Steinfurtsche Wassermühlen. Das Vermögen der Kirche bestehet in 2 Wiesen, einigen Capitalien, den Einkünften von Begräbnißen und Kirchenstühlen und milden Gaben, worüber 4 Provisoren, deren einer aus den Rathsgliedern, der andere aus der Kaufmannschaft, der dritte aus den Einwohnern des Klosterhofes, und der vierte aus Grabow genommen wird, die Aufsicht haben. Der Provisor aus dem Rathe hat bey diesem Provisorate das Directorium, die Rechnung aber führet der administrirende Provisor aus dem Kaufmannsstande mit dem Kirchenschreiber. Die St. Johanniskirche in der heiligen Geiststraße ist 1240 von Franziskanermönchen, welche aus Westphalen gekommen, erbauet worden. Sie ist mit dem daran stoßenden Johanniskloster aufs genaueste verbunden, und daher auch nach der Kirchenverbesserung der Gottesdienst hauptsächlich für die in dieser milden Stiftung befindliche darinn gehalten worden. Das Patronat darüber stehet dem Magistrate zu, welcher mit Vorwissen der Provisoren des Klosters die beiden Prediger bey dieser Kirche erwählet. Von dem erstern werden des Sonntags von 12 bis 2 und Mittwochs von 7 bis 9 Uhr, von dem andern, welcher zugleich Zuchthausprediger ist, des Sonntags früh von 5 bis 7 die Predigten, und von beiden nach dem Sonntage Oculi abwechselnd die Katechismuspredigten gehalten. Die Kirche hat kein eigenes Kirchspiel, und daher fallen auch alle Taufen und Trauungen weg, auch keine besondere Güter, sondern hängt lediglich zunächst von dem Kloster dieses Namens ab, von dessen Provisoren auch der Organist und Küster bestellet und besoldet werden. Schon zu Schwedischen Zeiten hat sich die Besatzung dieser Kirche zu ihrem Gottesdienste bedienet, welches auch noch jetzt fortwähret. Weil sie aber auch seit 1722 den Deutschreformirten zu ihren gottesdienstlichen Versammlungen angewiesen ist: so ist festgesetzet, daß mit den vormittägigen Predigten von 8 bis 10, und mit den nachmittägigen von 2 bis 4 Uhr sonntäglich die Besatzung und die reformirte Gemeine unter einander abwechseln. Die Deutschreformirte Gemeine, zu welcher jetzt ohngefähr 160 Personen gehören, hat nur einen Prediger, der den Titel eines Hofpredigers führet, und von dem reformirten Kirchendirectorium angesetzet wird, und einen Cantor, welcher zugleich Küster, Schulmeister und Almosenpfleger ist. Die Angelegenheiten der Kirche, der Schule und der Armen werden von dem Presbyterium besorget, das aus dem Prediger und vier Gliedern der Gemeine, zween

Eximirten und zween Bürgern bestehet. Jener hat in demselben den Vortrag und wählet die Mitglieder selbst, stellet sie aber dem Kirchendirectorium in Berlin zur Bestätigung vor. Das Presbyterium kömmt an dem ersten Sonntage eines jeden Monaths nach der Predigt in der Sacristey zusammen, und bey nöthigen Fällen noch außerdem in dem Hofpredigerhause. Seit 1742 ist der löbliche Gebrauch bey dieser Gemeine eingeführet, daß in dem Anfange eines jeden Monaths in der so genannten Armenbüchse Almosen gesammlet, und von dem Presbyterium unter die dürftigen Glieder der Gemeine vertheilet werden. Den Gottesdienst für die Besatzung verwalten die Feldprediger der beiden Regimenter, wovon der bey dem ältesten Regimente angesetzte, außer den dabey vorfallenden Amtsverrichtungen, auch die bey den vom Gouvernement allein abhängenden Personen in der Stadt und im Fort Preußen zu besorgen hat. Die Kirche der heiligen Gertrud auf der großen Lastadie, ist 1308 vom Herzoge Otto I. gegründet. Im Jahre 1400 unternahmen 4 weiße Carmeliter-Mönche, welche von dem Bischofe von Bamberg hieher geschickt waren, einen neuen Bau derselben, der 1441 zu Stande kam. Weil aber nur in der vordern Hälfte derselben Gottesdienst gehalten wurde, und die hintere durch eine Quermauer von jener abgesondert wüste lag: so hat sie erst von 1650 bis 1660 durch Wegnehmung dieser Mauer, und Anbringung starker Pfeiler an deren Stelle, ihre gegenwärtige Einrichtung erhalten. Ihren Namen soll sie von einem Fräulein haben, welche ihr an diesem Orte gelegenes Haus und Hof zu dieser Kirche hergegeben hat. Sie hat nur einen Prediger, welcher von dem Magistrate mit Vorwissen der Provisoren des Johanniskloster gewählet wird, und sonntäglich Vor- und Nachmittags prediget, einen Organisten, einen Küster und einen Glocksanten, und ihr Kirchspiel erstrecket sich über die ganze große Lastadie und Pladdrine, mit Ausschließung der Schiffbaulastadie und des Theils der Speicher von der Baumbrücke bis zu dem Hause, die Hofnung genannt. Außerhalb der Stadt gehöret noch dazu der Damm bis ans Zollhaus einschließungsweise. Zur Verwaltung des Kirchenvermögens werden vier Provisoren bestellet, welche bey ihrem Abgange, da keiner nöthig hat, länger als 3 Jahre das Amt zu bekleiden, neue aus den angesessenen Bürgern der Gemeine vorschlagen, von welchen darauf von den Provisoren des Johanniskosters, welche das Patronat des Magistrats auszuüben haben, mit Zuziehung des Predigers einer erwählet und bestellet wird. Sämmtliche Prediger der angeführten drey königlichen und vier städtischen Kirchen vom Lutherschen Glaubensbekenntniße, an der Zahl 14, machen, nebst dem Generalsuperintendenten von Vor- und Hinterpommern, das unter keiner Synode stehende Stettinische geistliche Ministerium aus, welches unter der Direction des Generalsuperintendentens seine Zusammenkünfte hält.

Die ansehnlichen Stiftungen, die den thätigsten Beweis von der Mildthätigkeit unserer Vorfahren gegen Hülfsbedürftige an den Tag legen, und der Stadt zur grösten Ehre gereichen, verdienen vorzüglich bemerket zu werden. Die wichtigste darunter ist das St. Johanniskloster, welches vormals das graue Mönchenkloster, hienächst das Hospital im grauen Kloster genennet wurde, und nach Süden zu von der alten Stadtmauer, nach Westen von der heiligen Geiststraße, nordwärts von der Schulzen- und langen Brückenstraße, und ostwärts von der Oder begränzet wird.

Die

Die Erbauung desselben von Franziskanermönchen aus Westphalen, fällt ins Jahr 1240. Nachdem diese Mönche es zur Zeit der Glaubensverbesserung verlassen hatten, so nahm es 1525 der Magistrat an sich, bestimmte es zum Unterhalte armer abgelebter Bürger, und legte ihm verschiedene Armenhäuser und deren Güter bey, als die Hospitäler zum heiligen Geist, zu St. Jürgen, und zur heiligen Gertrud, den Elendshof, der Ackenschen Brüderschaftshaus und Arends Jordans, imgleichen George Münters Testamente oder Vermächtnisse. Hiedurch wurde es in den Stand gesetzet, über 150 arme Bürger täglich zu speisen und zu verpflegen. Diese Anzahl nahm aber bis auf 107 ab, als bey dem gestiegenen Preise der Lebensmittel die Verpflegung kostbarer wurde. Es wurde daher 1660 das Speisen abgeschaffet, so daß die Hospitaliten Naturalpröven bekamen, bis 1753 einem jeden eine bestimmte wöchentliche Hebung, theils zu 16 Gr. theils zu 8 Gr. an Gelde festgesetzet wurde, wodurch so wohl als durch die übrige gute Wirthschaft bewirket worden ist, daß jetzt 104 Familien und einzelne Personen darinn ihren Auffenthalt und ihre Verpflegung finden. Unter selbigen sind 24, welche eigene Häuser, 18 welche eigene Stuben haben, und 62 welche in Kammern wohnen, und in einer gemeinschaftlichen großen Stube, worinn auch die Festpredigten und Betstunden gehalten, und von allen Hospitaliten abgewartet werden müssen, ihre Wärme und Licht zur Winterszeit finden. Es werden keine andere, als Altstettinische Bürger und deren Witwen und Kinder, wenn sie alt und dürftig sind, oder ihr Vermögen zu ihrem Unterhalte nicht hinreicht, darinn aufgenommen, in welchem letztern Falle sie ein verhältnißmäßiges Einkaufsgeld erlegen, wenn sie eigene Häuser und Stuben haben wollen, und für Licht und Holz selbst sorgen müßen. Ihr Nachlaß verbleibet auch dem Kloster, wofern sie nicht bey Lebzeiten mit dem Kloster sich deswegen abgefunden haben. Das St. Johannisfest wird von ihnen feyerlich begangen. Die jetzigen Klostergüter sind das ganze Dorf Podejuch, außer einer königlichen Kalkbremerey, das Dorf Völschendorf mit der Armenheide, außer 4 Hufen, welche der St. Marienstiftskirche zu Stettin gehören, das meiste in Schmellentin, das Ackerwerk Prilup, das Ackerwerk St. Jürgen auf dem Torney, 6 Windmühlen vor der Stadt mit dazu gelegten Kämpen, verschiedene Wiesen, einige Hebungen aus den Kämmereydörfern Pommerenzdorf, Scheune, Krekow und Wussow, einiger Grundzins, und die Miethe von den Häusern auf dem Elendshofe, und von 4 Häusern auf dem Röddenberge. Die 5 Provisoren werden vom Magistrate als Patrone bestellet. Der erste, als Director des Stifts, welcher Senior, und der zweite, welcher Consenior heist, werden aus dem Rathe, der dritte aus den Beysitzern des Stadtgerichts, der vierte aus der Kaufmannscha, und der fünfte aus einer Zunft der 9 Hauptgewerke genommen. Der Secretarius oder Lendant führet die Rechnung, der Hausvater und die Hausmutter aber müßen über die innere Ordnung halten, wie die 1536 entworfene und in der großen Stube auf einer Tafel aufgehangenen Gesetze es mit sich bringen. Obgleich auch die Gerichtsbarkeit über die Hospitaliten oder Pröbener dem Magistrate zustehet: so können die Provisoren dennoch alle in dem Stifte vorfallende Unordnungen bestrafen, so wie sie hingegen als Delegaten des Magistrats über die Dörfer und andre liegende Gründe des Klosters die wirkliche Gerichtsbarkeit haben. Den beiden Senioren kömmt hauptsächlich die Aufsicht über die Casse und das Holzwesen zu. Der dritte

Provisor aus dem Stadtgerichte hat die Einleitung der vorfallenden Processe und das Bauwesen, der vierte die in die Oekonomie schlagende Sachen, und der fünfte die Austheilung der Pröven zu besorgen. Ihre ordentlichen Zusammenkünfte sind Mittwochs Vormittags. Das Klostersiegel ist das Kind Jesus, das auf einem an den 4 Ecken mit herabhängenden Quästen versehenen Polster sitzet, und auf der rechten Schulter ein Kreuz, in der linken Hand die Weltkugel trägt, mit der Umschrift: Puer natus est nobis. Das Petrihospital lieget zwischen der Petrikirche und dem Frauenthore in dem Theile der Stadt, welcher der Klosterhof genennet wird, und ist nach der in Stein gehauenen, und über dem Eingange befindlichen Inschrift, 1562 vom Herzoge Barnim VIIII. und seiner Gemahlinn Anna gestiftet worden. Nach dem Inhalte der Urkunde von 1566 wurde von denselben verordnet, daß in diesem Stifte ehrliche, alte, bekannte und wahre Arme, die Alters, Krankheit und Armuth wegen sich nicht erhalten können, desgleichen alte, kranke Hofdiener aufgenommen werden sollen. Die gegenwärtigen Einkünfte des Hospitals bestehen, außer den Zinsen ausgeliehener Capitalien, und der Miethe von einigen ihm gehörigen Häusern, vornehmlich in jährlichen Erbpächten der nahe bey der Stadt Garz liegenden und ihm von seinen Stiftern 1565 mit allen Gerechtigkeiten verschriebenen 4 so genannten Salveyenmühlen. Jetzt befinden sich darinn 19 so genannte ganze Provener, deren jeder eine eigene Wohnung hat und monathlich 1 Rthlr. 16 Gr. an Gelde empfängt, und 7 halbe Provener, deren jeder des Monaths 20 Gr. erhält, zwar eine besondere Kammer hat, um darinn zu schlafen, des Tages aber in der gemeinschaftlichen großen Stube sich aufhält, und darinn den Winter über freye Wärme genießt. Auch werden noch kleine Festtagspröven, so wohl unter die ganzen als halben Provener ausgetheilet. Außer den im Hospitale wohnenden ziehen jetzt noch viele Personen Gnadenpröven, deren jede monathlich mehrentheils 1 Rthlr. beträgt. Das Patronat des Stifts ist königlich. Von den beiden Administratoren desselben hat der erste, welcher der jedesmalige Schloßprediger ist, blos die allgemeine Aufsicht über die gute Ordnung, und schlägt mit dem zweiten für ein Gehalt bestellten, welcher auch allein die Rechnung führet, und vor dem königlichen Consistorium ableget, gemeinschaftlich die sich zur Aufnahme und Zulassung meldende Armen der königlichen Regierung vor, welche darüber die Bestätigung ertheilet. Die Hospitaliten sind übrigens zu der Petrikirche eingepfarret. Das Berkhofsche Stift hat der vormalige hiesige Rathskämmerer Herrmann Berkhof am 21. May 1633 in seinem letzten Willen errichtet, und dazu sein auf der Rosengartenstraße belegenes Haus, nebst einem Bauerhofe im Dorfe Scheune, einigen Capitalien und Hebungen vermacht. Davon sollen nach den Worten der Stiftung acht Eheleute, Mann und Frau, welche Bürger seyn sollen, die Zinsen und Einkünfte bey freyer Wohnung und Feuerung im Hause und freyem Lichte genießen. Unter des Königs Friederichs Wilhelms Regierung ließ der damalige Administrator das alte Stiftshaus niederreissen, und mit Zuziehung eines kleinen daneben liegenden Hauses das gegenwärtige von Steinen aufführen, wozu des Königs Majestät an Materialien 2433 Rthlr. geschenket haben. Außer der gemeinschaftlichen großen Stube, worinn Morgens und Nachmittags die Betstunden gehalten werden, und alle den Winter hindurch Licht und Wärme frey genieſſen, sind an Stuben und Kammern noch 18 Zimmer,

mer, in welchen gegenwärtig, da das Vermögen des Stifts durch wiedrige Zufälle geschmälert worden ist, 12 in voller Hebung stehende Frauen, aber keine Männer, ihre Wohnung haben. Alle, die aufgenommen werden wollen, müssen Stettinische Bürgerfrauen seyn. Diejenigen, welche sogleich eine Stube bekommen, pflegen ein gewisses Einkaufsgeld zu entrichten. Von der Stiftung selbst bekommt jede vierteljährig etwas bestimmtes an Gelde, und jährlich ihren Antheil an dem Werthe einer Anzahl Scheffel von Roggen und Hafer. Die Administration des Stifts, welchem außer dem erwähnten Stiftshause noch ein nicht weit von demselben gelegenes Haus und 2 Wiesen gehören, ist vor diesem bey der Familie des Stifters gewesen. Seit 1768 aber hat es einen besondern vom königlichen Consistorium gesetzten Administrator, welcher die Verwaltung ohne Gehalt übernommen hat, und bey Vacanzen dem Consistorium die Namen derer, die sich um die Stelle bewerben, nebst den Zeugnissen ihres bisherigen Wandels einschickt, und die Bestätigung der würdigsten darunter erhält. Diesen milden Stiftungen sind noch, mit Uebergehung dessen, was schon oben beym Stadtlazarethe angemerket worden, andere für die Stadtarmen gemachte Anstalten beyzufügen. Dahin ist vornehmlich der Armenkasten zu rechnen, zu welchem das Vorderhospital zu St. Gertrud auf der Lastadie, das Hinterhospital eben daselbst, die beiden Armenkeller an dem heiligen Geistthore, und die drey so genannten Klinghäuser an dem Anklammer- und Frauenthore und auf der Lastadie gehören, und dessen Einnahme, außer den Zinsen eines ansehnlichen, aber bey weiten nicht zureichenden Capitals in denen Geldern bestehet, die aus den 4 jährlichen Kirchencollecten an den 3 hohen Festtagen und an dem Michaelisfeste, aus den sonntäglichen Klingelbeuteln in allen Kirchen des Lutherschen Glaubensbekenntnisses, aus den Armenstöcken in und bey den Kirchen, wie auch auf dem Packhofe, Posthause und der Kämmereystube, aus verschiedenen Armenbüchsen, in welchen an den Thoren und bey Hochzeiten und Leichen Geld gesammlet wird, aus einiger Haus- Wiesen- und Gartenmiethe, aus einem jährlichen Beytrage von 200 Rthlr. von der Stadtkämmerey, welche auch 16 Faden kurzes oder 8 Faden langes Brennholz für die mit dem Armenkasten verbundene und kurz vorher berührte Hospitäler und Armenkeller liefert, und vornehmlich aus der monathlichen Hauscollecte durch die ganze Stadt eingehen, und wöchentlich unter etliche hundert Stadtarme so vertheilet werden, daß jeder nach seinen Bedürfnißen 2 bis 8 Groschen empfängt, für viele arme Kinder das Schulgeld bezahlet wird, kranke, sonderlich die ins angeführte Lazareth aufgenommene, mit Arzneymitteln versorget, wie denn auch ganz arme verstorbene auf Kosten dieser Anstalt beerdiget werden. Ehemals war der Armenkasten mit dem Johanniskloster ein Körper. Im Jahre 1660 wurde er davon getrennet, das Waisenhaus aber blieb mit dem Armenkasten bis 1744 verbunden, als in welchem Jahre auch diese von einander abgesondert sind. Der Magistrat ist Patron des Armenkastens und bestellet aus seinem Mittel 4 Provisoren, von welchen der älteste Senator das Directorium hat. Zur Administration desselben werden auch 2 Mitglieder des geistlichen Ministeriums gezogen. Außer diesen sind noch 5 von dem Rathe ernannte Kaufleute und 7 von den Gewerken Comprovisoren. Zu der Casse hat der Director, einer aus dem Ministerium und einer von der Kaufmannschaft seinen besondern Schlüssel. Die Zusammenkünfte geschehen alle Mittwoche Nachmit-

tags im Waisenhause, und der Waisenhausschreiber ist Rechnungsführer. Nach der Ordnung des Armenkastens muß vierteljährig eine Revision der Armen gehalten werden, die sich alsdann persönlich stellen müssen, da denn unwürdig befundene ausgeschlossen, andere aufgenommen, andern Zulagen bewilliget werden. Auswärtige Arme, die hieher kommen, erhalten aus dem Kasten einen Zehrpfennig, und werden damit aus der Stadt nach ihrer Heimath gewiesen, weil keine Betteley auf den Straßen und in den Häusern geduldet wird. Hierüber müssen 7 von dem Kasten bekleidete und besoldete Armenvoigte wachen. Die Einkünfte der beiden vormaligen Armenhäuser, des Pinsen- oder Penzer- und des Beginen- oder Schillingshauses, welche ganz verfallen waren, wurden 1724 mit königlicher Genehmigung von dem Magistrate zur Erbauung und Erhaltung des jetzigen Zuchthauses, welches in der heiligen Geiststraße an der Stelle des ehemaligen Pinsenhauses stehet, angewendet; daher auch die Rechnungen desselben an das königliche Consistorium eingesendet werden müssen. Die Inspection darüber ist 2 Senatoren anvertrauet, der Waisenschreiber hat die Einnahme und Ausgabe, der Diakonus bey der Johanniskirche die Seelensorge, indem er Sonn- und Festtags in selbigem predigen und das heilige Abendmahl austheilen muß, und der Stadtphysikus und Chirurgus besorgen die kranken Züchtlinge. Diese werden durch einen im Hause wohnenden Zuchtmeister zu allerley Arbeiten, als Wollspinnen und Raspeln angehalten, und müssen von solchem Verdienste nicht nur sich ernähren, sondern auch wöchentlich 1 bis 2 Gr. an die Zuchthauscasse abgeben, es sey dann, daß in theuren Jahren das Verdienst des Züchtlings zu seinem Unterhalte nicht hinreicht. Aus der Stadt und ihrem Gebiete werden die Züchtlinge umsonst aufgenommen; fremde Gerichtsobrigkeiten hingegen aus Vorpommern (denn die Züchtlinge aus Hinterpommern werden hier nicht angenommen) müssen bey der Aufnahme eines Züchtlings 11 Rthlr. erlegen, und sich anheischig machen, bey Krankheiten und dem Sterbefall desselben, die der Casse verursachten Kosten zu ersetzen. Das Ansuchen um die Aufnahme geschieht jederzeit bey dem Magistrate mit Beyfügung des Urtheils und nicht eher, als sie vom Rathe, welcher dieser Anstalt 12 Faden langes Ellernholz beygeleget hat, durch eine Verfügung an die Inspectoren veranlasset worden ist. Das Waisenhaus ist aus verschiedenen Vermächtnissen gestiftet, und 1660 von dem Magistrate als Patrone im Bezirk des Johannisklosters angelegt, der Bau aber erst 1684 zu Stande gekommen, da man die ersten 12 Kinder darinn aufgenommen hat. Im Jahre 1744 bekam es seine eigene Inspectoren aus dem Magistrate, und vor einigen Jahren auch Comprovisoren aus der Kaufmann- und Bürgerschaft. Durch die ansehnlichen Vermächtnisse des Doctors Nikolaus Schulz und des Geheimen Commercienraths Otto ist es in den Stand gesetzet, gegenwärtig 24 Bürgerkinder, beiderley Geschlechts, in Kleidung, Essen und Trinken zu unterhalten, auch im Lesen und der christlichen Religion, Schreiben und Rechnen, die Mädchen im Nähen, Spinnen und dergleichen so lange unterrichten zu lassen, bis die Knaben nach ihren Jahren bey einem Handwerke und die Mädchen bey Herrschaften untergebracht werden können, wozu gemeiniglich das 15te bis 16te Jahr bestimmt wird. Ihre Aufnahme geschiehet nicht vor dem zehnten Jahre ihres Alters. Der Waisenschreiber besorget nebst seiner Frau, nach einer vorgeschriebenen Speiseordnung, den Unterhalt und die ganze Erziehung

ziehung der Kinder. Kranke unter ihnen werden von dem Stadtphysikus und Stadtchirurgus unentgeldlich curiret, und zu ihrer Reinigung und Wartung, wenn sie krank sind, wird eine eigene Frau gehalten. Der Magistrat giebt auch zu dieser Anstalt jährlich 12 Faden Wagenlanges Brennholz aus den Stadtforsten. Eine ähnliche Anstalt ist die Currende, welche daher den Namen hat, weil die armen Knaben, woraus sie bestehet, täglich unter der Anführung ihres Präcentors auf den öffentlichen Straßen durch die Stadt geistliche Lieder absingen, und dabey in den Häusern in einer Büchse ein Almosen sammlen. Diese gesammlete Gelder und die Einkünfte der gemachten Capitalien werden von den Predigern zu Jakobi und Nikolai administriret, und davon die armen Knaben, deren Anzahl 1582 auf 60 gesetzet ist, mit nothdürftigen Kleidungsstücken versehen; wie denn auch ihnen etwas täglich an Brod, und vierteljährig etwas an Gelde gereichet wird. Von der sorgfältigen und reichlichen Verpflegung der Armen bey der hiesigen Französischen Gemeine kann man sagen, daß sie sich zwar nur über wenige Personen erstrecke, weil nicht mehr Arme vorhanden sind, aber überhaupt musterhaft sey. Von Anstalten zur Versorgung der Witwen sind folgende zu bemerken. Die eine betrift die Witwen und Waisen aus dem geistlichen Ministerium, die schon 1703 ihren Anfang genommen, bald aber wieder durch die betrübte Pest- und Kriegeszeiten ins Stecken gerathen, bis sie 1724 von neuen errichtet, und 1727 vom Könige bestätiget worden. Hiezu geben die Lutherschen Kirchen und einige geistliche Stifter in der Stadt, nicht weniger ein jeder der Prediger, die das Ministerium ausmachen, einen bestimmten jährlichen Beytrag, wozu noch die Gelder aus den Collecten, und die Acceßgelder kommen, welche von den Predigern bey dem Eintritt in das Ministerium und bey der Fortrückung zu höhern Stellen in demselben, bezahlet werden, und wodurch das Vermögen der Stiftung immer vergrössert wird. Die Austheilung bleibt sich daher niemals gleich, sondern richtet sich nach der Zahl der daran Theilnehmenden, und nach dem was jährlich an Zinsen einkommt. Die Administration wechselt unter den Predigern ab, und wird die darüber geführte Rechnung jährlich in der Versammlung des Ministeriums abgenommen. Eine besondre Witwencasse ist die bey St. Petri für die Witwen der Prediger dieser Kirche. Sie ist 1641 durch ein geringes Vermächtniß von 25 Fl. entstanden, durch die gute Wirthschaft der Prediger aber jetzt zu einem ansehnlichen Capital angewachsen, dessen Zinsen, wenn mehrere Witwen sind, unter sie vertheilet werden, da, wenn nur eine vorhanden ist, selbige blos 50 Rthlr. jährlich davon ausgezahlt bekömmt, das übrige aber wieder zu Capital geschlagen wird. Außer den Zinsen hat diese Stiftung auch eine jährliche Hebung von 4 Rthlr. aus der Armenbüchse der Kirche. Seit der königlichen Verordnung von 1746 sind nicht nur die Witwen der Hauptprediger, sondern auch die der Diakonen berechtiget, an dieser Wohlthat Antheil zu nehmen. Die Rechnung wird von dem Hauptpastor geführet, und dem königlichen Consistorium vorgeleget. Aehnliche Witwencassen sind bey den Nikolai- und Jacobikirchen. Die Witwencasse der königlichen Bedienten ist 1767 gestiftet worden. Ein jedes Mitglied träget zu derselben vierteljährig 1 Rthlr. bey, und die durch solche Beyträge und die Zinsen von den bestätigten Capitalien eingekommene Gelder werden alle halbe Jahre unter die Witwen vertheilet. Von den königlichen Bedienten ist auch 1774 eine Sterbecasse errichtet worden.

Als

Als ein Anhang zu den hiesigen Armenanstalten erfolgt hier ein Verzeichniß von einzelnen Vermächtnissen und Capitalien, wovon die Zinsen jährlich an dürftige Personen vertheilet werden. Diese sind: 1.) Das von dem Geheimen Commercienrathe Herrmann Otto gestiftete Vermächtniß von 5000 Rthlr., wovon die jährlichen Zinsen, nach Abzug der Administrationsgebühren, unter arme Waisenkinder der eximirten Personen in Stettin, von dem königlichen Consistorium ausgetheilet werden. 2.) Das von Phulsche Vermächtniß, welches von der Witwe des Generalmajors von Phul, Elisabeth Tugendreich gebohrnen von der Osten, am 14. April 1699 für arme Witwen und elende Personen gestiftet worden, und jetzt aus einem Capital von 2300 Rthlr. bestehet. Die Zinsen davon werden jährlich von dem Pastor bey der Jakobikirche, dem Stadtsyndikus und 2 Rathsherren vertheilet. 3.) Das von dem ehemaligen Hofprediger der Schloßkirche, Christoph Adam Fabricius, 1710 für die Armen gestiftete Vermächtniß, unter welche die jährlichen Zinsen eines Capitals von 1750 Rthlr. durch den Hofprediger bey der Schloßkirche ausgetheilet werden. 4.) Das von der Obristlieutenant von Rosenstädt gebohrnen von Bohl in ihrem letzten Willen vom 14. April 1735 gestiftete Vermächtniß von 1500 Rthlr. Davon sollen die jährlichen Zinsen von 1000 Rthlr. zwo adeliche arme Witwen, jede zur Hälfte, und die von den übrigen 500 Rthlr. zwo bürgerliche arme Witwen, gleichfalls jede zur Hälfte, erheben. Die Collation stehet dem Pastor bey der Jakobikirche, dem Stadtsyndikus, dem ältesten Kämmerer und dem ältesten Rathsherren zu. 5.) Das von der verwitweten Majorin Anna Sophia von Preu, gebohrnen von Maskow gestiftete Vermächtniß, welches jetzt in einem Capital von 1425 Rthlr. bestehet, wovon nach dem letzten Willen der Stifterin vom 20. December 1760 die jährlich davon fallenden Zinsen, an eximirte so wohl adeliche als unadeliche honette Witwen, welche für sich keine Mittel haben, zu ihrer Sustentation oder bessern Leben gereicht, und von der königlichen Regierung ausgetheilet werden. 6.) Das Conowsche Vermächtniß, welches von der Witwe des ehemaligen Kirchenschreibers Samuel Conow gestiftet worden. Es bestehet in einem Capital von 1000 Rthlr. in altem Golde, wovon die jährlichen Zinsen von den 3 Predigern bey der Jakobikirche in Person jährlich unter die Armen vertheilet werden. 7.) Das von dem Hofrathe Gottfried Klippel am 12. Junius 1760 für die Witwen und Waisen der Eximirten in Stettin gestiftete Vermächtniß. Es bestehet jetzt in einem Capital von 375 Rthlr., wovon die jährlichen Zinsen von der königlichen Regierung vertheilet werden. 8.) Das von der Witwe des Hauptmanns Valentin von Güntersberg, Sophia gebohrnen von Carlewitz gestiftete Vermächtniß von 200 Gulden, wovon die jährlichen Zinsen durch den ersten Prediger bey der Marienstiftskirche unter arme und nothleidende Personen ausgetheilet werden. 9.) Das von dem Major Johann George von Küssell in seinem letzten Willen vom 18. Jun. 1766 gestiftete Vermächtniß von 100 Rthlr., wovon die jährlichen Zinsen an eximirte Arme, jetzt von dem Hofprediger bey der Schloßkirche ausgetheilet werden. 10.) Das Rosenfeldsche Vermächtniß von 100 Gulden, welche der hiesige Bürger und Kaufmann Martin Rosenfeld 1659 der Gertrudkirche zum Bau geschenket, sich aber dabey ausbedungen hat, daß die jährlichen Zinsen dieses Capitals von der Kirche am Charfreytage an den Prediger zu Gertrud ausgezahlet, und von diesem unter die Armen der

beiden

beiden Gertrudhospitäler ausgetheilet werden sollen und 11.) Das von dem Buchbinder und Kleinhändler Neomenius am 17. April 1778 gestiftete Vermächtniß von 200 Rthlr., wovon die jährlichen Zinsen von dem Presbyterium der Deutschreformirten Gemeine unter die Armen derselben vertheilet werden sollen.

Beträchtliche Erziehungsanstalten für den Unterricht der Jugend in Wissenschaften sind nicht weniger in der Stadt. Das aus den ehemaligen Kanonikaten der St. Marienstiftskirche entstandene königliche akademische Gymnasium führte anfänglich den Namen eines fürstlichen Pädagogiums, und wurde als ein solches 1541 gestiftet, ob es gleich erst 1543 unter den Herzogen Barnim VIIII. und Philipp zu Stande kam. Carl XI. König von Schweden erhob es 1667 zu einem akademischen Gymnasium, von welchem es nachher auch den Namen Carolinum führte, und in allen Verordnungen und Schriften der Universität zu Greifswalde als die zwote hohe Landesschule an die Seite gesetzet wurde. Seit dieser Zeit haben darinn bald 7 bald 8 Professoren in allen Facultäten gelehret. Das Lehramt der Gottesgelahrtheit ist allemal mit der Präpositur über der Alt-Stettinschen Synode, und mit dem Pastorate zu St. Marien verbunden, und der Lehrer der heiligen Sprachen und Bibliothekarius des Gymnasiums ist gleichfalls der jedesmalige Archidiakonus besagter Kirche. Vormals war der Professor der Weltweisheit beständiger Rector des Gymnasiums, und die übrigen Professoren bekleideten die Lehrämter in der Rechtsgelahrtheit, in der Arzneygelahrtheit und Mathematik, in der Historie und Beredsamkeit, in der Dichtkunst und griechischen Sprache. Nach allerley mit diesen Professoraten vorgegangenen Veränderungen, und nachdem seit 1757 das Rectorat unter sämtlichen Lehrern nach dem Alter im Lehramte jährlich abwechselt, lehren darinn gegenwärtig nach der Ordnung der Facultäten folgende: 1.) der Professor primarius in der Theologie, 2.) der Professor der Rechtsgelahrtheit, 3.) der Arzneygelahrtheit, 4.) der heiligen Sprachen, 5.) der Historie, Poesie und Beredsamkeit, 6.) der Weltweisheit und des lateinischen Stils, 7.) der Mathematik und Physik. Zu diesen kömmt noch ein Lehrer der Französischen und Englischen Sprache und ein Tanzmeister. Alle diese Vorlesungen, wie auch der Unterricht im Zeichnen, welcher jetzt mit einem Professorate verknüpft ist, und im Tanzen, werden umsonst ertheilet, so wie auch statt der vormaligen Stipendien für 20 studierende ein freyer Mittagstisch oder Convictorium, unter der Aufsicht eines besondern Inspectors und der Oberaufsicht der Professoren, ist angeleget worden. Curatoren des Gymnasiums sind 2 von der königlichen Regierung und 2 aus den Landständen von Vor- und Hinterpommern, und außer denselben sind, seit 1776, 2 Visitatoren des Gymnasiums angesetzet worden. Seine jetzige Einrichtung in Ansehung der Lehrstunden und der Art des Unterrichts ist 1777 zu Stande gekommen. Das Patronat darüber übet zunächst die Regierung aus, und das Obercuratorium ist jetzt mit dem Departement der geistlichen Angelegenheiten in Berlin verbunden. Das Gebäude, worinn der große und kleine Hörsaal, der Tanzboden, das Theatrum anatomicum und die Bibliothek, nebst der erst vor kurzen angelegten Naturaliensammlung und den mathematischen Instrumenten befindlich sind, hänget mit der Kirche zusammen, neben welcher auch die Häuser einiger Professoren und anderer Stiftsbedienten stehen. Auf der

Bibliothek sind vor Zeiten schöne alte Handschriften und seltene gedruckte Bücher gewesen, welche grösstentheils nach Schweden gebracht und der königlichen Büchersammlung einverleibet seyn sollen. Doch sind, nebst einem sauber geschriebenen arabischen Koran, und einer pergamentenen Handschrift vom Florus, noch viele Chinesische, als ein Vermächtniß des berühmten gelehrten Probstes Andreas Müller von Greiffenhagen daselbst zu sehen, welchem, so wie dem Rathe Friese und den Erben des Stettinischen Bürgermeisters von Liebeherr das Gymnasium auch den grösten Theil der vorhandenen gedruckten Bücher, deren Anzahl sich ohngefähr auf 5000 Bände belaufen mag, zu verdanken hat. Die große Rathsschule sollte zwar schon 1391 angeleget werden, wozu auch der Pabst Bonifacius VIIII. den Provisoren der Kirche zu St. Jakobi die Vollmacht ertheilete, welche auch 1404 nochmals bestätiget wurde; man kann aber ihre vollständige Wirklichkeit erst von 1540 an rechnen, weil damals erst der Schule ein Wohnsitz in dem Vicarienhause bey der Jakobikirche eingeräumet worden ist, aus welchem sie bald darauf in das Kloster der weißen Mönche vom Carmeliterorden in der davon noch jetzt benannten Münchenstraße verleget wurde, wo sie sich noch befindet. Seit dieser Zeit bestehet sie aus 5 Classen, wovon die oberste den Namen der fünften und die unterste der ersten führt. Es arbeiten daran 10 Lehrer, der Rector, Conrector, Subrector, Cantor, Baccalaureus, nebst 3 andern, die blos Collegen heissen, der Arithmeticus, und ein Lector der Französischen Sprache. Der Präcentor und Arithmeticus sind eigentlich die Lehrer der Currende, die in dem Schulgebäude eine besondere Classe hat. Der Magistrat ist Patron der Schule, über welche der zweete Bürgermeister, der Pastor bey der Jakobikirche, und der Stadtsyndikus die nähere Aufsicht als Ephori haben, und bey Erledigung einer Stelle dem Rathe Vorschläge zur Wiederbesetzung derselben thun. Einer Stiftung des berühmten Hollmann hat die Schule die 4 Prämien zu verdanken, die bey den öffentlichen Prüfungen um Ostern und Michaelis ausgetheilet werden. Das mit der Schule verbundene Singechor ist für unbemittelte Schüler eine große Hülfe. Die Schulbibliothek, die von Zeit zu Zeit vermehret wird, enthält viele brauchbare Bücher. Mit der Rathsschule stehet das in der kleinen Domstraße der Marienkirche gegen über gelegene Jageteufelsche Collegium in genauer Verbindung. Es ist von dem hiesigen Bürgermeister Otto Jageteufel durch sein Testament von 1399 gestiftet, und nach seinem 1412 erfolgten Tode angeleget worden. Nach der Absicht des Stifters sollen darinn 24 arme Knaben frey unterhalten und unterrichtet werden. Anfänglich war es in der Wohnung des Stifters selbst. Wie aber Dinnies von der Osten sein Haus in der Domstraße 1469 dieser Stiftung vermachte: so wurde es in selbiges verleget, und dieses sehr baufällig gewordene zu unsern Zeiten niedergerissen, und 1774 von Grund aus neu aufgebauet. Der besondere Lehrer, welcher unter dem Namen des Resumtors fürs Collegium gehalten wurde, war für so viele junge Leute von sehr ungleichen Kenntnissen nicht zureichend. Es wurde also beliebet, den Resumtor unter dem Namen des Baccalaureus zum fünften Lehrer der Rathsschule zu machen, und die Collegianer den Unterricht durch alle Classen derselben geniessen zu lassen, welche Einrichtung noch jetzt fortwähret. Doch muß der Baccalaureus in dem Collegium wohnen, um diese Jugend in beständiger Aufsicht zu haben, und auch mit ihnen

täglich

täglich Privatstunden halten. Bey der Steigerung aller Preise von allen Nothwendigkeiten des Lebens, war auch nach und nach diese Stiftung so herunter gekommen, daß zuletzt kaum 8 Schüler darinn unterhalten werden konnten, welche Zahl doch seit einigen Jahren bey einer genaueren Aufsicht und Wirthschaft bereits auf 24 wieder angewachsen ist, welche sämtlich darinn freyen Unterricht, Wohnung und Wärme erhalten, und von welchen 11 noch außerdem frey beköstiget werden. Nach der Verordnung des Stifters ist der jedesmalige Syndikus Inspector darüber, und aus jedem der 3 Gewerke, der Knochenhauer, der Faßbäcker und der Schuhmacher, 2 Alterleute die Provisoren. Die Rechnung und die Wirthschaft wird von einem besondern Oekonomus geführt. Das Vermögen des Collegiums, das unter dieser Administration stehet, machen Capitalien und Kornpächte aus, die ihm theils aus der ersten Stiftung, theils aus andern Vermächtnissen zugefallen sind. Das Patronat ist bey dem Magistrate. Zu den Stipendien für studierende in diesen Erziehungsanstalten gehören folgende, deren Ertheilung allhier geschiehet: 1.) Das Jakobische Stipendium, welches von dem D. Ludewig Jakobi, Pastor bey der Jakobikirche, am 9. Jun. 1677 gestiftet worden. Es bestehet jetzt in einem Capital von 2666 Rthlr. 16 Gr., wovon die jährlichen Zinsen zu 133 Rthlr. 8 Gr. von dem Pastor bey der Jakobikirche, dem Stadtsyndikus, den beiden ältesten Rathsherren und 2 Altermännern von den hiesigen Hauptgewerken also unter 3 Studenten getheilet werden, daß 2 derselben, jeder 50 Rthlr. und der dritte 33 Rthlr. 8 Gr. erhalten. 2.) Das Krausenicksche Stipendium, welches von dem ehemaligen Bürgermeister zu Prenzlow, Jonas Krausenick, gestiftet worden, und in einem Capital von 2000 Rthlr. bestehet, wovon die jährlichen Zinsen nach Abzug der Administrationsgebühren einem Anverwandten von der Familie des Stifters auf 3 Jahre, von dem Hofe durch die königliche Regierung, ertheilet werden. 3.) Das Weyersche Vermächtniß, welches von der Witwe des ehemaligen Postmeisters Hermann Ernst Weyer am 13. März 1705 gestiftet worden. Es bestehet in einem Capital von 2000 Rthlr., wovon die eine Hälfte der jährlichen Zinsen zu 50 Rthlr. einem von der Familie auf der Universität studirenden auf 3 Jahre, die andre Hälfte der jährlichen Zinsen zu 50 Rthlr. aber an 2 weibliche Verwandten, und zwar einer jeden 25 Rthlr. von dem Stadtsyndikus, dem Schloßprediger und 2 Verwandten von der Familie der Stifterinn angewiesen werden. 4.) Das Conowsche Stipendium, welches von der Witwe des ehemaligen Kirchenschreibers bey der Jakobi- und Nikolaikirche, Samuel Conow am 25. Jun. 1738 gestiftet worden. Es bestehet in einem Capital von 1000 Rthlr., wovon jährlich 50 Rthlr. nach der Verordnung der Stifterinn vom 21. Februar 1744 auf 3 Jahr an studirende Stadtkinder und Fremde, jedoch an jene vorzüglich, von den 3 Predigern bey der Jakobikirche ausgezahlet werden. 5.) Das Cantenius'sche Stipendium. Es ist von dem ehemaligen Beysitzer des Lastadischen Gerichts, dem Bürger und Seifensieder Martin Cantenius, in seinem Testamente vom 21. October 1723 gestiftet worden, und bestehet in einem Capital von 1000 Rthlr., wovon die jährlichen Zinsen zu 50 Rthlr. auf 2 Jahre an studierende Blutsfreunde des Stifters, und nach ihnen an andre nothdürftige Fremde von den Lastadischen Gerichtsvögten ausgezahlet werden. 6.) Das von dem ehemaligen Diakonus bey der hiesigen Nikolaikirche, Philipp Palovius gestiftete Stipendium, welches in einem

Capital von 1000 Rthlr. bestehet, wovon die jährlichen Zinsen zu 50 Rthlr. von dem Magistrate ausgezahlet werden. 7.) Das Podelsche Stipendium, welches von dem Bürger und Kaufmann Nikolaus Podel in seinem Testamente vom 6. December 1616 gestiftet worden, und in einem Capital von 875 Rthlr. bestehet, wovon die jährlichen Zinsen an 2 Prediger- oder Bürgerkinder, wenn sie Theologie studieren und Augsburgscher Confeßion sind, auf 3 Jahre von dem 2ten Bürgermeister, dem Pastor bey der Jakobikirche und einigen Anverwandten des Stifters ausgetheilt werden; und 8.) Das Keitsche Stipendium von 100 Rthlr., wovon die jährlichen Zinsen mit 5 Rthlr. an einem aus dem Jageteufelschen Collegium nach der Universität gehenden von den Inspectoren und Provisoren des Jageteufelschen Collegium ausgezahlet werden. Die Ministerialschule, deren Gebäude in der Münchenstraße an Jakobikirchhofe stehet, ist erst seit 40 Jahren nach und nach entstanden, und von einem sehr geringen Anfange bis zu ihrer jetzigen guten Verfassung gestiegen. Lehrer an derselben sind ein Inspector, der zugleich die Einkünfte berechnet, ein Candidat der Theologie und 4 Präparanden. Sie hat 5 Classen, in welchen den Kindern beiderley Geschlechts Lesen, Schreiben, Rechnen, die Grundlehren des Christenthums, und die Anfangsgründe der lateinischen Sprache beygebracht werden. Außer dem werden die Präparanden selbst täglich von dem Inspector und dem Candidaten unterrichtet, und zu künftigen Schulämtern zubereitet; womit also eine Anlage zum Küster- und Schulmeister-Seminarium gemacht worden ist. Der jetzige Director, welcher jederzeit der Pastor zu Jakobi ist, hat seine beiden Collegen zu Mitvorstehern und Aufsehern angenommen, da vorher andere dazu bestellet waren. Die Einkünfte der Schule bestehen in dem Schulgelde nebst den Zinsen von einigen daraus gesammelten Capitalien und Vermächtnissen. Diese Schule stehet unter keinem besondern Patronate. Die an der Pladdrine gelegene königliche Lastadische Schule, über welche der Generalsuperintendent und noch ein andrer, welcher die Rechnung führet, die Aufsicht haben, ist, nachdem das Lastadische Waisenhaus eingegangen, angeleget worden. Die Jugend wird darinn von 2 Lehrern, von welchen der erste jährlich ein königliches Gehalt von 150 Rthlr. erhält, im Lesen, Schreiben, Rechnen, in den Anfangsgründen der christlichen Religion und andern nützlichen Kenntnissen unterrichtet. Die Einkünfte der Schule bestehen in dem Schulgelde, und in einiger Haus- Garten- und Wiesenmiethe. Nahe bey der Lastadischen Schule befindet sich die Sternbergsche, welche von dem ehemaligen Seifensieder und Beysitzer des Lastadischen Gerichts, Michael Gottfried Sternberg gestiftet worden, und unter der Aufsicht des Predigers bey der Gertrudkirche stehet. Zu den niedern Schulen gehöret auch die Deutschreformirte, in welcher diejenigen reformirten Kinder frey unterrichtet, auch mit Schulbüchern versehen werden, deren Aeltern nicht vermögend sind, das Schulgeld zu bezahlen, oder Schulbücher anzuschaffen. Mit Uebergehung der übrigen kleinern Schulen, welche von Küstern und verschiedenen Schulhaltern gehalten werden, verdienet noch die Französische als eine neuerlich in dem dazu erkauften Hause in der Frauenstraße errichtete, und mit einer Waisenanstalt verbundene, angeführet zu werden, von deren guten Einrichtung man sich vieles in der Zukunft versprechen kann. Zu diesen der Gelehrsamkeit und der Erziehung gewidmeten Anstalten gehören auch die öffentlichen Bibliotheken, dergleichen, außer den schon beym akademischen Gymnasium und der

Raths-

Rathsschule angeführten, bey den Nikolai- und Jakobikirchen befindlich sind. Besonders enthält die Nikolaische Kirchenbibliothek verschiedene grosse und seltene Werke. Auch die ehrwürdige Freymäurerloge zu den drey goldenen Zirkeln, hat in dem von ihr in der grossen Domstraße erkauften Hause nicht nur eine Bücher- sondern auch eine schöne Naturaliensammlung angeleget, welche beständig vermehret wird. Noch weit ansehnlicher und wichtiger aber ist das Meyersche Naturaliencabinet in der Kron- und Hofapotheke, welches aus einer grossen Menge von Conchylien, Versteinerungen und Mineralien bestehet, und unter denselben viele seltene Stücke, außerdem aber sehr gut ausgestopfte Vögel, Seegewächse und Insekten, imgleichen in Weingeist aufbewahrte Säugthiere, Amphibien und Fische, und endlich auch eine zahlreiche Sammlung getrockneter Kräuter enthält, worunter sehr viele von dem berühmten Professor Pallas in Sibirien gesammlete sind. Die damit verbundene Bibliothek ist sonderlich an älteren und seltenen Werken in allen Fächern der Naturgeschichte reich. Es ist zu wünschen, daß diese schon in der zwoten Generation der Besitzer beysammen gebliebene Privatsammlung, die immer reichhaltiger wird, keiner baldigen Zerstreuung unterworfen seyn, sondern eine Zierde der Stadt bleiben möge. An Buchläden sind 2 allhier, der Nikolaische in der München- und der Paulische in der Schuhstraße, und an Buchdruckereyen gleichfalls 2, als die des königlichen Pommerschen Regierungs- wie auch Krieges- und Domainenkammer Buchdruckers Effenbart, und die Struckische. In der Effenbartschen werden wöchentlich zweymahl als Montags und Freytags eine privilegirte Zeitung, und eben so oft und an denselben Tagen unter Aufsicht des Pommerschen Intelligenz-Addreß-Comtoirs, das mit dem hiesigen königlichen Gränzpostamte verbunden ist, die Pommerschen Intelligenzblätter, zum Besten des Potsdamschen grossen Waisenhauses ausgegeben.

Was die hiesige Regimentsverfassung anbetrift: so wird von den hohen Landescollegien, die hier ihren Sitz haben, der königlichen Regierung, Krieges- und Domainenkammer, dem Consistorium, dem Pupillencollegium, Criminalcollegium, Collegium medicum und Sanitatis, der Accise- und Tobacksdirection, und dem provinzial Accise- Zoll- und Tobacksgerichte, so wie auch von den Hauptlandescassen in der Einleitung zu der Beschreibung des Herzogthums Pommern, welche ich bereits der Preße übergeben habe, eine ausführliche Nachricht mitgetheilet werden. Gegenwärtig dürfen nur diejenigen Gerichte und Collegia angeführet werden, die sich blos auf die Festung und die Stadt und deren Regiment einschränken. Das königliche Gouvernement übet seine Gerichtsbarkeit nach den königlichen Verordnungen vom 28. März 1737, und vom 29. April 1711, und 15. Julius 1750 aus. Der jetzige Durchlauchtigste Verweser desselben ist schon oben angeführet worden, nächst welchem, der jedesmalige Commendant, welche Würde gegenwärtig des Herrn Generallieutenant Nikolaus Lorenz von Puttkammer Excellenz bekleiden, der Verwaltung dieses hohen Postens vorgesetzt ist. Unter der Aufsicht des Gouvernements sorget ein dazu besonders bestellter Ingenieur der Festung für die Erhaltung der Werke derselben, und der Platzmajor für die Regulirung der Wachen. Gleicherweise stehen darunter die Arsenäle, die Artillerie mit den dabey dienenden Befehlshabern und Gemeinen, wie auch das hiesige Proviantamt, welches aus dem Proviantmeister, 2 Controlleurs, von welchen der eine jetzt zugleich Fortificationsbaurendant ist, einem

Proviantschreiber, und einigen Unterbedienten bestehet, und die Feldbäckerey und das Feldfuhrwesen. Die Justitzpflege über Militairpersonen, und in solchen Fällen, die nicht vor die Regimentsgerichte gezogen werden können, verwaltet der vom Gouvernement abhängende Garnisonauditeur unter dem Vorsitze abwechselnd dazu commandirter Officiers. Da außer den Regimentsfeldscheerern noch ein besonderer Garnisonmedicus und Chirurgus bestellet sind: so stehen diese so wohl als der Garnisonprediger unter den Oberbefehlen des Gouvernements. Von den übrigen Gerichtsbarkeiten ist zwar diejenige, welche der Magistrat ausübet, die weitläuftigste; weil sie aber mit dem, was noch von dem Handel, der gemeinen Bürgerschaft u. s. w. zu sagen ist, näher zusammen hängt: so wird es dienlicher seyn, die andern voraus zu schicken. Zwo derselben betreffen besondere Gegenden der Stadt, als das Burg- und das St. Marienstiftsgericht. Das erste erstrecket sich über die Herrenfreyheit, welche ohngefähr den dreißigsten Theil der Stadt ausmachen soll, und wozu die Häuser auf dem Klosterhofe bey St. Petri, und die Junkerstraße ganz, 3 Häuser in der Niederwiecke, einzelne Häuser in verschiedenen Straßen der Stadt, einzelne Speicher und die Rothliebsche Malzmühle vor Damm, in allen 70 Gebäude gehören. Vormals war ein eigener Burgrichter zur Ausübung der Realjurisdiction über die zur Herrenfreyheit gehörigen Häuser und Grundstücke bestellet, gegenwärtig aber ist sie mit der königlichen Regierung in so weit verbunden, daß vor derselben die Verlassung und Verhypothecirung der Häuser und Grundstücke geschehen muß, und bey derselben folglich das Grund- und Hypothekenbuch der Herrenfreyheit sich befindet, und alle darüber entstehende Processe vor ihr geführet werden müssen. Vormundschafts- und Erbtheilungssachen, wie auch die Policeyangelegenheiten sind dem Magistrate, Stadtgerichte und Waisenamte überlassen worden. Das Marienstiftsgericht bestehet aus dem Administrator des Stifts als Richter, einem Assessor, einem Secretarius, der zugleich Stiftsschreiber ist, und einem Nuncius, welcher zugleich Stiftsexecutor ist. Der Administrator, der besonders auch die Einkünfte des Stifts berechnet, wird von dem Curatorium erwählet, und hienächst dem Departement der geistlichen Angelegenheiten und dem Obercuratorium, wie auch der königlichen Regierung präsentiret. Nachdem die Wahl genehmiget worden, erhält er seine Bestallung, wie solches die Landesfürsten sich vorbehalten haben, von Sr. Königl. Majestät allerhöchsten Person, und wird hierauf bey der königlichen Regierung vereidet und zu seinem Dienste angewiesen. Das Stiftsgericht schränket sich in der Stadt auf denjenigen Theil derselben ein, welcher die Kirchenfreyheit genannt wird, deren Häuser nicht allein von wirklicher Einquartierung, sondern auch von dem Geldservis frey sind, und dagegen eine geringe Recognition an die Stiftscasse erlegen; außerhalb der Stadt aber entscheidet es die Rechtssachen aller in Vor- und Hinterpommern dem Stifte zustehenden Dörfer. In Ansehung der Kirchenfreyheit erstrecket sich die Gerichtsbarkeit desselben, nach dem Receße des Herzogs Philipp II. mit der Stadt Stettin von 1612, blos auf die Kirchenfreyheitshäuser, nicht aber auf deren Besitzer, als welche eben so wie die Einwohner der Herrenfreyheit, nach ihrem Stande, die Eximirten nemlich unter der königlichen Regierung, und die wirklichen Bürger, wie auch jene, wenn sie Handlung und bürgerliche Nahrung treiben, in den solches Gewerbe angehenden Sachen, unter der Stadtgerichtsbarkeit stehen. Die zwote Instanz des Stiftsgerichts gehet

an

an den ersten Senat, und die dritte an den zweiten Senat der königlichen Regierung. Die Stiftsdörfer sind Niederzaden, Klein-Reinkendorf, Scholvin, Wamlitz, der gröste Theil in Hohenzaden, die Hälfte von Carow, $\frac{2}{3}$ von Marsdorf, der Krug in Kratzwieck, und einige Antheile in Schmellentin, Plöwen, Völschendorf und dem Tornen, welche alle im Randowschen Kreise liegen, und im Pyritzschen die Dörfer Alt-Grape, Brietzig, Repenow, wie auch die Antheile in den Dörfern Barnimscunow, Neuengrape, Nakitt und Rohrsdorf. Das übrige Eigenthum des Stifts bestehet in Mühlen und Holzungen, verschiedenen auf Gütern und Dörfern haftenden Abgaben, Recognition und Grundgeld von den Häusern der Kirchenfreyheit in der Stadt, Begräbnißgeldern u. s. w. Das Coloniegericht hat keine nach gewissen Gegenden und Häusern bestimmte Gerichtsbarkeit. Als 1721 die Französische Colonie hier errichtet wurde: so erklärete die königliche Verordnung vom 6. Jun. bemeldeten Jahres alle diejenigen, welche der Religion wegen vertrieben worden, Franzosen, Schweitzer, Pfälzer, Niederländer für fähig, zur Aufnahme in dieselbe und zur Theilnehmung an den damit verknüpften Gnadenwohlthaten und Vorrechten, als der 15jährigen Befreyung von allen bürgerlichen Lasten, der Einquartierung, den Wachen, den auf Handwerkern, Häusern und Aeckern gesetzten Abgaben, ingleichen von der Enrollirung. Auch die Kinder der alten Französischen Flüchtlinge, welche in königlichen Ländern gebohren worden, sollten, wenn sie sich in Stettin niederliessen, $7\frac{1}{2}$ Freyjahre geniessen. Diese Aufnahme ist nachher 1772 zwar noch weiter auf alle Ausländer, ohne Unterschied der Religion, jedoch unter gewissen Bestimmungen, welche die Verordnungen des Hofes vom 7. Jul. 1772 und 9. October 1777 enthalten, ausgedehnet worden. Diese alle, in was für einem Viertel der Stadt sie auch wohnen mögen, stehen unter dem Coloniegerichte, welches einen Director als Richter hat, der zugleich Director und Richter der Französischen Colonie in Stargard ist, und 2 Gerichtsassessoren, davon der eine zugleich das Secretariat verwaltet. Seine Seßionen hält es auf dem Schloße. Die Appellationen von den Aussprüchen des Gerichts gehen an das Französische Obergericht in Berlin, woselbst auch die Revisionsinstanz ist. Da es keine eigene Gefängnisse hat: so bedienet es sich derjenigen, welche der Stadt zugehören, und muß jederzeit den Magistrat deshalb ersuchen. Wenn Policeysachen, welche die Colonie oder einen Bürger aus derselben angehen, bey dem Magistrate vorkommen, wird ein Beysitzer von dem Französischen Coloniegerichte zugezogen, welchem Sitz und Stimme dabey verstattet werden. Uebrigens haben die Coloniebürger mit den übrigen Deutschen Bürgern in der Stadt gleiche Rechte, welches besonders wegen der hier unter den Eheleuten eingeführten Gemeinschaft der Güter und wegen der Erbfolge zu bemerken ist. Es muß hier auch noch angeführet werden, daß ein eigener Coloniemedicus und Coloniechirurgus gehalten, und vom Könige besoldet werden. Die ganze übrige Gerichtsbarkeit in der Stadt beruhet auf dem Magistrate und verschiedenen demselben zugehörigen Gerichten. Dieser hat seine gegenwärtige Einrichtung durch ein königliches Rathhäusliches Reglement von 1723 erhalten. Er bestehet aus 3 Bürgermeistern, von welchen der erste jederzeit Landrath, der andre Policeybürgermeister, der dritte Stadtrichter ist, einem Syndikus, einem administrirenden und einem mithelfenden Kämmerer, 10 Senatoren, zur Hälfte gelehrten und zur Hälfte Kaufleuten, 1 Fabrikencommissarius, der nunmehro der

sechste

sechste Senator ist, 2 Secretarien, 1 Kämmereycontrolleur, 1 Registrator und 2 Canzellisten. Obgleich der Magistrat das Recht hat, alle seine Glieder selbst zu erwählen: so geschieht ihre Bestellung dennoch bey allen nicht auf einerley Weise. Bey eröfneter Landrathsstelle schlägt der Rath der höchsten Landesobrigkeit 2 Subjecte vor, und diese ernennet eines derselben zu dem Amte. Alle übrigen werden zwar frey erwählet, müssen aber nach ihrer Wahl vom Könige bestätiget werden, der Justitzbürgermeister, der Syndikus nebst den Secretarien von dem königlichen Justitzdepartement und der königlichen Regierung, die übrigen Glieder nebst allen andern Officianten von dem königlichen Generaldirectorium und der königlichen Kammer, nachdem die Senatoren von der gekehrten Bank ein Examen vor der königlichen Regierung ausgestanden haben, und von derselben, um in Justitzsachen zu arbeiten, besonders angewiesen worden. Der erste Bürgermeister hat als Landrath unter den sämtlichen Vor- und Hinterpommerschen städtischen Landräthen unter königlicher Preussischer Hoheit bey feyerlichen Handlungen, wenn er die Stadt repräsentiret, den Rang. Als Landrath wird er bey der königlichen Krieges- und Domainenkammer, als erster Bürgermeister des Magistratscollegiums aber bey demselben verpflichtet, und dazu von einem Rathe der königlichen Krieges- und Domainenkammer eingeführet. Er dirigiret alle für das Magistratscollegium gehörende Geschäfte, und beobachtet bey den Zusammenkünften der Stände das Interesse und die Gerechtsame nicht nur von Stettin, sondern auch von den Vorpommerschen immediaten Städten Anklam, Demmin, Pasewalk, Treptow, Garz, Wollin, Uesedom, Ueckermünde, Damm und Gollnow, indem Stettin in diesem städtschen Körper, von welchem Stettin und Anklam die vorsitzende Städte genannt werden, das Directorium führet. Der zweete oder Policeybürgermeister hat in Abwesenheit des ersten die Direction beym Magistrate, hienächst aber die besondere Aufsicht über das Policeywesen, ist Director des Waisen- oder Vormundschafts- und des zur Erkenntniß in Baustreitigkeiten verordneten Bauamts, der erste Ephorus der großen Rathsschule, und hat vorzüglich die Aufsicht über die städtschen pia corpora, und die jährliche Rechnungsabnahme bey selbigen, wobey ihm jederzeit noch 2 Senatoren zugeordnet werden, ist auch der erste Deputatus aus dem Magistratscollegium bey der königlichen Servis-commißion, bey welcher er, nebst dem ihm zur Seite gesetzten Senator, dahin zu sehen hat, daß kein Bürger in der Einquartirung vor andern beläftiget werde. Der dritte Bürgermeister oder Stadtrichter ist Director des Stadt- Lastadischen- und Wettgerichts. Der Syndikus ist zugleich Advocatus Curiä, und sein eigentliches Amt die Gerechtsame der Stadt, ihrer Kämmerey und des Rathscollegiums zu vertheidigen und aufrecht zu erhalten, hienächst aber auch die an dieses Collegium gelangende Privatprocesse zu bearbeiten. Auch ist derselbe ebenfalls Ephorus bey der großen Rathsschule. Der erste administrirende Kämmerer ist der Hauptrendant der Stadtkämmereycasse, und besorget dabey das ökonomische in den Stadteigenthumsdörfern und Vorwerken, imgleichen die aus der Kämmerey zu veranstaltenden Stadtbauten; zu welchen Geschäften ihm der erste Secretarius des Magistrats, ein Controlleur, der Stadthofmeister und Bauschreiber zugeordnet sind. Der andere Kämmerer ist Director der Stadtzulagecasse und Rendant derselben. Er berechnet die Einnahme, welche von Malz, Brandweinschroot und verschiedenen Waaren gehoben

hoben wird, so wie solche von dem Könige Friederich Wilhelm sowohl in dem rathhäuslichen Reglement, als auch noch besonders in der Zulagsordnung vom 8. April 1723 bestätiget worden, zu der ersten Kämmereycasse, und hat einen Controlleur neben sich. Die Senatoren verwalten die Provisorate bey den Kirchen und milden Stiftungen in der Stadt, und die verschiedenen Policeydepartements. Es werden auch aus ihnen die Beysitzer bey dem Waisen- und Bauamte, dem Wettgerichte, und bey den Zünften und Gewerken bestellet. Zween von ihnen heissen die Lastadischen Gerichtsvoigte, welche die Policey in den Vorstädten und auf dem Torney besorgen, die Aufsicht über die Stadtbrücher und Holzungen, und die Hauswiesen anzuweisen haben, Inspectoren über das Rechnungswesen der Stadteigenthumskirchen sind, und nebst dem Präpositus der Altstettinischen Synode diese Rechnungen den Predigern abnehmen. Einer von den Senatoren verwaltet auch das Braudirectorium, welches auf die Beobachtung der Brauordnungen halten soll, und wenn dahin gehörige Sachen vorfallen, sich gewöhnlich des Mittwochs Nachmittags auf der Rathsstube versammlet. Dem Senator, welcher dabey als Director angesetzet ist, sind einige Aeltesten aus der Brauerinnung, auch einige Alterleute von den 9 Hauptgewerken zugeordnet, und der erste Canzellist des Magistratscollegiums führet dabey das Protocoll. Wie diese und andere Aemter unter die jedesmaligen Rathsglieder vertheilet sind, zeiget eine Tafel, welche beständig auf der großen Rathsstube hänget. Sonst ist nach uralter und noch in dem rathhäuslichen Reglement von 1723 anerkannten und fortwährenden Observanz, das Magistratscollegium in Senioren und Junioren eingetheilet. Die Senioren haben die Oberaufsicht über die verschiedenen Departements, und Sachen von Wichtigkeit werden zuvor zu ihrer Berathschlagung verwiesen, um dem Collegium mit ihrem Gutdünken vorzugehen. Das Wachamt wird wegen der 4 Viertel der Stadt von 4 Senatoren, unter der Direction des ältesten derselben, verwaltet, und jeder hat bey Feuersbrünsten sein Viertel besonders zu besorgen. Vor dieses Amt gehöret die Einnahme der öffentlichen Laternengelder, welche in den Thoren nach Sonnenuntergang von den eingehenden in Büchsen gesammlet werden; welcher Laternen zur Erleuchtung der Straßen in den Wintermonathen 315 sind; ferner stehet unter ihm die für Stettin allein errichtete Feuer- und Brandgesellschaft, bey der, unter ihrer Aufsicht, ein besonderer Rendant die Häuser, nach den von den Einwohnern beyzubringenden Taxen der hiezu vereideten Werkleute, registriret. Es besorget auch die zur Unterhaltung der Schorsteinfeger und Nachtwächter jährlich zu machenden Anlagen auf sämtliche Häuser der Stadt, ohne Unterschied der Gerichtsbarkeit, und läßt sie durch den Rendanten der Brandcasse heben und berechnen, und auf gleiche Weise sind auch die öffentlichen Brunnen, Bauten und Reparaturen ihrer Fürsorge anvertraut. Zur nächtlichen Bewachung der Straßen sind 1 Stadtwachtmeister, 3 Wachtknechte und 13 Nachtwächter bestellet, deren Anzahl im Winter verdoppelt wird. Einem jeden der 4 Viertel der Stadt ist ein Senator vorgesetzet, welcher zunächst die Besorgung der darinn, außer dem Feuerwesen, vorfallenden Policeyangelegenheiten hat, und machen solche zusammen das Departement des Magistratscollegiums aus, welches das Quartieramt genennet wird, bey welchem der älteste das Directorium, der zweite Secretarius des Magistrats aber das Protocoll führet. Von den beiden Secretarien wird der erste Obersecretarius genennet, welcher hauptsächlich

die Ausfertigungen beym Magistrate selbst und der Kämmerey hat, da diejenigen, welche bey dem Waisen- Bau- Quartieramte und Wettgerichte vorfallen, für den zweeten sind. Von den übrigen Officialen ist der Rathsanwald um so viel mehr zu bemerken, weil sein Amt unter diesem Namen der hiesigen Stadt vielleicht ganz eigen ist. Er ist vornehmlich dazu bestellet, bey Sterbefällen solcher Einwohner, welche für ihre Person, oder ihres Gewerbes wegen, unter städtscher Gerichtsbarkeit gestanden haben, das Interesse der unmündigen und abwesenden Erben, wie auch der Kämmerey in Ansehung des Abschosses, der Gerade- und Heergewettegefälle wahrzunehmen, von jedem vorkommenden Falle dieser Art gehörigen Orts Anzeige zu thun, die Verlassenschaft sogleich zu versiegeln, und dahin zu sehen, daß den unmündigen Vormünder, und für abwesende Erben Curatoren bestellet werden. Es darf auch keine Inventur der Verlassenschaft dieser Art von Personen, ohne seine Zuziehung, bey einer im rathhäuslichen Reglement auf 25 Fl. gesetzten Strafe, von irgend einem Notarius vorgenommen werden. Gleichfalls muß er bey den Untergerichten, vornehmlich bey Vor- und Ablassungen der Häuser, darauf ein wachsames Auge haben, daß die Kämmerey wegen der darauf haftenden bürgerlichen Lasten nicht Verlust leide. Der Stadthofmeister ist dem Kämmerer zugegeben, um über die Stadteigenthumsbauern und die Bauten besondere Aufsicht zu haben. Die geringeren Unterbedienten sind der Rathhausschliesser, 2 reitende Diener, die besonders dem ersten und zweeten Bürgermeister stets zur Hand seyn müssen, der Oberdiener, der besonders für die sichere Verwahrung der Gefangenen sorgen muß, und einen Schliesser unter sich hat, der Kämmerey- Stadtzulage- und die Policeydiener. Um der Vorkäuferey und andern Unordnungen bey Uebertretung gesetzter Taxen zu steuren, sind auch 2 Marktmeister bestellet, welche in der Stadt, so wie der Baumschliesser und die Bollwerksknechte am Bollwerke und dem Fischmarkte auf dergleichen Vorfälle, und die letztern besonders, daß das Bollwerk nicht mit Unreinigkeiten beschüttet, auch dergleichen nicht in die Oder geworfen werden, Acht haben müssen. Da dem Magistrate so wohl die bürgerliche als peinliche Gerichtsbarkeit zustehet, und er diese durch verschiedene besondere Gerichte verwalten läßt: so wird es nicht undienlich seyn, genauer zu bestimmen, was vor das Magistratscollegium selbst, und was vor jedes der andern Gerichte gehöre. Jenem verbleibet die Erkenntniß und Entscheidung in allem, was das Stadtregiment im Ganzen, die Policey und bürgerliche Ordnung betrift, Z. B. Gesinde- und Gewerkssachen, Uebertretungen der Gesetze vom Maaß und Gewicht, der Marktpatente und Hausiredicte, Vor- und Aufkäuferey u. s. w.; ferner die Bestellung der Vormünder und Curatoren für unmündige und abwesende, die Erwählung der Rathsglieder selbst, die Ernennung seiner Unterbedienten, die Besetzung der Stellen in Kirchen, Stiftern und Schulen, die unter seinem Patronate stehen, und die Aufsicht auf derselben Güter. Beym Magistrate selbst ist auch die Appellationsinstanz in den Processen der See- Wett- Lastadischen- und Klostergerichte, desgleichen in solchen Sachen, in welchen die Erbzinsleute der Stadt zu Bergland, Schwankenheim u. s. w. über ihre Colonisten in der ersten Instanz durch ihre Justitiarien erkannt haben. Wenn diese Erbzinsleute aber selbst mit ihren Colonisten im Streite sind, so ist deshalb die erste Instanz bey dem Magistrate. In den Processen der Pölitzschen Bürger ist bey ihm die Revisionsinstanz.

Unter

Unter den dem Magistrate zugehörigen Gerichten ist das vornehmste der mit dem Stadtgerichte vereinigte Schöppenstuhl oder Scabinat. Barnim I. hatte über die damals mit deutschen Einwohnern neu besetzte Stadt einen Erbrichter bestellet, und dieses Amt mit allen Nutzungen, Freyheiten und Gerechtigkeiten um das Jahr 1245 dem adelichen Geschlechte von Barfuß zu Lehn gegeben, welches doch schon 1321 auf Bernhard Schiele und 1334 auf die beiden Brüder Peter und Johann von Wussow kam, bey deren Geschlechte es bis 1594 verblieben, in diesem Jahre aber wegen verweigerter Lehnssuchung ihm genommen, und durch einen fürstlichen Schultheißen verwaltet wurde. Es hatte aber die Stadt seit 1378 pfand- und seit 1482 kaufweise einen Antheil an dieser Gerichtsbarkeit, und zwar zur Hälfte an sich gebracht, und die Königinn Christina schenkte ihr 1643 den bis dahin fürstlich gewesenen Antheil zur andern Hälfte; welche Schenkung am 31. August 1660 bestätiget worden. Von dieser Zeit an hat der Rath allemal den Schultheißen aus seinem Mittel erwählet, und anfänglich alle 3 Jahre einen neuen aus der Zahl der gelehrten Rathsherren genommen. Im rathhäuslichen Reglement von 1723 ist verordnet, daß dieses Richteramt nicht mehr abwechseln, und der Richter den Titel eines Bürgermeisters führen, auch das Scabinat mit dem Stadtgerichte verbunden bleiben soll. Als Beysitzer und Schöppen haben anfänglich die Bürgermeister und Aeltesten des von den neuen Einwohnern 1245 auf fürstlicher Erlaubniß erwählten Raths, den vorhin angeführten Erbrichtern zur Seite gesessen, bis daß von Bogislav X. mit Einwilligung des Raths, der Gewerke und ganzen Gemeine 1504 festgesetzet worden, daß künftig kein Rathsglied mehr ein Schöppe seyn, sondern solche aus den Alterleuten und der Kaufmannschaft erwählet werden sollten. Dennoch ist dieses in den neuern Zeiten wieder abgekommen, indem nicht allein blos aus dem gelehrten Stande, sondern auch solche zu Beysitzern bestellet worden sind, die zugleich Glieder des Raths sind. Ihre Anzahl ist von 11 erst auf 8 und nun auf 4 herunter gesetzet. Das Stadtgericht hat die Wahl seiner Beysitzer, muß aber die Bestätigung derselben bey dem Magistrate suchen, welcher deshalb an die königliche Regierung berichtet. Der Director des Stadtgerichts oder der Stadtrichter aber wird von dem Magistrate ohne Zuziehung der Beysitzer des Stadtgerichts erwählet. Dieses Gericht übet innerhalb der alten Ringmauern, welche sich ehemals diesseits des hinter dem Schloße noch befindlichen Ueberbleibsels des vormaligen Hauptstadtgrabens, längst den Marienkirchenhäusern, neben und diesseits der beiden Paradeplätze, bey der Holländischen Windmühle herum, hinter dem Röddenberge und zwischen dem daselbst stehenden großen Proviantause, und den Ufern des Schützengartens bis an das heilige Geistthor erstrecket haben, in allen bürgerlichen Streit- und peinlichen Sachen, welche in der Stadt zwischen Bürgern und Fremden vorgehen, nach den hiesigen besondern Stadtstatuten, dem hier eingeführten Magdeburgschen Rechte, und bey deren Unzulänglichkeit nach gemeinen Rechten und Landesgesetzen die Justizpflege aus, von welcher nur allein diejenigen Sachen ausgenommen sind, welche das Stadtregiment, die Policey und bürgerliche Ordnung betreffen, und ad forum contentiosum nicht gehören, auch sonst noch in dem fürstlichen Receße von 1612 ausdrücklich, entweder dem Landesherren oder dem Rathe, vorbehalten worden, und hat zwar einen Secretarius und Gerichtsboten oder Nuncius, aber keine Diener, welche zu Executionen

 gebraucht

gebraucht werden könnten; daher es in solchen Fällen den Landrath um die Policeydiener ersuchen muß. Es hat keine besondre Gefängniße, sondern es werden die Gefangenen in dem ordentlichen Stadtgefängniße, in welchem der Oberdiener die Aufsicht hat, aufbewahret. Es müßen auch die von dem Stadtgerichte eingezogene Gefangene, wenn sie zur Abschwörung der Urphede verurtheilet worden, dem Magistrate gestellet werden, bey welchem das Urphede- oder Vestebuch ist, und die Abnehmung der Urphede und die Verzeichnung derselben in besagtes Buch durch den Secretarius des Magistrats geschiehet. Wöchentlich sind 2 ordentliche Gerichtstage. Von den Erkenntnißen des Stadtgerichts ist die Appellations- und Revisionsinstanz bey der königlichen Regierung. Die Vor- und Ablaßung der Häuser und Grundstücke an neue Eigenthümer kann nicht anders, als in den ehemaligen 7 feyerlichen Rechtstagen, nemlich an den Montagen nach heiligen 3 Königen, Invocavit, Ostern, Trinitatis, Bartholomäi, Michaelis und Martini geschehen, und müßen diejenigen, die etwas verlassen wollen, es 6 Wochen vor einem dieser Rechtstage, dem Gerichte anzeigen, damit die Verlaßung bekannt gemacht werden könne. Die Advocaten des Stadtgerichts, deren mit Einschließung des Rathsanwaldes 7 sind, können auch bey den übrigen städtschen Gerichten und dem Rathe selbst advociren. Die Verschickung fremder Acten an dieses Gericht, und den damit verbundenen Schöppenstuhl, und die Einholung rechtlicher Gutachten von demselben, hat seit der neuesten Justißverbeßerung in den königlichen Staaten aufgehöret. Eben daßelbe Stadtgericht stellet auch seit 1748 das Lastadische Gericht vor, nur daß dabey ein besondrer Secretarius angesetzet ist. Seine Gerichtsbarkeit erstrecket sich in bürgerlichen und peinlichen Sachen außerhalb der alten Ringmauern, über die Lastadie, die beiden Wiecken, den Torney, die auf dem Stadtfelde belegene Windmühlen oberhalb der Oberwiecke und bey dem Fort Preußen und an andern Orten, wie auch über die Stadteigenthumsdörfer und Ackerwerke, in so fern die in diesen Dörfern vorkommende Fälle nicht vor das Kämmereygericht gehören. Die Appellation davon gehet an den Magistrat, und die Revision an die königliche Regierung. Das Städtchen Pölitz aber hat bey dem Lastadischen Gerichte seine Appellations- und bey dem Magistrate die Revisionsinstanz; jedoch gehören die Inquisitions- und Concursprocesse der Pölitzschen Einwohner in der ersten Instanz vor das Lastadische Gericht. Da vor dem angeführten Jahre der Magistrat diese Gerichtsbarkeit durch 2 Lastadische Gerichtsvoigte, mit Zuziehung einiger Beysitzer aus den Lastadischen Einwohnern, ausüben ließ: so sind zwar jene Gerichtsvoigte oder Prätoren geblieben, sie haben aber nur Policeysachen zu besorgen, und die Aufsicht über die Wiesen und Holzungen, wobey ihnen der Lastadische Gerichtssecretarius und Nuncius zur Hand gehen. Das Bauamt wird vom Magistrate besetzt, und bestehet aus dem Policeybürgermeister als Director, dem Syndikus, 3 Senatoren gelehrten Standes und dem Untersecretarius, welcher das Archiv in Ordnung hält. Es erkennet so wohl zwischen Bürgern als Eximirten in Bau- und Servitutsachen, nach der Bauordnung, und die Appellationen davon gehen an die Regierung. Das Johannisklostergericht wird zwar in der Stadt gehalten, erstrecket sich aber über keinen Theil der Stadt, sondern nur über die dem Kloster gehörige Güter in bürgerlichen Sachen. Das Wettgericht bestehet aus dem Justißbürgermeister, als Director, dem zweeten Kämmerer, als Vicedirector, 3 Senatoren,

ren, deren einer von der gelehrten Bank ist, und 8 Beysitzern aus den Alterleuten und der Kaufmannschaft. Seine Gerichtsbarkeit übet es über alle Kaufleute, Colonisten und Eximirte in solchen Handlungssachen, die dahin gehören, und vornehmlich auch wieder alle ihm bekannt werdende oder angezeigte Uebertretungen der hiesigen Handlungsgesetze aus; doch muß, wenn ein Colonist belanget wird, der von der Französischen Colonie ernannte Beysitzer zugezogen werden. Hier wird alles summarisch entschieden, und die Appellationen davon gehen an den Magistrat, gleichwie die Revision an die Regierung. Der Untersecretarius verwaltet bey diesem Collegium die Stelle eines Secretarius, und der Zulagsdiener die Stelle des Nuncius. Die Zusammenkünfte sind nicht nach Tagen bestimmt, sondern werden nur durch die vorkommenden Fälle veranlaßet, und auf der großen Rathsstube gehalten. Nach einer Verordnung von 1618 soll fremden Junggesellen, wenn sie gleich das Bürgerrecht gewonnen haben, der Handel in Stettin über ein Jahr lang nicht gestattet seyn, wofern sie nicht in dieser Zeit eine eheliche Verbindung getroffen haben, sondern ihnen das Bürgerrecht ohne Erstattung des dafür erlegten Geldes wieder aufgekündiget werden. Sie wird hier nur als ein Fragment der Gesetzgebung unsrer Vorfahren angeführet, da sie jetzt nicht einmal bekannt ist, vielweniger beobachtet wird. Im Seegerichte sitzen 8 Alterleute des Seeglerhauses und ein rechtserfahrner Secretarius, und die Sitzungen werden gleichfalls auf dem Seeglerhause gehalten. Es erkennet in allen die Schiff- und Stromfahrt betreffenden Streitigkeiten unter Kaufleuten, Bürgern, Colonisten und Eximirten, ehemals nach dem Hanseatischen und Lübischen, auch Schwedischen, jetzt aber nach dem Preußischen Seerechte und den neuern Assecuranz- und Havereyordnungen; doch werden die erstern in Fällen, welche durch die letztern nicht genug bestimmt sind, nebst der Observanz zu Hülfe genommen. Dahin gehören also z. B. die Streitigkeiten zwischen Rehdern und Schiffern, zwischen diesen und ihrem Volke, wie auch den Empfängern der Güter, diejenigen, welche über vorfallende Seeschäden und Kosten entstehen, ob sie zur Haverey oder nicht gehören u. s. w. Es hat Macht, auch mit Real- und Personalarrest zu verfahren, nicht aber peinliche Sachen abzumachen, als welche vor das Stadt- und Lastadische Gericht gehören. Die Appellation von seinen Erkenntnißen gehet an den Magistrat, die Revision an die Regierung, welche letztere doch weder hier noch bey dem Wettgerichte Statt findet, wenn die Erkenntniße der beiden ersten Instanzen gleichförmig sind, und die streitige Sache nicht 100 Rthlr. beträgt. Sind aber jene verschieden, so findet die Revision auch schon Statt, wenn die streitige Sache 50 Rthlr. beträgt. Die Strafgefälle, so wie auch alle Nutzungen, die aus der Gerichtsbarkeit erwachsen, an Zehenden, Heergewette und Gerade werden von allen vorbenannten der Stadt gehörigen Gerichten der Kämmerey berechnet, welche dagegen die Gerichtspersonen besoldet, und alle Lasten der Gerichtsbarkeit trägt. Das Kämmereygericht, welches der erste Kämmerer mit Zuziehung des Obersecretarius vorstellet, schlichtet die Klagesachen in den Stadteigenthumsdörfern, Ackerwerken und Krügen ohne Weitläuftigkeiten. Der damit unzufriedene Theil muß seine Beschwerden bey dem Magistrate anbringen, welcher bey einem mündlichen Verhöre die Sache nochmals erwäget und entscheidet. Im Waisenamte hat der Policeybürgermeister das Directorium, und vier gelehrte Rathsherren als Beysitzer zur Seite. Die gewöhnlichen Sitzungen werden am

Dienstage und Freytage Nachmittags gehalten, worinn die Rechnungen den Vormündern abgenommen und alles übrige dahin einschlagende besorget wird. Die Vormundschaften der Eximirten und Colonisten gehören nicht dahin. Witwen, deren Männer bürgerliche Nahrung getrieben, aber vom Könige besondre Gnadentitel erhalten haben, können wählen, ob sie in Ansehung ihrer Kinder unter dem königlichen Vormundschaftscollegium, oder diesem städtschen stehen wollen. Die Registratur der fortlaufenden Vormundschaften ist unter den Händen des Subsecretarius im kleinen Archiv, woselbst auch das besonders verschloßene Behältniß ist, worinn sämmtliche Urkunden, Kostbarkeiten und Baarschaften nach vorhergegangener Eintragung ins Tagebuch und die Controlle, nach ihren Lettern aufbehalten werden.

Die Eintheilung der Bürgerschaft ist zwiefach. Nach der einen ist sie in 10 Compagnien eingetheilet, wovon sich 8 in der Stadt und 2 auf der Lastadie befinden. Die erstern haben Senatoren, die letztern den Untersecretarius und den Lastadischen Gerichtssecretarius zu Hauptleuten, alle aber eine jede ihre Fahne und Subalternofficiers aus der Kaufmannschaft. Außer diesen 10 Compagnien ist noch eine vorhanden, welche aber zu der Burg- oder Herren- und Marienkirchenfreyheit gehöret. Der Gebrauch davon wird bey dem Ausmarsche der Besatzung und bey Feuersbrünsten gemacht. Nach der andern Eintheilung bestehet die Bürgerschaft aus der Kaufmannschaft und den 9 Hauptgewerken der Knochenhauer, der Fastbäcker, der Schmiede, der Schuster, der Schneider, der Tuchmacher, der Kürschner, der Böttticher und Riemer. Die übrigen Professionisten und Künstler sind nach ihren Aemtern theils in geschloßener Anzahl, theils ungeschloßen, und heissen Nebengewerke, welche mit den 9 Hauptgewerken wieder also in Verbindung stehen, daß einem jeden Hauptgewerke gewisse Nebengewerke zugeordnet sind. Jedes Amt hat einen Senator zum Beysitzer, in deßen Gegenwart es seine Zusammenkünfte in Gewerkssachen hält, und durch welchen es solche an den Senat gelangen läßet. Die Kaufmannschaft, welcher Stettin vornehmlich seinen Flor zu verdanken hat, gleichwie jene hinwiederum von der vortheilhaften Lage der Stadt den grösten Nutzen ziehet, ist schon von den ältesten Zeiten her sehr ansehnlich gewesen. Von dem ihr zugehörigen und zu ihren Zusammenkünften und gemeinschaftlichen Berathschlagungen erbaueten uralten Seeglerhause in der Schuhstraße, werden oft die Kaufmannschaft und die Gewerke zusammen genommen das Seeglerhaus genannt. Daher sagt man auch von einem, der unter die Kaufleute aufgenommen ist, daß er die Verbadung zu Seeglerhause gewonnen habe, und soll ein solcher nach der Verordnung von 1472 kein Handwerker, sondern ein freyer Kaufmann, ächt und recht gebohren und ehrenwerth seyn. Acht Altermänner aus der Kaufmannschaft haben die Direction der von der Kaufmannschaft und den Gewerken in gemeinen Stadtsachen anzustellenden Berathschlagungen, welche die besondern Angelegenheiten so wohl des einen als des andern Standes betreffen. Sie heißen Alterleute des Seeglerhauses und sind, als solche, die Vorsteher der ganzen Bürgerschaft. Mit den 9 Alterleuten von den Hauptgewerken werden sie auch zusammen die 17 Männer genannt, welche der Rath, wenn schleunige Berathschlagungen angestellet werden sollen, zu Rathhause fordert; wie denn ihnen auch

jährlich

ährlich die Kämmereyrechnungen vorgeleget werden, um solche durchzusehen und ihre etwanigen Erinnerungen abzugeben. Zwar giebt es auch Altermänner der vormals hier gewesenen, aber vorlängst erloschenen Handlungsgesellschaften der Dracker, der Falster, der Ellbogener; sie haben aber nur die von diesen Compagnien zu allerley Stiftungen vermachte Gelder zu verwalten, und für die Erhaltung der Stiftungen selbst zu sorgen. Die 8 Altermänner des Seeglerhauses haben das Recht, wenn einer von ihnen stirbt, oder seinen Abschied nimmt, einen andern aus den Alterleuten der 3 Compagnien, der Dracker, der Falster, der Ellbogener, oder der Kaufmannschaft an die Stelle des abgegangenen zu erwählen, wie auch den Secretarius des Seeglerhauses und Seegerichts zu bestellen. In Sachen der gemeinen Bürgerschaft thun diese Altermänner der versammleten Kaufmannschaft und den Altermännern der 9 Hauptgewerke zu Seeglerhause den Vortrag, und geben ihre Stimmen ab; worauf sich die Kaufmannschaft und die Hauptgewerke unter sich darüber berathschlagen, jener Stimmen durch die Altermänner der Dracker, dieser durch den Altermann der Knochenhauer, oder in deßen Ermangelung des folgenden Gewerks gesammlet werden, und wohin die Mehrheit der Stimmen ausgefallen, den Altermännern des Seeglerhauses angezeiget wird. Hat man ihrer Meinung beygepflichtet: so wird daraus ein Beschluß der gemeinen Bürgerschaft gemacht; im Gegentheile sucht man sich noch ferner darüber zu vereinigen, oder man übergiebt beider Stände Gutdünken dem Magistrate, deßen Beytritt zu dem einen oder dem andern in der vorkommenden Sache entscheidet, weil die Altermänner gar nicht, sondern nur die Kaufmannschaft und die 9 Hauptgewerke bey den Berathschlagungen zu Seeglerhause das entscheidende Stimmrecht haben. Die Kramer, welche sich dadurch von den Kaufleuten unterscheiden, daß sie nicht Seewärts Handlung treiben dürfen, machen eine besondre Compagnie aus, welche nicht mit zu Seeglerhause berufen wird, sondern sich in einem Privathause bey einem ihrer Alterleute versammlet. Die Verordnungen, welche sie betreffen, werden ihr besonders durch den ihr aus dem Magistratscollegium zugeordneten Beysitzer bekannt gemacht. Die Schiffercompagnie bestehet ebenfalls für sich, und nimmt keinen Antheil an den Berathschlagungen zu Seeglerhause. Sie hat ihre Alterleute und einen Senator zum Beysitzer, welche ihre Zusammenkünfte in einem eigenen Hause haben. So wohl der See- als Landhandel von Stettin ist beträchtlich, und erstreckt sich der erste unmittelbar auf alle Reiche und Länder an der Ostsee nicht nur, sondern auch auf Holland und England, Frankreich, Portugal, Spanien, Italien. Die beygefügte Liste von den in dem Jahre 1777 ein- und ausgegangenen Gütern wird dazu dienen können, um sich von der Natur dieses Handels, von den mancherley Waaren, womit er getrieben wird, und von dem verhältnißmäßigen Verkehr mit den Ländern, auf welche er sich erstrecket, einen deutlichern Begrif zu machen.

Im

Im Jahre 1777 sind folgende Güter Seewärts eingekommen.

Benennung der Güter.	Maaß, Gewicht oder Werth.	Aus Holland und England.	Aus Frankreich und Spanien.	Aus Dänemark und Norwegen.	Aus Schweden und Mecklenburg.	Aus Rußland und Danzig.	Aus Hamburg und Lübeck.	Aus Italien.	Aus Preußen und Pommern.	Summa von allen Orten.
Amidom	Centner	;	;	;	;	;	33	-	;	33
Baumwolle	dito	88	5	29	;	;	8	297	;	427
Butter	Tonnen	3	;	747	;	100	19	-	70	939
Blei	Centner	1689	;	;	;	;	;	-	;	1689
Brandwein	Orhoft	8	232	57	;	;	;	-	;	297
Coffee-Bohnen	Centner	3020	6807	3	;	;	211	-	;	10041
Citronen	Kisten	;	23	;	;	;	204	124	;	351
Corinten	Centner	6	314	5	;	;	57	3149	;	3531
Eisen	Schiffpf.	206	;	;	14084	;	;	-	;	14290
Essig vom Wein	Orhoft	109	475	;	;	;	;	-	;	584
Färbe-Holz	Centner	9618	;	2	;	;	105	-	;	9725
Gemahlen dito	dito	437	;	;	;	;	762	-	;	1199
Felle	Decher	1	;	4527	;	85	170	-	;	4733
Fische, trocken	Centner	;	;	5878	;	;	;	-	;	5878
Flachs	dito	;	;	;	;	80	;	-	134	214
Getreide, Erbsen	Lasten	;	;	;	;	;	;	-	;	;
; Gerste	dito	;	;	;	;	;	;	-	;	;
; Haser	dito	;	;	;	;	;	;	-	10	10
; Malz	dito	;	;	;	;	;	;	-	;	;
; Roggen	dito	;	;	;	;	;	;	-	680	680
; Weizen	dito	;	;	;	;	;	;	-	;	;
Glaß-Erde	Rthlr.	2490	;	;	;	;	;	-	;	2490
Graupen	Centner	778	;	;	;	;	;	-	;	778
Haar von Pferden u. Ziegen	dito	6	6	;	;	27	;	-	11	50
Häute	Decher	155	32	115	;	;	;	-	153	455
Hanf	Centner	;	;	;	;	1541	;	-	6275	7816
Hede	dito	;	;	;	;	698	;	-	2858	3556
Hering	Tonnen	22040	;	1914	5005	;	12	-	;	28971
Indigo	Centner	71	144	;	;	;	;	-	;	215
Ingber	dito	735	;	4	;	;	56	-	;	795
Juchten	dito	;	;	;	;	6841	;	-	;	6841
Käse	dito	615	;	1711	;	;	;	-	100	2426
Kreide	Lasten	503	;	371	;	;	;	-	;	544
Leinsaat	Tonnen	;	;	;	;	6258	;	-	6924	13182
Mandeln	Centner	262	349	;	;	;	59	8	;	678
Materials-Waaren	dito	9037	1893	1610	220	252	1546	542	2280	17380
Oel Baum-Oel	Piepen	50	77	2	;	;	161	102	;	392
; Hanf-Oel	Centner	;	;	;	;	5058	;	;	;	5058
; Lein-Oel	dito	464	;	;	;	;	;	;	;	464
; Rüben-Oel	dito	1010	;	;	;	;	;	;	;	1010
Pfeffer	dito	2665	;	359	;	;	6	;	;	3030
Reiß	Tonnen	1232	933	;	;	;	13	156	;	2334
Rosinen	Centner	104	6260	;	;	;	132	;	;	6496
Salz	Tonnen	3745	;	;	;	;	;	;	;	3745
Salpeter	Centner	14	4738	1014	;	;	;	;	;	5766
Schwefel	dito	526	158	216	;	;	;	945	;	1846
Syrop	dito	10651	24542	10112	;	;	839	;	;	46144
Talg, Licht und Seife	dito	;	206	;	;	22690	9	;	30	22935
Thee	Pfund	3094	182	10029	;	41	129	;	;	13475
Toback	Centner	2945	;	72	;	;	;	;	71	3088
Trahn	Tonnen	860	;	860	96	686	504	;	;	3006
Witriol	Centner	1519	;	;	;	;	;	;	;	1519
Wein Champ. und Bourg.	Rthlr.	5641	406	;	;	;	1691	;	;	7738
Canarien-Sect	Piepen	;	;	;	;	;	2	;	;	2
Franzwein	Orhoft	2	15878	;	3	;	102	;	1	15986
Rhein und Mosel-Wein.	Ohm	87	;	;	;	;	;	;	;	87
Seresel-Sect	Booth	5	306	19	;	;	26	18	;	374
Spanischer Wein	Piepen	;	56	;	;	;	;	;	;	56
Zinn	Centner	1110	;	;	;	;	;	;	;	1110
Zucker, roher	Orhoft	;	7467	79	;	;	;	;	;	7546
Haupt-Schiffe beladen	;	87	59	69	64	37	9	2	41	368
; ; mit Ballast	;	53	;	231	460	7	;	;	66	817
Leichter beladen		;	;	;	;	;	;	;		260

Im

Im Jahre 1777 sind folgende Güter ausgeschiffet worden.

Benennung der Güter.	Maaß, Gewicht oder Werth.	Auf Holland und England.	Auf Frankreich und Spanien.	Auf Dänemark und Norwegen.	Auf Schweden und Mecklenburg.	Auf Rußland und Danzig.	Auf Hamburg und Lübeck.	Auf Italien.	Auf Preußen und Pommern.	Summa auf alle Oerter.
Alaun	Tonnen	"	"	"	"	58	"	-	361	419
Asche, als Pott- u. W. Asche	ditto	6	"	"	"	"	2	-	"	8
Antimonium	ditto	21	"	9	"	"	17	-	15	62
Arsenicum	ditto	"	"	"	"	"	"	-	15	15
Cram-Waaren	Centner	"	"	18	"	913	"	-	1986	2917
Ectamine und Serge	Stück	"	"	"	"	"	"	-	5034	5034
Flanell und Raschy	ditto	"	"	"	"	658	"	-	1316	1974
Getreyde, Erbsen, Einländ.	Lasten	2	"	"	"	"	"	-	"	2
" Gerste	Pto	"	"	"	"	"	"	-	"	"
" Hafer	ditto	"	"	"	"	"	"	-	"	"
" Malz	ditto	"	"	"	"	"	"	-	"	"
" Roggen, Ausländischer	ditto	11	11	"	"	"	"	-	"	"
" Weizen, Einländischer	ditto	"	2	"	"	"	"	-	"	32
Glas, in Kisten	Kisten	"	"	519	30	1550	192	-	173	27
" Hohl-Glas	Rthlr.	"	"	628	23	1769	825	-	552	2464
" Böhmisch Glas	Rthlr.	"	"	"	"	8182	"	-	2626	3798
Galmey	Tonnen	"	"	18	570	"	"	-	"	10808
Holz, als Bau-Holz	Rthlr.	22072	9978	31314	7984	"	746	-	"	588
" Brenn-Holz	Faden	"	"	4000	5625	"	11	-	"	72094
" Diehlen	Schock	5	27	56	48	"	"	-	"	9636
" Fraxy-Holz	ditto	421	8	6	"	"	"	-	"	136
" Klapy-Holz	ditto	1248	47	442	"	"	"	-	"	435
" Orhoft-Boden	ditto	378	3	71	"	"	"	-	"	1737
" Orhoft-Stäbe	ditto	4428	34	210	3	"	12	-	"	652
" Viertel-Stäbe	ditto	13282	466	566	986	"	8	-	"	4687
" Planken	Stück	4112	90	6017	1148	45	"	-	"	13828
" Schiffs-Holz	Rthlr.	1386	1550	7758	6958	"	"	-	"	11412
" Tonnen-Boden	Schock	601	28	386	"	"	"	-	"	17682
" Tonnen-Stäbe	ditto	37600	2797	4574	87	"	188	-	"	1015
Kupfer	Centner	"	"	"	"	"	"	-	304	45196
Leinen	Kisten	1	"	7	"	1	2	-	8	304
Mauersteine	Hundert	"	"	30	2130	"	"	-	"	19
Messing	Centner	"	"	"	"	"	"	-	"	2160
Obst, frisches	Tonnen	"	"	"	8	640	"	-	375	375
Parchent	Stück	"	"	"	"	"	24	-	"	645
Porcellaine	Kisten	"	"	"	2	"	"	-	1915	1939
Pothe	Centner	92	"	369	20	737	75	-	86	88
Salz	Tonnen	"	"	"	"	12192	"	-	153	1346
Seife, schwarze	ditto	"	"	"	6	"	"	-	86460	98682
Sensen	Centner	"	"	"	"	"	"	-	"	6
Toback	ditto	2335	"	1771	445	1932	"	-	1177	3109
Tobacks-pfeiffen	Kisten	"	"	"	"	"	603	-	3154	8308
Tücher	Stück	"	"	"	"	"	"	-	1547	1547
Weine	Orhoft	2	"	"	8	12948	449	-	759	14186
Wolle	Centner	"	"	"	"	48	82	-	210	300
Haupt-Schiffe beladen	"	157	21	291	481	38	9	-	151	1148
" mit Ballast	"	"	"	40	44	9	7	-	2	102
Leichter beladen	"	"	"	"	"	"	"	-	"	314

Weil dieses Jahr, fast in allen Gegenden von Europa, an Korn gesegnet war: so hat der Handel damit fast gänzlich gelegen, und hat das Land seinen Absatz blos in den königlichen Magazinen gefunden, da zu andern Zeiten auch damit ein starker Verkehr zur See von Stettin aus getrieben wird. In der angegebenen Anzahl von Schiffen sind über 150, welche Stettinschen Kaufleuten, Schiffern und andern Einwohnern gehören. Der Landhandel durch Pommern und die Mark, nach Mecklenburg, Lausitz, Schlesien und Polen wird theils zur Achse, theils und hauptsächlich auf der Oder mit hiesigen, Berlinschen, Frankfurtschen und Breslauischen Kähnen getrieben, deren eine große Anzahl ist. Außer dem Schiffbau, welcher hier seit einigen Jahren sehr zugenommen hat, und ein ansehnlicher Handelszweig geworden ist, verdienen noch die in der Stadt selbst errichtete Fabriken angeführet zu werden, die von Zeit zu Zeit

einen bessern Fortgang gewinnen. Dahin gehören 4 ordinaire Tuchmanufacturen, deren eine auf Kniestreicher Arbeit verfertigte Tücher bereitet: 11 Rasch- und Zeugmanufacturen, worinn besonders die Englischen Flanelle unverbeßerlich gut gemacht, und diese auch außer Landes den Englischen fast vorgezogen werden: 11 Hutmanufacturen, welche auch feine Castorhüte liefern: 14 Strumpfmanufacturen, die jährlich in Dänemark, Schweden und Holstein guten Absatz haben: 40 Garn- und Baumwollfabriken für alle Arten von leinen und baumwollenen Waaren, so genanntes Herrnhutisches Zeug, Parchent, Zwillich und Damastenes Tischzeug: 7 Bandfabriken: 1 Papierfabrike für alle Sorten Türkisch und buntes Papier: 1 Seegeltuchfabrike. Ueber alle diese Fabriken ist ein eigener Commissarius, der zugleich Senator ist, mit einem königlichen Gehalte gesetzet; und Seine Majestät unterlaßen nicht, durch Vorschuß an Geld und Wolle aus dem zu diesem Ende auf dem Stadthofe errichteten Wollmagazin, und durch ansehnliche Belohnungen und Douceurgelder alle diese Fabrikanten zu immer grösserm Fleiße aufzumuntern. Alle Ausländer ohne Ausnahme, welche sich als Fabrikanten hier niederlaßen, erhalten außer den festgesetzten Freyjahren, für jeden Stuhl, den sie in Gang bringen, ein Geschenk von 40 Rthlr. Jetzt sind überhaupt 147 Stühle gangbar und dabey 815 Arbeiter, diejenigen ungerechnet, welche in der Spinnschule, einem großen vom Magistrate errichteten Gebäude, die Wollspinnerey treiben, und in diesem Hause nicht nur mit großen und kleinen Rädern, Haspeln, Schlumpen, Streichen, sondern auch mit Obdach, Feuerung, und in Ermangelung eigener Betten, mit Matrazzen und Stroh aus der Kämmerey, ohne Abzug von ihrem Verdienste für das Spinnen, versehen werden, und wenn sie zur Arbeit unvermögend geworden, vorzüglich die Wohlthaten der Armenanstalten genießen. Ueber sie ist unter der Oberaufsicht des Fabrikencommissarius ein besondrer Spinnmeister gesetzet. Alle Wollfabrikanten haben das Recht, Wolle auf die Spinnschule zu schicken, und das Spinnen derselben geschieht nach einer unter den Fabrikanten gemachten Ordnung. Besonders hält man auf die Spinnerey mit großen Rädern, und Kniestreicherarbeit, so wie sie auch auf dem Zucht- und Arbeitshause zum Vortheil der hiesigen Fabrikanten getrieben wird. Der Spinnmeister stehet dem Fabrikanten für die Ablieferung des Gespinnstes, nimmt das Spinnerlohn dafür an sich und theilet es unter die Spinner nach ihrem Verdienste aus, unterrichtet nebst seiner Frau auch die ankommenden Spinner darinn. Zum Behuf des Seidenbaues sind in der Stadt so wohl auf ihren Wällen und um dieselbe an verschiedenen Orten, wie auch in den Stadteigenthumsdörfern Maulbeerbaumplantagen angelegt. Der Seidenbau selbst ist bisher nur wenig getrieben, und blos in kleinen Partheyen etwas Seide jährlich gewonnen worden. Allein der Anfang, den man in diesem Sommer bey der Lastadischen Schule gemacht hat, ins Große zu gehen, läßt hoffen, daß in Zukunft mehrere dazu werden aufgemuntert werden. Vorzüglich wichtig sind die Siedereyen von schwarzer Seife, welche weit und breit das Land damit versorgen. Außer den Wochenmärkten, wo das stärkste Verkehr mit Getreide und Victualien überhaupt ist, hat die Stadt jährlich 2 Krammärkte, jedesmahl auf 14 Tage. Der erste fängt sich mit dem Montage nach Marien Himmelfahrt an, oder wenn dieses Fest auf den Sonntag fällt, mit dem Montage der zwoten Woche: der andre am Katharinentage, oder, wenn selbiger auf

einen

einen Sonntag fällt, gleich am folgenden Montage. Der Viehmarkt wird am Donnerstage nach Gallen auf der Lastadie und Freytags darauf in der Stadt gehalten. Wollmärkte sind den 8. Jun. und den 20. Octob. wofern diese Tage nicht einen Sonn- und Festtag treffen, sonst den Tag vorher. Endlich ist auch der königlichen Leihbanque zu erwähnen, als einer Anstalt, welche auch in den Handel ihren Einfluß hat. Wenn ein Kaufmann Baarschaften hat, die er auf einige Zeit nicht beßer zu nutzen weiß: so giebt er sie in diese Banque, wo sie ihm 2½ procent, aufs Jahr gerechnet, einbringen. Bedarf er selbst aber in Eile Gelder: so kann er sie aus der Banque gegen sichere Verschreibungen oder hinlängliche Pfänder auf 5 procent jährlich angeliehen bekommen. Wir übergehen alle übrige gewöhnliche Nahrungszweige der Bürgerschaft, die doch auch bey Profeßionisten nicht blos innerhalb der Ringmauer der Stadt eingeschlossen sind, sondern sich über das ganze Land verbreiten. Ackerbau treiben nur die wenigen Bürger, die vor der Stadt auf dem Torney wohnen, und enthält der hiezu belegene Stadtacker 37 Hufen 6 Morgen und 19 Ruthen. Indessen hat die Bürgerschaft große gemeine Hütungen, nicht nur in dem so genannten Mellenbruche an dem Dunsch, sondern auch oberhalb der Oberwieck bis an die Gränze des Stadtdorfs Pommerensdorf; wie denn auch die Wiesen längst dem Steindamm, außer der Schonzeit von den hiesigen Einwohnern behütet werden, wenn die Eigenthümer ihr Heu zuvor geworben haben. Außer den schon hin und wieder angeführten Vorzügen, womit die Stadt begnadiget worden ist, gehören noch zu ihren Privilegien: 1.) Die Bewidmung mit dem Magdeburgschen Rechte, um dem Handelsstande einen desto größern Credit zu verschaffen, welches schon in dem von dem Herzoge Barnim I. 1243 ertheilten Privilegium geschehen ist, in welchem der Stadt auch 130 Hufen Landes, alle Wiesen, so eine Meile Weges ober- und niederwärts der Stadt, samt der zwischen der Oder, der Stadt Damm und der Ihna gelegenen Holzung, imgleichen die freye Fischerey und Zollfreyheit im ganzen Lande zugeeignet werden. 2.) Das Recht ein Rathhaus zu bauen, und daß die Fähre zwischen Stettin und Damm der Stadt Stettin gehöre, nach den Privilegien der Herzoge Barnim von 1245 und Otto von 1308. 3.) Daß keine Festung um Stettin innerhalb 3 Meilen in der Runde gebauet werden soll, nach dem Privilegium von 1249, welches 1295 dahin erweitert worden, daß die Fürsten kein Schloß ober- oder unterwärts der Oder bis in die Ostsee bauen wollen. 4.) Die Niederlagsgerechtigkeit, nach dem Privilegium der Herzoge Otto I. Bogislaus und Barnim von 1283, in welchem zugleich festgesetzet worden, daß hieselbst ein Fremder mit einem Fremden nicht handeln darf, auch die rechte Fahrt auf der Oder mit den Waaren gehalten werden soll. Dieses Privilegium ist von dem Herzoge Otto 1308, von den Herzogen Casimir und Svantibor 1376, und von dem Herzoge Wartislav 1467 bestätiget worden. 5.) Die Zollfreyheit der Stettinschen Bürger in Pommern, nach dem Privilegium der Herzoge Bogislaus, Barnim und Otto I. von 1283, welches von den Herzogen Wartislaus und Bogislaus 1376 und Wartislaus und Barnim 1449 bestätiget worden. 6.) Das Recht, den langen Steindamm von der Stadt Stettin nach der Stadt Damm zu bauen, und davon den Zoll zu heben, welches der Stadt von dem Herzoge Otto 1299 ertheilet, und von dem Herzoge Bogislaus 1302, und von den Herzogen Casimir und Svantibor 1371

bestätiget worden. 7.) Daß die Einwohner der Stadt Alten-Damm den hiesigen Zoll auf dem langen Steindamm geben, aber nicht wieder Zoll von den Stettinern auf den Brücken zwischen Pyritz und Damm nehmen sollen, nach dem Privilegium des Herzogs Otto von 1305. 8.) Die Schenkung der Crampe mit aller Fischerey und Holzungen, nach den Privilegien der Herzoge Otto und Bogislaus von 1301 und des Herzogs Wartislaus von 1309. 9.) Daß die von Adel wegen ihrer in der Stadt geübten Gewalt, Todschlägen oder sonst in bürgerlichen Contracten und Schuldsachen vor Gericht hieselbst stehen sollen, nach dem Privilegium des Herzogs Otto von 1307, welches in dem Vertrage der Stadt mit den Fürsten von 1540 bestätiget worden. 10.) Daß die Wassergränzen von der Stadt an, die Oder herunter längst der Lübzinschen Fahrt vorlängst dem Dammschen See, bis in die große Regelitz hinauf, und von dannen durch den langen Graben von Klütz, Curow und Güstow vorüber bis wieder an die Stadt gehen sollen, nach dem Privilegium des Herzogs Otto von 1307. 11.) Das Privilegium des Herzogs Otto von 1308 wegen der von den Erbschaften hieselbst auszukehrenden Gerade und Heergewetten. 12.) Daß kein Fremder von der Erndte an bis Ostern Korn kaufen soll, nach dem Privilegium des Herzogs Otto von 1308. 13.) Das Privilegium des Herzogs Otto von 1312 über die Schwante, samt den übrigen Wassergränzen aus der Engen Oder vor Pölitz vorüber bis in Schwantewitz, Crampe und Radduhn mit allen Inseln, Holzungen, Wasserströmen, Werdern, Wiesen, Fischereyen, Abnutzungen und aller Gerechtigkeit. 14.) Daß zwischen Stettin und Ueckermünde keine Schiffsstätte zu halten, sondern das Korn oder die Waaren von dort nach Stettin zu bringen, bey Verlust des Korns oder der Güter, nach dem Privilegium des Herzogs Otto von 1312. 15.) Das Privilegium des Herzogs Otto von 1315 wegen der Freyheit vom Zoll und den Ungeldern und über die Münze. 16.) Die freye Zufuhr aller Waaren durch die Stadt Alten-Damm, nach dem Privilegium eben desselben Herzogs von 1317. 17.) Das Privilegium eben desselben Herzogs von 1319, nach welchem die Ober- und Unterwieck mit aller Gerichtsgewalt und Abnutzung, und mit allen ihren Wasser- und Landgränzen, desgleichen der Störfang der Stadt verkauft worden. 18.) Das Privilegium des Herzogs Otto von 1320, über die Zollfreyheit in der Swiene und Peene. 19.) Das Privilegium des Herzogs Barnim von 1329, nach welchem derselbe der Stadt verspricht, kein Schloß an der Oder, Peene und Swiene zu bauen, und von der Kaufmannschaft keine Ungelder und Zoll zu fordern. 20.) Die Schenkung der großen und kleinen Regliz mit allen darinn beschlossenen Inseln und Strömen, in den Gränzen und Mahlen, wie sie Peter und Johann von Brackel vor Zeiten besessen haben, von welchen der in der großen Regelitz nicht weit von dem Dammzoll gelegene Brackelswerder den Namen hat, nach dem Privilegium des Herzogs Otto von 1336. 21.) Das Privilegium des Herzogs Barnim III. von 1345 über die der Stadt verkaufte Münze und den Zoll. 22.) Die freye Jagdgerechtigkeit in dem Gebiete der Stadt, und daß sie das Wild in dem fürstlichen Gebiete verfolgen möge, ingleichen das Recht, weiße Pfennige zu schlagen, nach dem Privilegium der Herzoge Svantibor III. und Bogislaus VII. von 1373. 23.) Das Privilegium eben derselben Herzoge von 1390, worinn der Stadt die Freyheit gegeben wird, auf dem frischen Haff ohne

Pacht,

Pacht, freye Angeln zu setzen. 24.) Das Privilegium des Königes von Polen, Uladislaus von 1390 und 1392 wegen der freyen Schiffahrt. 25.) Das Privilegium des Herzogs Bogislaus von 1389, in welchem derselbe der Stadt die Befreyung von dem Reme- oder Rudergelde ertheilet. 26.) Das Recht weiße Pfennige, wie auch Stettinsche Pfennige zu schlagen, nach dem Privilegium der Herzoge Swantibor III. und Bogislaus VII. von 1397. 27.) Das Privilegium eben derselben Herzoge von 1408, einen Pfennig von vier Finkenaugen zu schlagen. 28.) Daß allerley Wildprett und Vieh, welches die Stettiner zu ihrer Consumtion einbringen, zollfrey seyn solle, nach dem Privilegium von 1412. 29.) Die Bestätigung der Privilegien des Herzogs Barnim von 1349, wegen der Zollfreyheit auf allen Wassern und Strömen, und des Herzogs Bogislaus wegen des Zolls und der Münze, von den Herzogen Otto und Casimir von 1416. 30.) Das Privilegium der Herzoge Wartislaus und Barnim von 1449, wegen der Zollfreyheit auf allen Strömen, desgleichen, daß Stettin aller Orten seine schiffbrüchigen Güter und gestrandeten Schiffe ohne Hinderniß zu bergen und wegzubringen befugt seyn, und nichts davon verfallen seyn solle. 31.) Die Bestätigung des vorhergehenden Privilegiums von dem Herzoge Bogislaus X. von 1477, worinn zugleich die Zollfreyheit, und daß die Stettiner weder zu Wolgast noch zu Greiffenhagen, Gollnow und Damm, oder in den Strömen Zoll geben sollen, bestätiget wird, welches Privilegium jedoch in dem Vertrage von 1535 eingeschränket wird. 32.) Das Privilegium der Herzoge Erich II. und Wartislaus X. von 1467, worinn den Stettinschen Bürgern die Freyheit gegeben wird, daß sie im ganzen Lande frey und sicher zu Wasser reisen, handeln und nirgends angehalten oder bekümmert werden sollen. Wenn aber jemand die Bürger von Stettin zu besprechen hätte, soll derselbe nach Stettin kommen und daselbst klagen, dem alsdann zu unverzögerten Rechte verholfen, und so oft es nöthig ist, ab- und zu das Geleite gegeben werden soll. Dieses Recht ist hiernächst durch besondre Verträge zwischen der Mark und Pommern dahin erweitert worden, daß weder die Märker in Pommern, noch diese in der Mark, so wenig für ihre Personen, als in Ansehung ihrer Güter belanget und verarrestiret, sondern die Kläger wieder sie ans Gericht ihres Auffenthalts verwiesen werden sollen, wie noch in den neuern Zeiten als 1739 und 1758 in einzelnen Fällen darnach in Berlin erkannt worden ist. 33.) Der Vertrag des Herzogs Bogislaus mit der Stadt von 1491 wegen des Dammschen Sees, der Ohrbeede, des Ablagers zu Pölitz und wegen der Dörfer Schmellentin und Kreckow, in welchem der Dammsche See von der Stadt wieder abgetreten, auch gewisse Abgaben den Fürsten zugestanden, dagegen aber derselben das Dorf Kreckow und fünf Hufen in Schmellentin als ihr Eigenthum eingeräumet werden. 34.) Das Privilegium des Herzogs Bogislaus von 1511, daß der Magistrat die in Concurs stehende und andre wüste Häuser, wenn sie in Jahresfrist nicht wieder gebauet werden, an sich nehmen und verkaufen oder vergeben möge, welches der Herzog Johann Friederich am 4. April 1576 durch einen Abschied bestätiget, und die wüste Stätte neben dem Rathhause der Stadt zugeeignet hat. 35.) Das Recht, Stadtverordnungen und Statuten, zum Besten der Stadt zu machen, nach dem Recesse der Herzoge Barnim und Philipp mit der Stadt von 1540, wie auch nach dem Bescheide des Herzogs Johann Friedrich vom 29. Decemb. 1590.

36.) Das Recht des Magistrats, mit rothem Wachse zu siegeln, welches ihr von dem Kaiser Maximilian II. 1570 ertheilet ist. 37.) Das Recht, Mühlen in dem Stadteigenthum und deßen Dörfern anzulegen, nach dem Recesse mit dem Herzoge Philipp II. von 1612. 38.) Die Bestätigung des Privilegiums des Herzogs Wartislaus von 1467 in Ansehung der Niederlagsgerechtigkeit, welche ehemals uneingeschränkt war, S. den Receß von 1612, jetzt aber nur noch auf Leinsaamen gehet, welchen die Kaufleute zu Frankfurt von denen zu Stettin und die zu Breslau von den erstern nehmen müßen, so daß eine Stadt der andern damit nicht vorbeygehen darf. 39.) Das Eigenthum nebst der Gerichtsbarkeit über die beiden Regelitz, Parnitz, Dunzig, Schwante, Wopape, Crampe und andre Nebengewässer, wie auch über die dazwischen begriffene Inseln, Werder, Brücher, Holzungen, und in Ansehung des rechten Oderstroms von oberwärts an, wo die unterste Wreckenick in die breite Fahrt kömmt, Güstow gegen über, zwischen Wussowenwerder und dem Curowschen Berge, die kleine Regelitz vorbey, und so herunter die Oberwiecke vorüber, ferner zwischen der Langen- und Baumbrücke herunter bis dahin, wo sich die Niederwiecke endiget und Grabow anfängt. In Ansehung des übrigen Oderstroms kann der Magistrat auf demselben diejenigen, welche in Stadtbrüchern und Holzungen Schaden gethan, oder wieder die Fischerordnung gehandelt haben, verfolgen und pfänden. Den Stettinschen Bürgern, Einwohnern und Unterthanen ist die freye Fischerey, ohne eine Pension oder Wasserfracht auf der Oder und den übrigen Anfangs berührten Strömen eingeräumet, das Papenwasser, der Dammsche See und was dazu gehöret, aber davon ausgenommen. Dagegen ist wieder der Stadt die Fischerey vom Deepenort, Pölitz gegen über, bis an das Papenwasser zugestanden worden, alles nach dem Recesse von 1612. 40.) Daß alles Vieh und alles, so einzelne Bürger zu ihres Hauses, oder Kirchen Nothdurft, auch die Knochenhauer und Schlächter zu schlachten und zu verselln kaufen, imgleichen auch das Wildprett zu eigener Consumtion zollfrey seyn sollen, nach eben demselben Recesse. 41.) Die Befreyung vom Sundzolle, welche der Stadt Stettin und allen Pommerschen Städten durch den Frieden zu Brömsebro 1645 zugestanden worden ist, jetzt aber von Dänemark abgesprochen wird. Die angezeigten Privilegien, welche zur Zeit der Pommerschen Herzoge der Stadt ertheilet worden, sind von Zeit zu Zeit von den Herzogen bis 1608, imgleichen von dem Kaiser Maximilian II. 1571, von dem Kaiser Rudolph II. 1588, hierauf weiter von dem Pommerschen Herzoge Franciscus 1618 und den Pommerschen Herzoge Bogislaus XIV. bestätiget worden. Es sind aber domit verschiedene Vergleiche der Pommerschen Herzoge mit der Stadt von den Jahren 1535, 1540, 1584, und der oben erwähnte Hauptreceß von 1612 zu vergleichen, in welchen einige Privilegien, besonders wegen der Zollfreyheit, der Fischerey und des Münzwesens eingeschränket worden. In dem Westphälischen Friedensschlusse von 1648, durch welchen Vorpommern, nebst einigen jenseits der Oder gelegenen Städten, welche der Gränzreceß von 1653 hienächst bestimmet hat, der Krone Schweden, der übrige Theil von Pommern aber dem Churfürsten zu Brandenburg abgetreten wurden, ist ausdrücklich verabredet worden, daß die Pommerschen Unterthanen bey ihren Freyheiten, Rechten und Gewohnheiten ungekränkt gelaßen, und denselben ihre allgemeine und besondre Privilegien, welche sie rechtmäßig an sich

gebracht,

gebracht, oder durch langen Gebrauch erhalten haben, dem Herkommen nach bestätiget werden sollten, welches auch nachher so wohl von der Krone Schweden 1663, als auch in Ansehung Hinterpommern von dem Churfürsten Friederich Wilhelm zu Cöln an der Spree am 7. October 1665 geschehen ist. Unter der Schwedischen Regierung sind der Stadt Stettin noch folgende Privilegien ertheilet worden: 42.) Daß die jedesmalige Bürgermeister alle Vorrechte des Adels genießen sollen; daher ihnen auch noch jetzt in den Rescripten der höhern Collegien der Titel, Veste, von andern, Wohlgebohrne, ertheilet wird, nach dem Diplom vom 14. September 1660. 43.) Die Bestätigung der Jagdgerechtigkeit, und daß das Land nur den Fürstenzoll erlegen soll, nach der königlichen Schwedischen Resolution von 20. Julius 1664. 44.) Das Recht des Heimfalls herrenloser Güter an die Kämmerey, nach der Resolution des Königs Carl XI. vom 10. April 1669. 45.) Daß dem Magistrate die freye Wahl des Pastors bey der Jakobikirche ohne Probepredigt und Confirmation vor und von der Landesregierung, imgleichen die hohe Jagd verstattet worden, nach der Resolution des Königs Carl XI. vom 25. November 1679, und 46.) daß die Stettinschen Einwohner an Zoll nicht mehr als die Esth- und Liefländischen Unterthanen geben sollen, imgleichen die Ertheilung der Zollfreyheit auf der Stadt eingebrauetes Bier, so wie sie andre befreyete Städte haben, nach eben derselben Resolution. Alle diese Privilegien sind der Stadt bey ihrer Vereinigung mit der Krone Preußen von dem Könige Friederich Wilhelm 1717, und bey der darauf erfolgten Erbhuldigung durch das zu Stargard am 14. Julius 1721 datirte Circularrescript, wie auch in dem rathhäuslichen Reglement von 1723, in welchem auch der hiesigen Stadtkämmerey der Schank- oder Krugverlag in dem ganzen Stadteigenthume zugestanden worden, und endlich auch von Seiner jetzt regierenden Majestät durch das Generalpatent vom 24. September 1740 bestätiget worden. Zu den Vorrechten der Bürgerschaft gehöret noch die privilegirte Schützengesellschaft, welche bereits 1537 nach einem Privilegium von diesem Jahre vorhanden war, und deren Vorrechte und Gerechtsame 1561, 1581, 1644, 1681, 1700 und in den folgenden Jahren bestätiget worden sind. Sie war bey ihrer Errichtung nur eine Gesellschaft, indem die Kaufmannschaft und die Künstler und Gewerke vereiniget waren, wurde aber bey deren Anwachse 1700 mit allerhöchster Genehmigung getrennet, so daß jetzt zwo Compagnien vorhanden sind, nemlich die Compagnie der Kaufmannschaft und die Compagnie der Künstler und Gewerke. Beide Compagnien haben aber gleiche Immunitäten und Rechte, daher ihnen auch die Vogelstange und das Schützenhaus mit dem dazu gehörigen Platze gemeinschaftlich zustehen. Sie haben seit ihrer Errichtung jederzeit eine besondre Huld von ihren Landesherren genoßen, und von Zeit zu Zeit ansehnliche Geschenke von ihnen, und insonderheit von dem Könige Friederich Wilhelm erhalten, welcher ihnen 1721 einen großen silbernen Pocal und in dem folgenden Jahre sein Bildniß schenkte; wie ihnen denn auch noch jetzt jährlich eine ansehnliche Summe Geldes aus königlichen Cassen gereichet wird. Das Schützenhaus ist nicht allein von aller Einquartirung und dem Servis befreyet, sondern auch mit einer besondern Salvegarde begnadiget. Außer den Feyerlichkeiten, welche den Compagnien bey ihrem Vogelschießen zustehen, erhalten diejenigen, welche sich durch den besten Schuß den Namen eines Schützenköniges erworben haben, ein gewisses

so

so genanntes Hosentuchgeld von der Stadtkämmerey, und sind in demselben Jahre nicht allein von dem Servis, der Zulage und der Einquartierung, sondern auch von allen bürgerlichen Lasten befreyet. In dem Jahre 1763 wurde die Schützengesellschaft von der jetzt regierenden Rußischen Monarchinn, Katharina Alexiewna, mit einem Geschenke von 1000 Stück Ducaten begnadiget.

Die Abgaben der Einwohner bestehen in der Accise, Licent, Stadtzulage, Wallzulage, welche zur Erhaltung der Festungswerke mit der Accise vom Malz zugleich entrichtet werden muß, Paraphengelde, Predigerquartalen, Brunnen- Nachtwächter- und Schornsteinfegergeldern, Servis- und Haus- und Nahrungsschoß. Die beiden erstern haben königliche Bediente unter der Oberaufsicht eines Directors. Zur Stadtzulage ist der zweete Kämmerer der Stadt nebst seinem Controlleur verordnet. Die Paraphengelder, so von der Kaufmannschaft und allen die Handlung treiben und Handlungsbücher halten sollen, eingefordert werden, nimmt der Stempelrendant ein. Das Serviswesen aber wird von einer besondern, lediglich unter dem Kriegesdepartement des Generaldirectoriums stehenden Commißion besorget. In dieser sitzen 1.) und 2.) einer der ersten Staabsofficiers von jedem Regimente der hiesigen Besatzung, und der älteste, nach dem Range in der Armee, führt die Direction; 3.) ein Kriegesrath von der Königl. Pommerschen Krieges- und Domainenkammer, 4.) der jedesmalige Policeybürgermeister, 5.) ein Senator, 6.) ein Assessor von dem Coloniegerichte. Von dieser Commißion wird der Servis auf dem Fuße des Berlinischen reguliret, der Beytrag eines jeden bestimmt, die Quartiere den Soldaten angewiesen, und dahin gesehen, daß niemand vor den andern mit Beytrag an Gelde, oder Naturaleinquartierung belästiget werde. Daher werden auch 4 Stadtverordnete aus der Bürgerschaft nach den 4 Vierteln der Stadt, 1 Viertelsmann von der Lastadie und einer von den Wiecken, um durch sie desto genauere Nachricht von jedem Einwohner und Hause zu erhalten, zur Commißion gezogen, bey welcher sonst annoch 1 Oberbilletier als Rendant, 1 Controlleur, 2 Billetiers und 1 Cassendiener stehen, und der erste Stadtcanzellist das Amt eines Registrators verwaltet. Ihre Zusammenkünfte sind in einer besondern Stube des Rathhauses, woselbst auch die Casse ist, zu welcher der Director, und der Policeybürgermeister nebst dem Redanten besondre Schlüssel haben. Der Geldservis selbst wird theils von Bedienungen abgetragen, wovon die Lehrer in Kirchen und Schulen frey sind, theils von dem Erwerb, theils von den Häusern der Bürgerschaft, nicht aber auf der Marienkirchenfreyheit. Das Ankommen und Abgehen der Posten bey dem hiesigen Gränzpostamte erhellet aus folgendem Verzeichnisse:

Abgehende Posten.	Ankommende Posten.
Am Sonntage Vormittags um 10 Uhr der Fußbote nach Garz.	Am Sonntage früh die Berliner fahrende Post von Löckenitz, Prenzlow, Templin, Zehdenick, Oranienburg, Berlin, Magde-

Um

Abgehende Posten.

Um 12 Uhr Mittags die reitende Post nach Gollnow.

Um 2 Uhr Nachmittags nach Pyritz, Soldin, Cüstrin, Friedeberg, Frankfurt an der Oder, Landsberg an der Warthe, Driesen, Filehn, Schneidemühl, Nackel, Bromberg, Vordon, Ostrometzke, Thoren, Culm, Graudenz, Gardensee ꝛc. ꝛc. Crossen, ganz Schlesien, Cottbus, Ober- und Nieder-Lausitz, Böhmen, Oestreich, Ungarn, Groß-Polen, imgleichen Königsberg in der Neumark, Schwedt, Angermünde, Neustadt-Eberswalde, Bernau, Berlin ꝛc.

Am Montage um 9 Uhr Vormittags die Berliner fahrende Post nach Löckenitz, Prenzlow, Templin, Zehdenick, Oranienburg, Berlin, Magdeburg, Lüneburg, Ostfriesland, Wesel, Cleve, Holland, ꝛc. Frankreich, ꝛc. England, ꝛc. Schweitz, Frankfurt am Mayn, Cölln am Rhein, Halle, Augsburg, Nürnberg, Italien, ꝛc. imgleichen nach der Altmark,

Ankommende Posten.

Magdeburg, Lüneburg, Halberstadt, Minden, Wesel, Cleve, Westphalen, Holland, Frankreich, England, Schweitz, Frankfurt am Mayn, Cölln am Rhein, Augsburg, Bremen, Nürnberg, Italien, Ostfriesland, imgleichen aus der Alt- und Mittelmark, Priegnitz, Leipzig, ganz Sachsen, Mecklenburg, Strelitz und Hamburg ꝛc. ꝛc.

Vormittags von Berlin die reitende Post mit dem Fußboten aus Stargard, über Freyenwalde, Königsberg in der Neumark, bringet die Correspondenz von vorgemeldeten und seitwärts liegenden Orten mit.

Abends die reitende Post von Preussen, Pommern ꝛc. welche fahrend aus Stargard ankömmt, und die Correspondenz von Rußland, Polen, Litthauen, Liefland, und was noch mehr auf dem Cours seitwärts lieget, mitbringet, desgleichen von Memel, Tilsit, Insterburg, Gumbinnen, Königsberg, Braunsberg, Frauenburg, Elbing, Marienburg, Dirschau, Marienwerder, Danzig, ganz Pommern ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Am Montage Mittags von Greiffenhagen zu Wasser.

Nachmittags der Fußbote von Garz. Desgleichen

Nachmittags die fahrende Post von Hinterpommern bringet von den Orten mit, wie bey der reitenden Post von

Abgehende Posten.

mark, Leipzig, ganz Sachsen, wie auch der Priegnitz, Strelitz, Hamburg, ꝛc. Dänemark, Holstein, Norwegen, Schweden.

Um 12 Uhr Vormittags nach Greiffenhagen zu Wasser.

Um 2 Uhr Nachmittags die Hinterpommersche fahrende Post nach Stargard, Massow, Naugard, Treptow, Greiffenberg, Regenwalde, Plate, Camin, Wollin, Cörlin, Colberg, Cöslin, Rügenwalde, Schlawe, Rummelsburg, Stolpe, Lauenburg, Bütow, Danzig, Marienwerder, Marienburg, Elbing, Riesenburg, Preuß-Mark, Preuß-Holland, Mühlhausen, Heiligenbeil, Brandenburg, Braunsberg, Frauenburg, Königsberg in Preußen, Memel, Gumbinnen, Pillau, Dirschau, Insterburg, Tilsit, Jastrow, Friedland, Konitz, Meve, Nauenburg, Graudenz, Culmsee, Thoren, ꝛc. Curland, Liefland, Litthauen, Rußland, ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Am Dienstage um 10 Uhr Vormittags die reitende Post nach Preußen, gehet fahrend bis Stargard über Naugard, Cörlin, Treptow, Colberg, Cöslin, Schlawe, Stolpe, Danzig, Marienwerder, Marienburg, Elbing, Frauenburg, Heiligenbeil, Dirschau, Pillau, Königsberg, Memel, Insterburg, Tilsit, Gumbinnen, Curland, Liefland, Rußland, ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Von Stargard gehet die Berliner reitende Post über Königsberg in der Neumark nach Freyenwalde, Berlin, Magdeburg, Halberstadt, Minden, Wesel,

Ankommende Posten.

Rußland aus Polen und Preußen gemeldet worden.

Am Dienstage Mittags von Soldin, Cüstrin, Landsberg an der Warthe, Driesen, Schneidemühl, Filehn, Nackel, Bromberg, Ostrometzke, Culm, Graudenz, Frankfurt an der Oder, Crossen, Schlesien, Oestreich, Böhmen, Ungarn, Groß-Polen, Lausitz, imgleichen Schwedt, Königsberg in der Neumark, Angermünde, Neustadt-Eberswalde, Bernau, Berlin, ꝛc. ꝛc.

Vormittags aus Vorpommen, von Ueckermünde, Anklam, Demmin, Greifswalde, Wolgast, Stralsund, Wismar, Rostock, Mecklenburg, Schwerin, Lübeck,

Abgehende Posten.	Ankommende Posten.
Wesel, Cleve, Holland, England, Frankreich, ꝛc.	beck, Hamburg, Dänemark, Holstein, Schweden, ꝛc.
Um 2 Uhr Nachmittags nach Vorpommern, als Ueckermünde, Anklam, Wolgast, Greifswalde, Stralsund, Bergen, Demmin, Loitz, Rostock, Güstrow, ganz Mecklenburg, Schwerin, Wismar, Lübeck, Hamburg, Holstein, Dänemark, Norwegen, Schweden, ꝛc. ꝛc.	Abends die reitende Post von Gollnow.
Am Mittwoche um 10 Uhr Vormittags der Fußbote nach Garz.	Am Mittwoche früh Morgens die fahrende Post von Berlin wie am Sonntage.
Um 12 Uhr Mittags die reitende Post nach Gollnow.	Desgleichen früh von Berlin die reitende Post über Stargard, wie am Sonntage.
Desgleichen um 12 Uhr Mittags nach Greiffenhagen zu Wasser.	
Am Donnerstage um 2 Uhr Nachmittags nach Pyritz, Soldin, Cüstrin, Landsberg an der Warthe und überhaupt den Cours wie am Sonntage gemeldet worden, nach Schlesien, Berlin ꝛc. ꝛc.	Am Donnerstage Mittags von Greiffenhagen.
	Nachmittags von Garz.
	Abends von Preußen die reitende Post, kömmt fahrend an, wie am Sonntage.
Am Freytage um 9 Uhr Vormittags die Berliner fahrende Post, nach Löckenitz, Prenzlow, ꝛc. wie am Sonntage.	Am Freytage Nachmittags die fahrende Post von Hinterpommern, wie am Montage.
Um 2 Uhr Nachmittags die Hinterpommersche fahrende Post nach Stargard, Naugard, ꝛc. wie am Montage.	
Am Sonnabende um 10 Uhr Vormittag die reitende Post nach Preußen.	Am Sonnabende Vormittags von Vorpommern, wie am Dienstage.

Abgehende Posten.	Ankommende Posten.
Desgleichen nach Berlin von hier bis Stargard fahrend wie am Dienstage.	Mittags von Pyritz wie am Dienstage.
Um 2 Uhr Nachmittags nach Vorpommern und nach eben denselben Orten wie am Dienstage.	Abends die reitende Post von Gollnow.

Das Wapen der Stadt stellet einen rothen Greiffenkopf vor, und ist 1660 mit einer königlichen Krone, zwey gekrönten Löwen und einem Lorbeerkranze vermehret worden. In dem alten großen Stadtsiegel, in welchem die Stadt Stitin genennet wird, führet sie einen Mann mit langen Haaren und Kleidern, welcher auf einem Stuhle sitzet, in der rechten Hand ein Schwerdt, und in der linken einen Scepter hält, und neben sich 2 Greiffe in 2 Schilden hat.

Die Geschichte läßt uns über den Ursprung und das Jahr der Erbauung von Alt-Stettin in völliger Dunkelheit. Um die Zeit der Bekehrung der Pommern zum Christenthum war sie schon eine ansehnliche Stadt. Weil die St. Peterskirche damals in der Mitte der Stadt gestanden hat: so muß ihre Lage sich seit dieser Zeit sehr verändert haben. Als Götzendiener beteten die Einwohner den Triglaff mit 3 Köpfen an, und hielten ihm ein schwarzes Pferd. Die Stelle seines Heiligthums soll auf dem jetzigen Stadthofe gewesen seyn. Dadurch, daß die Pommerschen Herzoge sie zu ihrer Residenz erwählten, daß nach dem eingeführten Christenthume sich viele Deutsche neben den Wenden hier niederließen, und daß der Handel daselbst blühend wurde, erhielt Stettin an Volkmenge und Reichthum gar bald einen Vorzug vor andern Städten, und gab dem Herzogthume, das in dem Titel der Pommerschen Herzoge vorne an stehet, den Namen. Bey einem so erwünschten Flor trat auch die Stadt um das Jahr 1360 in den Hanseatischen Bund. Wie in den ältesten Zeiten der hiesige Handel getrieben worden, läßt sich nicht mit Gewisheit bestimmen. Die Drackercompagnie, oder Marien-Brüderschaft soll um 1370 entstanden seyn, und hat vermuthlich ihren Namen von ihrer Niederlegestäte in Dragoe. Auf sie folgten die andern oben angeführten nebst der Ystädtschen. Sie trieben vorzüglich die Heringsfischerey. Im 16ten Jahrhunderte findet man Nachrichten von einem wieder aufgelebten Verkehr mit Polen auf der Oder und der Warthe, welches hauptsächlich Korn betroffen, womit die Stettiner hienächst weiter zur See gehandelt, auch dem Könige Philipp II. von Spanien Lebensmittel und Kriegesvorrath fleißig zugeführet, darüber aber verschiedene von Engländern aufgebrachte Schiffe eingebüßet haben. Im Jahre 1572 haben die Gebrüdere Hanß und Steffen Loytzen, von welchen der Schweitzer- oder Rosenhansenhof erbauet ist, einen Bankerot gemacht, welcher sich über 2 Millionen Gulden belauffen hat, eine Summe, die für die damalige Zeiten ungeheuer groß ist, und von der Wichtigkeit des Handels von hier aus ein unverwerfliches Zeugniß ableget. In dem Jahre 1570 wurde in Stettin

nach

nach einer 6 monathlichen Unterhandlung der Abgesandten auf dem Rathhause unter Kaiserlicher, Französischer, Polnischer und Sächsischer Vermittelung zwischen den Königen von Schweden und Dänemark ein wichtiger Friede geschloßen. Von den Unglücksfällen, welche die Stadt erlitten hat, verdienet vorzüglich die Pest von 1625 und 1712 angeführet zu werden, wodurch jedesmal etliche tausend Einwohner aufgerieben worden sind, und die Belagerungen, welche sie in den letztern Zeiten ausgestanden hat. Die vom Jahre 1659 von den Kaiserlichen und Brandenburgschen Völkern unternommene war heftig und langwierig genug, doch fruchtlos. Im Jahre 1677 war der große Churfürst Friederich Wilhelm glücklicher, nachdem er vom 25. Jun. bis zum 14. December der Stadt aufs heftigste zugesetzet, und sie am 20. December zu capituliren angefangen, und sich endlich auf Accord ergeben hatte. Wegen der unzähligen Bomben, Feuer- und andern Kugeln, und der dadurch erregten Einäscherungen und Beschädigungen, dergleichen auch die 2 Kirchen von St. Marien und Jakobi vornehmlich betroffen haben, sollen in allen Häusern kaum 20 unversehrte Stuben übrig geblieben seyn. Nicht allein der Commendant, der Generallieutenant von Wulfen mit seiner Besatzung von 5000 Mann, die endlich bis auf 300 geschmolzen ist, sondern auch die bewafnete Bürgerschaft haben sich dabey sehr hervorgethan. Gleiches hartes Schicksal traf sie im Jahre 1713 im September, als sie von den Russen bombardiret, und ein großer Theil der Häuser am Roßmarkte, der Wollweber- und einiger andrer Straßen in die Asche geleget wurden. Sie würde ohne Zweifel auch eine noch größere Verwüstung erlitten haben, wenn nicht durch Vermittelung des Königs Friederich Wilhelm ein Vergleich mit den Russen getroffen, und dem zufolge die Stadt mit Preußischen und Holsteinschen Sequestrationsvölkern besetzt worden wäre. Durch den Stockholmer Frieden verblieb sie mit dem Herzogthume ihres Namens unter Preußischer Hoheit, und leistete den 10. August 1721 den Huldigungseid. Sie erhielt gar bald die thätigsten Beweise der vorzüglichsten Gnade ihres neuen Landesherren, der sie mit neuen Thoren und einem Springbrunnen zierete, viele Häuser ganz auf seine Kosten erbauen ließ, und zu andern an Baumaterialien und Gelde einen königlich-milden Beytrag that, und den hiesigen Handel empor zu bringen suchte. Zu der auf 2 Millionen Reichsthaler sich erstreckenden Summe, die er auf Anlegung neuer maßiver Festungswerke verwendete, durfte die Stadt nichts beytragen, sondern sie hatte vielmehr ihren Antheil an dem Gewinste der Arbeiter. Gleicher Gnade kann sie sich von Seiner jetzt regierenden königlichen Majestät berühmen, unter welcher ihr Commercium, sonderlich nach Schlesiens Vereinigung mit den königlichen Staaten, höher gestiegen ist, als es jemals gewesen ist, und alle Straßen der Stadt durch neue Häuser, und meistentheils unter dem Genuße königlicher Beyhülfe verschönert, und die alten inwendig bequemer und äußerlich besser in die Augen fallend geworden sind. Daß endlich diese Stadt die Ehre gehabt hat, im Jahre 1709 den König Stanislaus eine geraume Zeit zu beherbergen, nachdem er durch Russen und Sachsen nach der Schlacht bey Pultawa genöthiget worden, Polen zu räumen, und noch mehr, daß sie das Glück hat, der Geburtsort nicht nur der Rußischen Monarchinn, Katharina der Großen, sondern auch der jetzigen Gemahlinn Ihres Durchlauchtigsten Thronerben zu seyn, wird in ihren Jahrbüchern der spätesten Nachkommen-

schaft verkündiget, und zu allen Zeiten unter ihre Vorzüge und Denkwürdigkeiten gezählet werden. Zu dem Eigenthum der Stadt gehören:

1) **Pölitz**, eine Mediatstadt, lieget 2 kleine Meilen von Alten-Stettin nordwestwärts, an dem kleinen Flusse Larpe, der aus der Oder entspringet, sich mit dem Fahrwasser derselben da, wo die Pölitzschen Wiesen und Holzungen angränzen, wiederum vereiniget, und unterhalb Jasenitz in das so genannte Papenwasser ergießet, auf einer schrägen Anhöhe, von welcher man auf der einen Seite die Damansche, auf der andern Wiesen und Holzungen erblicket, hat aber dennoch grösstentheils eine ebene Fläche, indem der Abhang wenig merklich ist. Die 4 Thore der Stadt sind das Stettinsche- das Mittel- das Hopfen- oder Jasenitzsche- und das Wasserthor, welches auch der Baum genannt wird. Die 3 Hauptstraßen der Stadt gehen von Süden gegen Norden in gerader Linie fort, und werden durch 8 Queergassen durchschnitten. An Häusern zählet man 196, welche alle, bis auf das maßiv aufgeführte Rathhaus, von Holz erbauet sind, und die Zahl der Einwohner darinn beläuft sich über 1000 Seelen. Die unter dem Patronate des Magistrats zu Stettin stehende St. Marienkirche, deren Filial das Dorf Messenthin ist, und zu welcher die Pächtereyen, der Enge-Oderkrug, der Hohe-Oderkrug und Wolfshorst eingepfarret sind, ist die einzige in der Stadt und lieget in der Mitte derselben, ist mit einem Thurme versehen, und hat rings um sich herum einen Kirchhof, auf welchem die alte und viele seit 1735 neu erbauete Häuser für die Familien ihrer Besitzer, gegen einen bestimmten Kanon von 1 Rthlr., Begräbnisse haben. Von der ehemaligen Kirche zu St. Peter ist nur noch der Kirchhof vorhanden, auf welchem ganz arme Leute ohnentgeldlich, und die Bürger, welche keine Begräbnisse für ihre Familien haben, wenn sie 6 Gr. für eine jede Leiche bezahlen, ihre Grabstäte finden. An der mit Aeckern, Hopfengärten und Wiesen gut dotirten Marienkirche stehet ein Prediger, der zur Alt-Stettinschen Synode gehöret, und 3 Provisoren berechnen ihre Einkünfte und Ausgaben. An Armenhäusern ist das große und kleine Hospital von St. Jürgen vorhanden. In jenem genießen 6 Personen beiderley Geschlechts freye Wohnung und Holz, nebst einer Pröve oder jährlichen Hebung von 5 Rthlr. für jede Stube, in welcher 2 beysammen wohnen; sechs bis sieben andre aber gegen einen jährlichen Kanon von 1 Rthlr. frey Obdach und Feuerung; wogegen die, welche sich eingekaufet haben, und die gedachte Pröve von 2 Rthlr. 12 Gr. auf eine, und 5 Rthlr. auf 2 Personen genießen, ihr halbes Vermögen, die aber, so nur für 1 Rthlr. Obdach und Feuerung haben, nichts von ihrer Verlassenschaft, nach ihrem Tode, dem Hospital zuzuwenden haben. Das letzte findet auch bey dem kleinen Hospital Statt, weil darinn keine Pröven ausgetheilet werden, sondern es sich blos durch die geringe Miethe 2 darinn befindlicher Stuben unterhalten muß. Auch diese Spitäler stehen unter der Aufsicht des Stettinschen Magistrats, die Berechnung der Einkünfte aber geschiehet von gewissen dazu erwählten Pölitzschen Bürgern. Eine Armencasse ist zwar öfters angeleget, aber immer wieder eingegangen. Die noch jetzt bestehende ist 1771 errichtet worden. Die 3 hiesigen Schulen werden vom Stettinschen Magistrate mit 3 Schulhaltern, als einem Cantor, einem Organisten und einem Küster besetzet. Der Magistrat in Pölitz bestehet aus einem di-

rigi-

rigirenden Bürgermeister, welcher zugleich Richter, Policeybürgermeister und Stadtsecretarius ist, einem Kämmerer und 2 Senatoren. Er wählet seine Glieder selbst, den Stadtrichter ausgenommen, welchen der Stettinsche Magistrat nach erfolgter Genehmigung des Hofes bestellet, dahingegen der Kämmerer und die Senatoren nach der Wahl, vom Rathe zu Stettin bestätiget werden, und übet nur die niedere Gerichtsbarkeit aus, die obere aber der Stettinsche Magistrat. In Rechtshändeln ist hier die erste Instanz, die zwote bey dem Lastadischen Gerichte und die dritte bey dem Magistrate in Stettin, wie denn auch hier das von der Stadt Stettin angenommene Magdeburgsche Recht eingeführet ist. Die Strafgefälle und die übrigen Vortheile, die aus der Gerichtsbarkeit erwachsen, an Zehenden, Heergewetten und Gerade werden theils dem Magistrate zu Stettin, theils dem Stadtrichter und der Kämmerey zu Pölitz berechnet. Die Bürger schwören dem hiesigen Magistrate den Bürgereid, und dem Stettinschen Rathe den Unterthaneneid auf dem Voigtgedinge, welches alle 3 Jahre allhier von einigen Gliedern des Stettinschen Raths gehalten wird; wobey die rathhäuslichen Acten nachgesehen, das Policeywesen untersucht, und zugleich in Gegenwart des Präpositus der Alt-Stettinschen Synode, die Kirchenvisitation gehalten, und die Kirchen- und Hospitalsrechnungen abgenommen werden. Der gröste Theil der Einwohner bestehet aus Seefahrenden, Schifszimmerleuten und Fischern, die zugleich Hopfengärten und Aecker in Cultur haben. Professionisten sind nur wenige vorhanden, sie haben aber doch ihre Zünfte unter sich. Der Handel mit Hopfen ist der beträchtlichste, und wird auch außerhalb Pommern nach der Ucker- und Neumark, Mecklenburg und Schweden getrieben, weil man dem hiesigen Hopfen eine besondre Güte beylegt; daher auch der zwölfte Theil der Feldmark aus Hopfengärten bestehet. Man rechnet, daß jährlich über 300 Winspel davon ausgefahren werden. Der Stadtacker ist nicht sonderlich groß, aber eben und fruchtbar, und ist in 3 Felder, das vier Ruthen- fünf Ruthen- und neue Feld, eingetheilet. Von beiden erstern enthält jedes 66½ kleine Hackenhufen, und das neue Feld ist um ein Drittheil größer. Zwey Drittheile davon werden jährlich besäet, und das dritte zur Viehhütung gelassen. Mit Wiesen ist die Stadt hinlänglich versehen; nur sind sie öftern Ueberschwemmungen unterworfen. Weide und Wiesen geben ein sehr gesundes Futter, welches man dem schönen Springwasser zuschreibt, das überall hier angetroffen wird, und die Schiffer reitzet, hier gewöhnlich ihren Vorrath von Wasser einzunehmen, wenn sie in See gehen wollen. Außer diesen Feldern, Hopfengärten und Wiesen, hat die Stadt kein anderes Eigenthum, als einige Elsenbrücher, eine Eichen- und eine Fichtenheide, welche beide eine Meile im Umkreise betragen. Aus den Elsenbrüchern empfängt die Bürgerschaft, wenn sie haltbar sind, gegen Erlegung eines gewißen Schosses an die hiesige Kämmerey das benöthigte Brennholz, aus der Fichtenheide das Bauholz zum neuen Bau und zu Reparaturen gegen Erlegung des Stammgeldes, und aus der Eichenheide freye Mast, wenn dergleichen vorhanden ist; aus welcher auch die abgestandenen Eichen zum Vortheile der hiesigen Kämmerey und gemeinen Bürgerschaft verkauft werden. Sonst besitzet auch die Stadt das Recht der freyen Fischerey auf der Damansche bis an den Dammschen See und die daran stoßende Gewässer, auf beiden Fahrten, der weiten und engen Strewe, wie auch auf der Larpe, und gehet diese Freyheit eine Meile aufwärts nach Stettin zu,

und

und eine Meile unterwärts nach Jasenitz bis ans Papenwasser. Ferner hat sie Mühlengerechtigkeit und das Recht zu handeln. Dagegen ruhen auf der Bürgerschaft auch die gemeine Lasten der Accise, der Fabrikensteuer, der Fourageliefernng u. s. w. und der, seit 1758 an die Stettinsche Kämmerey für das vorhin für dieselbe gesetzte Deputatholz, zu entrichtenden Holzschlage- und Dienstgelder, wovon die letztern mit Ausschließung der Erimirten, welche davon befreyet sind, auf ein Haus 12 Gr., und die erstern auf ein ganzes Erbe 2 Rthlr. 8 Gr. 8 Pf., und auf ein halbes 1 Rthlr. 4 Gr. 4 Pf. ausmachen. An Mühlen sind hier 2 Wasser- 1 Wind- 1 Malz- und 2 Schneidemühlen. Die beiden Krammärkte fallen auf den Freytag nach Quasimodogeniti, und den Freytag nach Michael, und wird jedesmal den Tag vorher Viehmarkt gehalten. Posten kommen hier nicht an, die Briefe aber und große Paquete werden wöchentlich Mittwochs und Sonnabends nach Stettin hin und zurück durch einen Postboten und 2 Postkähne im Sommer, im Winter aber durch Postschlitten besorget.

Die Stadt führet in ihrem Wapen einen Greiffenkopf.

Dies Städtchen ist im Jahre 1260 vom Herzoge Barnim I. angeleget und mit Stadtrecht und Freyheiten begnadiget worden. Im Jahre 1292 haben des gedachten Herzogs Söhne, Bogislav IIII. Barnim II. und Otto I. selbiges ihrem Hofmarschall Otto von Dracken zu einem Gnadenlehne erblich verliehen, daß es ihm und seinen Erben gehorsam und unterthänig seyn solle. Wie aber derselbe 1321 ohne männliche Erben verstarb: so gab Herzog Otto I. den freyen Besitz von Pölitz und allen dazu gehörigen Gerechtigkeiten der Kämmerey von Alten-Stettin auf ewige Zeiten. Inzwischen war schon 1300 ein Theil der städtschen Feldmark Kniptaf, jetzt Duchow genannt, vom Magistrate und der Bürgerschaft an das Jasenitzsche Kloster verkauft worden. Außer den Plünderungen im 30jährigen Kriege hat die Stadt sonderlich in den Jahren 1510, 1540, 1596, 1603, 1650, 1733 große Feuersbrünste erfahren, indem fast jederzeit die ganze Stadt durch die Flammen verzehret worden ist.

2) Sechs Dörfer, als:

(1) Kreckow ¾ Meile von Stettin gegen Westen, in einer etwas niedrigen jedoch ebenen Gegend, hat 1 Vorwerk, zu welchem die auf der Feldmark nahe an der Steinfurtschen Mühle gelegene Schäferey Eckerberg gehöret, 1 Windmühle, welche der Müller auf Erbpacht besitzet, 10 Bauern, 4 Coßäthen, von welchen aber zwey nur Wurthen bey ihren Häusern haben, 5 Büdner, 1 Predigercolonus, 1 Schulmeister, 1 Schmiede, und 1 Kirche, welche ein Filial von Möhringen in der Alt-Stettinschen Synode ist. Die Holzung, welche in einem nahe bey dem Dorfe gelegenen kleinen Fichtenwalde, und in einigen seit wenigen Jahren angelegten Fichtenkämpen bestehet, befindet sich auf dem steuerbaren Lande der Einwohner, und gehöret daher der Dorfschaft. Dieses Dorf wurde von dem Herzoge Barnim I. am 15. März 1277 an die Stadt Stettin verkauft.

(2) Mes-

(2) **Messenthin** 2 Meilen von Stettin gegen Norden, und $\frac{1}{4}$ Meile von Pölitz gegen Süden, auf einer schrägen Anhöhe, an dem Flusse Larpe, welcher auf der östlichen Seite des Dorfs fließet, nahe an dem Wege, welcher von Stettin über Neuendorf nach Pölitz, Jasenitz und Ziegenort führet, hat 3 Bauern, 19 Fischer oder Coßäthen, 3 Büdner, 1 Försterhaus, und 1 Kirche, welche ein Filial von dem Städtlein Pölitz in der Alt-Stettinschen Synode ist. Bey dem Dorfe ist eine kleine Holzung von Eichen, Büchen und Fichten vorhanden, wovon das Mastgeld der Stettinschen Kämmerey zufällt, und in welche der Magistrat zu Stettin eine gewisse Anzahl von Schweinen frey in die Mast treiben laßen kann. Auch sind seit einigen Jahren Eichen- und Fichtenkämpe angeleget worden. Die Fischerey treiben die hiesigen Einwohner auf der Damansche, auf der so genannten engen und weiten Strewe ꝛc. bis an den Dammschen See, ohne etwas dafür zu bezahlen, und ernähren sich außerdem auch von dem Hopfenbau. Dieses Dorf wurde der Stadt Stettin von dem Herzoge Joachim nach dem Privilegium von 1447 beygeleget.

(3) **Nemitz** $\frac{1}{4}$ Meile von Stettin nordwestwärts, hat ein kleines Ackerwerk, 6 Bauern, 2 Coßäthen, 1 Büdner, 1 Schulmeister, und ist zu der St. Peterskirche in Stettin eingepfarret. Holzung ist nicht vorhanden, es sind aber ein paar große Fichtenkämpe angelegt. In diesem Dorfe, welches die Stadt Stettin mit den dazu belegenen Mühlen nebst dem Vorwerke Schwarzow nach der auf Pergament geschriebenen, und noch vorhandenen Originalurkunde im September 1351 von dem Bischofe von Cammin Johann, für 1520 Mark kaufte, ist ein schöner Garten, welcher ehemals von dem Geheimen Commercienrathe Otto angeleget worden, und jetzt dem Kaufmann George Christian Oelhafen zu Stettin gehöret.

(4) **Pommerensdorf** $\frac{1}{2}$ Meile von Stettin, gegen Süden auf einem hohen Berge, an der Oder, hat 1 Windmühle, welche von dem Magistrate zu Stettin dem Müller auf Erbpacht überlaßen worden, 12 Bauern, 5 Coßäthen, 3 Büdner, 8 Bauernspeicher, 1 Schulmeister, 1 Kirche, welche ein Filial von Scheune in der Alt-Stettinschen Synode ist, und in welcher der Prediger des Dorfs Scheune, welcher zugleich Oberküster bey der St. Jakobikirche in Stettin ist, prediget, und keine Holzung, außer einem ganz kleinen Elsenbruche, welches die Dorfschaft zur Hütung gebrauchet. Die Stadt Stettin bekam dieses Dorf von dem Herzoge Barnim I. durch einen Kauf in dem Jahre 1253, welcher hierauf von dem Herzoge Bogislaus 1293, von dem Herzoge Otto 1308, und von dem Herzoge Wartislaus 1309 bestätiget wurde.

(5) **Scheune** oder **Schüne** $\frac{1}{2}$ Meile von Stettin gegen Westen, hat 1 Vorwerk, 12 Bauern, 2 Coßäthen, 2 Büdner, 8 Bauernspeicher, 1 Küster, eine zu der Alt-Stettinschen Synode gehörige Mutterkirche, deren Prediger der Oberküster bey der St. Jakobikirche zu Stettin ist, zu dessen Kirchspiele auch die Filiale Pommerensdorf und Schwarzow gehören, und gar keine Holzung. In den Schenkungsbriefen der Herzoge von Pommern Barnim, Bogislaus, Otto und Wartislaus von den Jahren 1253, 1293, 1308, 1309 und 1371, in welchen der Stadt Stettin

die Gewässer zwischen Pommerensdorf und Schwarzow geschenket worden, wird zugleich einer horrei gedacht. Da in der bemerkten Gegend keine Gewässer mehr sind, an deren Statt aber sich das Dorf Scheune befindet: so ist wahrscheinlich, daß solche hienächst nach der Oder abgelaßen, der Boden urbar gemacht, und dieses Dorf bey dieser Kornscheune angeleget worden, und davon den Namen erhalten hat.

(6) **Wussow** 1 Meile von Stettin nordwestwärts, in einer sandigen und bergigten Gegend, hat 10 Bauern, 7 Büdner, 1 Predigercolonus, 1 Schulmeister, eine zu der Alt-Stettinschen Synode gehörige Kirche, welche ein Filial von Frauendorf ist, und zu welcher 6 Mühlen von den so genannten Bachmühlen, als die Ober- Klapp- Berg- Muthgeber- Poppillion- und Kukuksmühlen eingepfarret sind, eine kleine Eichenholzung nahe bey dem Dorfe auf einem Berge, wie auch einige Fichten. Wenn die Eichen Mast haben, bekömmt die Stettinsche Kämmerey das Mastgeld. Auch sind seit einigen Jahren nicht nur Eichen und Büchen gepflanzt, sondern auch Eichen- und Fichtenkämpe angeleget worden. Aus einer noch vorhandenen Originalurkunde des Herzogs Barnim. von dem Jahre 1277, und den Bestätigungen derselben von den Herzogen Bogislaus von 1293, Otto von 1308, und Wartislaus von 1309 erhellet, daß dieses Dorf von der Stadt Stettin vor dem 13ten Jahrhunderte, theils von einigen von Adel gekauft, theils derselben einige Hufen von den Pommerschen Herzogen dazu geschenket worden.

3) Folgende Erbzinsgüter, als:

(1) **Bergland** 1¼ Meilen von Alten-Damm gegen Norden, an dem Ufer des Dammschen Sees, hat 1 Vorwerk, 1 Windmühle, 1 Roßmühle, 7 Bauern, 14 Büdner, 1 Försterhaus, 1 Schulmeister, einige Eichen- und Elsenbrücher, und eine zu der Gollnowschen Synode gehörige Kirche, welche ein Filial von Lübzin ist, und zu welcher folgende zu diesem Gute gehörige Oerter eingepfarret sind, als: 1.) **Wilhelmsfelde** mit 20 Familien, welche theils Ausländer, theils Einländer sind. 2.) **Friderichsdorf**, woselbst sich außer dem herrschaftlichen Wohnhause gleichfalls 20 Familien, welche theils Ausländer, theils Einländer sind, befinden. 3.) **Lankenfelde** mit 4 Familien, welche Taback pflanzen. 4.) **Johannisberg** mit 2 Einwohnern, welche gleichfalls Tabackspflanzer sind, und 5.) das Vorwerk **Oberhof**, woselbst der Pächter, 1 Schmied, 1 Brauer, 5 Tabackspflanzer als Colonisten und 1 Hirte wohnen. Dieses Gut, welches der Herzog Otto nach einer auf Pergament geschriebenen, und noch vorhandenen Originalurkunde vom Jahre 1333 der Stadt Stettin und dem Magistrate daselbst schenkte, wurde nach dem von dem Könige am 31. December 1750 bestätigten Erbzinsvergleiche vom 1. November 1750 mit dem Patronatrechte über die hiesige Kirche, für einen jährlichen Erbzins von 1680 Rthlr. dem Amtsrathe Johann Friederich Sydow übergeben, welcher in einer uncultivirten Gegend, die gröstentheils aus Brüchern bestand, und 5170 Morgen 94 Ruthen enthielt, nach einer vorgenommenen Radung die vorhin genannten Oerter, Wilhelmsfelde, Friederichsdorf, Lankenfelde und Johannisberg angeleget, und an 50 Familien auf denselben angesetzet hat. Nach seinem in dem Jahre 1777 erfolg-

erfolgten Tode besitzen jetzt seine Erben das Gut Bergland mit den dazu gehörigen Colonien.

(2) **Langenberg** 2 Meilen von Stettin gegen Norden, ½ Meile von Pölitz gegen Osten, und 1½ Meilen von Gollnow gegen Westen, an der Damansche, in welche die Oder bey ihrer Endigung fällt, hat nach Abzug der 25 Morgen für die angefertigten Graben und Dämme, in seinem Umfange 1562 Magdeburgische Morgen 102 Ruthen, eine holländische Windmühle, 1 Prediger, 1 Küster, 24 Familien, von welchen eine jede 8 Morgen an Lande und Wiesen erhalten hat, und die sich theils von der Viehzucht ernähren, theils als Matrosen zur See fahren, 1 zu der Alt-Stettinschen Synode gehörige Mutterkirche, welche 1768 von dem gegenwärtigen Besitzer dieses Guts, als dem Patrone derselben, neu erbauet worden, und zu welcher die Colonien Schwankenheim, Schwabach und Camelshorst eingepfarret sind, Fischerey in den der Stadt Stettin gehörigen Strömen, Holzung, welche in Eschen, Birken und Elsen bestehet, und gränzet gegen Norden an die Colonie Schwabach, gegen Osten an die Stettinsche Holzung, gegen Süden an die Colonie Camelshorst, und gegen Westen an die Damansche. Durch Abtragung der Hörste ist so viel Acker gemacht worden, daß an 3 Winspel Getreide ausgesäet werden können, und an Wiesen sind bey dem Hofe so viel geradet worden, daß nicht nur eine ganze Eskadron von 130 Pferden hier die Grasung haben kann, sondern auch noch 60 Stücke Kühe gehalten werden können. Dieses Erbzinsgut ist nach dem mit dem Magistrate zu Stettin am 1. Jun. 1754 geschloßenen, und von dem Könige am 6. November 1755 bestätigten Erbzinsvergleiche in einer Gegend, welche aus Brüchern und einigen Hörsten bestand, welche die Namen Langenberg und die beiden Brachhörste führten, von dem königlichen Hofrathe Johann Christian Schwanck urbar gemacht worden, welcher für einen jeden Morgen jährlich 6 Gr. und folglich überhaupt 390 Rthlr. 15 Gr. 6 Pf. an die Stettinsche Kämmerey als einen Erbzins bezahlet. Die Colonie hat den Namen Langenberg beybehalten, die beiden Brachhörste aber heißen jetzt **Sophienhorst** und **Moritzhorst**.

(3) **Schwabach** 2 Meilen von Stettin gegen Norden, lieget an der Damansche und dem Radumstrome, zwischen den Erbzinsgütern Langenberg und Schwankenheim, und hat 14 Colonistenfamilien, welche zu Langenberg in der Alt-Stettinschen Synode eingepfarret sind. Dieses Gut, welches ehemals der Radumsche Berg genannt wurde, und nach dem Erbzinsvergleiche vom 27. November 1750 überhaupt 888 Morgen Magdeburg. enthält, ließ der König auf seine eigene Kosten urbar machen und anlegen, und schenkte es nach dem Schenkungsdiplom vom 2. November 1750 unter dem Namen Schwabach erb- und eigenthümlich dem Generalmajor von Stille. Nach seinem Tode besitzen es seine Erben, welche davon einen jährlichen Erbzins von 220 Rthlr. an die Stettinsche Kämmerey bezahlen. Es wird jetzt zu ihrem Besten nach dem Kabinetsbefehl vom 21. Jul. 1764 auf eben die Art, wie die königlichen Domainengüter, von der königlichen Krieges- und Domainenkammer verpachtet.

(4) **Schwankenheim** $2\frac{1}{2}$ Meilen von Stettin gegen Norden, $\frac{3}{4}$ Meile von Pölitz gegen Osten, und 3 Meilen von Gollnow gegen Westen, hat mit der dazu gehörigen Colonie Forcadenberg 1 Windmühle, 16 Familien, an Wiesen und Hütung mit Einschließung des durch Abtragung der Hörste gewonnenen Ackers, in welchen an 2 Winspel Getreide ausgesäet werden können, überhaupt 1096 Morgen 10 Ruthen Magdeburg. wovon nach Abzug der 10 Morgen, welche zu den nöthigen Graben und Dämmen angewandt worden, für 1086 Morgen 10 Ruthen für einen jeden Morgen jährlich 6 Gr. und folglich überhaupt 271 Rthlr. 12 Gr. 4 Pf. als ein Erbzins an die Stettinsche Kämmerey bezahlet werden, Holzung, welche in Ellern und Birken bestehet, die freye Fischerey in den der Stadt Stettin zugehörigen Strömen, und gränzet mit Einschließung der Colonie Forcadenberg gegen Norden an den kleinen Fluß, die Crampe genannt, gegen Westen an die so genannte grosse Strewe, gegen Süden an die Colonie Schwabach, und gegen Osten an die Holländerey Wolfshorst, und an das dem Stettinschen Magistrate gehörige Bruch, der Meßing genannt. Diese Colonie, welche zu Langenberg in der Alt-Stettinschen Synode eingepfarret ist, ist von dem gegenwärtigen Besitzer derselben, dem königlichen Hofrathe Johann Christian Schwank, nach dem mit dem Stettinschen Magistrate am 10. August 1750 getroffenen, und von dem Könige am 20. August desselben Jahres bestätigten Erbzinsvergleiche, durch Urbarmachung eines Theils des Oderbruchs angeleget worden.

(5) **Schwarzow** ein altes Vorwerk, $\frac{1}{4}$ Meile von Stettin gegen Westen, hat 16 Büdner mit dem Schäfer, eine zu der Alt-Stettinschen Synode gehörige Kirche, welche ein Filial von Scheune ist, und in welcher der Oberküster bey der St. Jakobikirche zu Stettin, als der Prediger des Dorfs Scheune prediget, und weder Holzung noch Fischerey. Dieses Vorwerk wurde von dem Stettinschen Magistrate nach dem Erbzinsvergleiche vom 24. September 1767, welcher von dem Könige am 23. Februar 1769 bestätiget worden, mit der mittlern und kleinen Jagd, der Zollfreyheit, der Brau- und Brandweinbrennereygerechtigkeit, der Gerechtigkeit, eine Mühle und eine Ziegeley anzulegen, den Abtriften auf das Torneysche Feld mit 600 Schafen, und der gänzlichen Befreyung der angesetzten Familien von Erlegung des Nebenmodus, der Quartalsteuer, des Kopfgeldes, Zehenden und dergleichen, zuerst dem Krieges- und Domainenrathe Carl Friederich Ulrich, und nach deßen Tode 1775 dem Königl. Hof- Consistorial- und Pupillenrathe, wie auch Landes-Obersteuerinspector des Contributionswesens in Vorpommern, Hermann Caspar Glave auf Erbzins überlaßen; jedoch hat sich der Magistrat zu Stettin das Patronatrecht über die hiesige Kirche vorbehalten.

Die Erbzinsmänner der Güter Bergland, Langenberg, Schwankenheim, Schwabach und Schwarzow üben nach den angeführten Erbzinsvergleichen die Gerichtsbarkeit über die in diesen Gütern befindliche Leute, wenn unter denselben ein Streit entstehet, jedoch so, daß diesen die Appellation an den Magistrat zu Stettin verbleibet. Wenn aber zwischen den Erbzinsmännern und den Einwohnern ein Streit entstehet: so ist die erste Instanz bey dem Stettinschen Magistrate, von welchem die Appellation

nach

nach Beschaffenheit der Sachen an die höhere Landescollegien gehet. Es ist auch festgesetzet worden, daß, wenn der bestimmte jährliche Erbzins in 4 Jahren nicht abgetragen wird, die Erbzinsmänner ihr ganzes Erbzinsrecht verlustig gehen, es sey dann, daß der rückständige Erbzins in dem fünften Jahre für die verfloßene Zeit doppelt erleget werde. Bey einer jeden Veräußerung eines dieser Erbzinsgüter muß von dem neuen Erbzinsmanne, außer der jährlich abzuführenden Summe, noch der zehnte Theil derselben als ein laudemium an die Stettinsche Kämmerey entrichtet werden, welcher auch bey einer Veräußerung dieser Güter jederzeit der Vorkauf zustehet. Nach eben den Erbzinsvergleichen sind den Erbzinsmännern der Güter Bergland, Langenberg, Schwanckenheim und Schwabach die Brau- Brandweinbrennerey- Krug- Mühlen- und Jagdgerechtigkeit, die Zollfreyheit gleich den königlichen Beamten und Adelichen, so wohl in Ansehung der Effecten, als auch der nach diesen Gütern zu bringenden Victualien, und des von dort wieder zu verkaufenden Viehes, und die gänzliche Befreyung von der Contribution, Reuterverpflegung, dem Nebenmodus, der Quartal- Accise- Vieh- Kopf- Zuschub- oder andern Steuern, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, so wohl für die Erbzinsleute selbst, als auch für die auf diesen Gütern angesetzte Familien und ihr Vieh verschrieben worden.

Von der Colonie **Camelshorst** gehören der Stadt Stettin 1038 Morgen 72 Ruthen, von welchen der Besitzer dieser Colonie, der Hauptmann Carl Otto von Blankenburg einen jährlichen Erbzins an die Stettinsche Kämmerey bezahlet. Der übrige Grund und Boden dieser Colonie gehöret der Stadt Gollnow. S. Camelshorst unter den Eigenthumsgütern der Stadt Gollnow.

4) Drey Pächtereyen.

(1) Der **Enge-Oderkrug** lieget von Stettin gegen Norden 2 Meilen zu Wasser, und ¼ Meile von Pölitz gegen Osten, an dem Ausflusse der Oder in die Damansche gegen Osten, und an einem großen Elsenbruche, Brückwerder genannt, gegen Westen, und ist zu Pölitz in der Alt-Stettinschen Synode eingepfarret.

(2) Der **Hohe-Oderkrug** lieget 2½ Meilen von Stettin gegen Norden zu Wasser, und ½ Meile von Pölitz nordostwärts, an dem Papenwasser gegen Osten, und an einem Elsenbruche, der Kölpin genannt, gegen Westen, und ist zu Pölitz in der Alt-Stettinschen Synode eingepfarret.

(3) Die Holländerey **Wolfshorst** lieget von Stettin nordostwärts 3 Meilen zu Wasser, von Gollnow nordwestwärts 2 Meilen zu Wasser, an einem großen Bruche, der Meßing genannt, auf der südlichen Seite, auf der nördlichen aber an dem Flusse Crampe, und ist zu Pölitz in der Alt-Stettinschen Synode eingepfarret. Auch wohnet hier ein Holzwärter, welcher die Aufsicht über die hiesigen städtischen Holzungen hat.

5) Zwo Stadtschützenwohnungen.

(1) Die Stadtschützenwohnung auf dem so genannten Bodenberg, lieget 1 Meile von Stettin gegen Norden, auf einer kleinen Insel in der Oder. Hier wohnet ein Stadtschütze, welcher die Aufsicht über einem Theil der in dieser Gegend gelegenen Stadtbrücher hat.

(2) Die Stadtschützenwohnung in dem Dorfe Kratzwieck. Der Stadtschütze, welcher hier wohnet, hat ebenfalls die Aufsicht über die hiesigen Stadtbrücher. Der übrige Theil des Dorfs Kratzwieck gehöret theils dem königlichen Amte Stettin, theils dem St. Marienstifte zu Stettin. S. Kratzwieck unter den königlichen Dörfern des Amts Stettin, wie auch unter den adelichen Dörfern dieses Kreises.

6) Zehn Wassermühlen, als:

(1) Die Obermühle.

(2) Die Klappmühle.

(3) Die Bergmühle.

(4) Die Muthgebermühle.

(5) Die Poppillionmühle.

(6) Die Kukuksmühle.

(7) Die Steinfurtsche Mühle. Diese 7 Mühlen, welche nicht weit von dem Dorfe Wussow liegen, und von welchen die 6 ersten zu Wussow in der Alt-Stettinschen Synode, und die letzte zu der Peterskirche in Stettin eingepfarret sind, werden die 7 Bachmühlen genannt, weil sie von einem kleinen Bache, die Klinge, oder die klingende Becke genannt, getrieben werden, welcher bey dem Dorfe Wussow entspringet, und sich unterhalb des Dorfs Bredow in die Oder ergießet.

(8) Die Malzmühle eine halbe Viertel Meile von Stettin gegen Norden, und

(9) Die Lübsche Mühle ¼ Meile von Stettin oberhalb der Malzmühle, werden beide von dem kleinen Bache, die Klinge, oder die klingende Becke genannt, getrieben, und sind zur Peterskirche in Stettin eingepfarret.

(10) Die Kiekermühle lieget zur rechten des Dorfs Nemitz, und ist zur Peterskirche in Stettin eingepfarret. Das diese Mühle treibende Wasser entspringet auf dem Wussowschen Felde, und ergießet sich nicht weit von der Lübschen Mühle in die klingende Becke.

Dem

Dem Johanniskloster zu Stettin gehören

1) Folgende Dörfer, als:

(1) **Völschendorf** 1 Meile von Stettin nordwestwärts, in einer sehr niedrigen Gegend, hat 1 Windmühle, 1 Prediger, welcher mit Beystimmung der Vorsteher des Johanniskloſters von dem Magiſtrate beſtellet wird, 1 Küſter, welcher von den erwähnten Vorſtehern allein gewählet wird, 16 Bauern, 1 Coßäthen, 4 Büdner, 1 Krug, 1 Schmiede, überhaupt 30 Feuerſtellen, 1 zu der Alt-Stettinſchen Synode gehörige Mutterkirche, deren Filiale die Dörfer Polchow und Brunn ſind, und zu welcher das Vorwerk Armenheide eingepfarret iſt, und gränzet gegen Oſten und Norden mit Brunn, gegen Süden mit Wamlitz und gegen Weſten mit Daber. Dieſes Dorf, zu welchem die **Armenheide** mit 2 Ackerwerken, als dem **Ober-** und dem **Unterhof**, einer Schützenwohnung, und überhaupt 17 Feuerſtellen und guten Holzungen gehöret, wurde 1343 von dem Herzoge Otto dem Hospital St. George vor Stettin geſchenket, und nachdem daſſelbe eingegangen war, dem Johanniskloſter beygeleget; jedoch hat ſich der Magiſtrat zu Stettin die Dienſte von den Einwohnern, welche aber außer wenigen Naturaldienſten, welche dem Vorwerke in Kreckow geleiſtet werden müſſen, in Geldabgaben verwandelt worden, vorbehalten. Die Marienſtiftskirche zu Stettin hat einige Hufen auf dem Völſchendorfſchen Felde. S. Völſchendorf unter den adelichen Gütern dieſes Kreiſes.

(2) **Podejuch** $\frac{1}{2}$ Meile von Alten-Damm ſüdweſtwärts, und $1\frac{1}{2}$ Meilen von Greiffenhagen oſtnordoſtwärts, an einem Arme der Oder, die große Regliz oder der Zollſtrom genannt, auf der Land- und Poſtſtraße von Stettin nach Greiffenhagen, hat 1 Kalk- und Ziegelbrennerey, 1 Windmühle, 10 Bauern, 24 Coßäthen, 1 Krug, 1 Schmied, verſchiedene Freyhäuſer, und mit Einſchließung eines herrſchaftlichen Hauſes, eines Predigerwittwenhauſes und eines Schulhauſes, überhaupt 48 Feuerſtellen, 1 Kirche, welche ein Filial von Clebow in der Colbatzſchen Synode iſt, Fiſcherey in der Oder, anſehnliche Holzungen, und gränzet gegen Süden mit dem Erbzinsgute Sydowsaue, gegen Weſten mit dem dem Magiſtrate zu Stettin gehörigen Bruche, gegen Norden mit der Stadt Alten-Damm, und gegen Oſten mit Höckendorf und der königlichen Heide. Dieſes Dorf wurde von dem Herzoge Otto 1328 der Stadt Stettin geſchenket, welche es 1524 dem St. Johanniskloſter abtrat. Auf der Feldmark deſſelben ſind in neuern Zeiten zwey Erbzinsgüter angeleget worden, als:

a. **Finkenwalde** an der Dammſchen Gränze wurde nach dem zwiſchen den Proviſoren des St. Johanniskloſters zu Stettin und dem Senator Carl Gotthilf Matthias am 30. October 1750 geſchloßenen, und von dem Stettinſchen Magiſtrate am 3. November 1750 geſchloßenen Erbzinsvergleiche, welcher von dem Könige am 4. März 1751 beſtätiget worden, mit 776 Morgen 6 Ruthen Magdeburg. unter welchen ſich 289 Morgen 171 Ruthen an Eichen- Büchen- und Fichtenheide, und 486 Morgen 15 Ruthen an Brüchern, Weide, Hütungen und Sand-

Sandlande befinden, und mit der Brau- und Brandweinbrennerey- Krug- und Mühlengerechtigkeit, der mittlern und niedern Jagd, der Befreyung von der Contribution, Reuterverpflegung, dem Nebenmodus, der Quartalaccise- Vieh- Kopf- Zuschub- oder andern Steuern, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, der Zollfreyheit und der Gerichtsbarkeit über die Colonisten, dem Senator Carl Gotthilf Matthias überlaßen, welcher davon einen jährlichen Erbzins von 222 Rthlr. 20 Gr. an das St. Johanniskloster zu Stettin bezahlet. Nach dem Erbzinsvergleiche sollen auf diesem Gute 12 Familien angesetzet werden, es sind aber jetzt, außer einem Vorwerke, bereits 20 Familien daselbst vorhanden.

b. Friedensburg bestehet aus 7 Feuerstellen, und gehöret dem Kaufmann George Burow, welcher davon jährlich 112 Rthlr. 12 Gr. Grundgeld an das St. Johanniskloster giebet. Auch ist bey Podejuch eine königliche Kalkbrennerey, welche zu dem Amte Colbatz gehöret. S. Amt Colbatz.

(3) Schmellentin $1\frac{1}{2}$ Meilen von Stettin südwestwärts, hat 6 Klosterbauern, welche außer den Abgaben, die sie dem St. Johanniskloster entrichten müssen, noch ein gewisses Dienstgeld an die Stettinsche Stadtkämmerey bezahlen, und einige Naturaldienste leisten, überhaupt 15 Feuerstellen, mit Einschließung des Predigerwittwen-Schul- und Hirtenhauses, eine zu der Alt-Stettinschen Synode gehörige Kirche, welche ein Filial von Hohenzaden ist, und gränzet mit den Dörfern Hohenzaden, Colbitzow, Carow und Barnimslow. Der Herzog Otto schenkte 1332 fünf Hufen in Schmellentin dem Hospital zum heiligen Geiste, welche nach der Verbindung deßelben mit dem St. Johanniskloster dem letzten zufielen. Drey Bauerhöfe in diesem Dorfe gehören dem St. Marienstifte zu Stettin. S. Schmellentin unter den adelichen Gütern dieses Kreises.

2) Zwey Ackerwerke, als:

(1) Prilup $\frac{3}{4}$ Meile von Stettin gegen Westen, hat außer der Verwalterwohnung noch 2 Feuerstellen, ist jetzt zu Stöven in der Alt-Stettinschen Synode eingepfarret, und gränzet mit den Dörfern Möhringen, Scheune, Stöven und Mandelkow.

(2) Das Ackerwerk St. Jürgen auf dem Torney nahe bey Stettin, ist nebst dem Ackerwerke Prilupp auf Zeitpacht ausgethan.

3) Sechs Windmühlen auf dem Torney, welche die Schöne, der Schwimmer, die Jacke, die Krone, die Pottmühle und die neue Mühle genannt werden, und von welchen die Krone zu der Petrikirche in Stettin, die 5 übrigen aber zu der Jakobikirche in Stettin eingepfarret sind.

Oc 1380 4°

ULB Halle 3
001 562 487

f.

n.c.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-304362-p0067-2

Beschreibung

der

Stadt Stettin,

herausgegeben

von

Ludewig Wilhelm Brüggemann,

Königl. Consistorialrath und Hofprediger der Schloßkirche in Stettin.

Stettin,

gedruckt bey H. G. Effenbart, Königl. Buchdrucker.